# Pillar 2

Synopse Diskussionsentwurf / Referentenentwurf des Mindeststeuergesetzes vom 07.07.2023 (veröff. am 10.07.2023)

Gesetzgebung National Office Tax



# Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften	4
Erster Abschnitt: Anwendungsbereich	4
Zweiter Abschnitt: Begriffsbestimmungen	1C
Zweiter Teil: Ergänzungssteuerregelungen	22
Erster Abschnitt: Primärergänzungssteuer <i>regelegung</i>	22
Zweiter Abschnitt: Sekundärergänzungssteuer <i>regelung</i>	24
Dritter Teil: Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts	28
Erster Abschnitt: Grundlagen der Mindeststeuer-Gewinnermittlung	28
Zweiter Abschnitt: Ermittlungsgrundsätze und Anpassungen	29
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	29
Zweiter Unterabschnitt: Sektorspezifische Ermittlungsvorgaben	33
Dritter Abschnitt: Wahlrechte bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts	36
Vierter Abschnitt: Aufteilung von Gewinnen und Verlusten bei Betriebsstätten und transparenten Einheiten	42
Vierter Teil: Ermittlung der angepassten erfassten Steuern	45
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	
Zweiter Abschnitt: Anpassungen der erfassten Steuern	47
Fünfter Teil: Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags.	
Erster Abschnitt: Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbe	etrags
	55
Erster Unterabschnitt: Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags	55
Zweiter Unterabschnitt: Zusätzlicher laufender Steuererhöhungsbetrag	57
Zweiter Abschnitt: Substanzbasierter Freibetrag	59
Sechster Teil: Unternehmensumstrukturierungen und Beteiligungsstrukturen	62
Erster Abschnitt: Ermittlung der Umsatzgrenze in Sonderfällen	62
Zweiter Abschnitt: Veränderungen der Unternehmensgruppe	63
Dritter Abschnitt: Besondere Beteiligungsstrukturen	67
Siebter Teil: Besonderheiten bei obersten Muttergesellschaften, Ausschüttungsregimer Investmenteinheiten	
Erster Abschnitt: Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften	71
Zweiter Abschnitt: Ausschüttungssysteme	74
Dritter Abschnitt: Besonderheiten bei Investmenteinheiten	76
Achter Teil: Administration	81
Erster Abschnitt: Mindeststeuer-Bericht	81



	Zweiter Abschnitt: Wahlrechte	. 83
	Dritter Abschnitt: Safe-Harbour-Regelungen	. 83
	Erster Unterabschnitt: Allgemeines	. 83
	Zweiter Unterabschnitt: Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungsteuer	. 84
	Dritter Unterabschnitt: Vereinfachung für unwesentliche Geschäftseinheiten	. 84
Ne	eunter Teil: Übergangsregelungen	. 86
	Erster Abschnitt: Erstmalige Steuerpflicht	. 86
	Zweiter Abschnitt: Untergeordnete internationale Tätigkeit	. 88
	Dritter Abschnitt: Zeitlich befristeter Safe-Harbour	. 88
Zε	ehnter Teil: Nationale Ergänzungssteuer	. 94
	Erster Abschnitt: Allgemeines	. 94
	Zweiter Abschnitt: Besonderheiten	. 94
Εl1	fter Teil: Besteuerungsverfahren und sonstige Bestimmungen	. 96
	Erster Abschnitt: Besteuerungsverfahren	. 96
	Zweiter Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Ermächtigungen und Anwendungsvorschriften.	. 97



Artikel 1

# Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz	Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz	
Erster Abschnitt: Anwendungsbereich		
§ 1 Steuerpflicht	§ 1 Steuerpflicht	
(1) Im Inland belegene Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, welche in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von 750 Millionen Euro (Umsatzgrenze) oder mehr ausweist, unterliegen ungeachtet der Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Mindeststeuer. § 55 bleibt unberührt.	(1) Im Inland belegene Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, welche in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von 750 Millionen Euro oder mehr ausweist (Umsatzgrenze), unterliegen ungeachtet der Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Mindeststeuer. § 60 ist zu beachten.	
(2) Der Mindeststeuer unterliegen auch Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaften sowie jede Betriebsstätte eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft, die die Voraussetzung des § 79 Absatz 2 erfüllen.	(2) Der Mindeststeuer unterliegen auch Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaften sowie jede Betriebsstätte eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft, die die Voraussetzung des § 85 Absatz 2 erfüllen.	
(3) Umfasst ein Geschäftsjahr einen Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten, ist der Schwellenwert im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für das betreffende Geschäftsjahr anteilig zu erhöhen oder zu kürzen.	(3) Umfasst ein Geschäftsjahr einen Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten, ist der Schwellenwert im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für das betreffende Geschäftsjahr anteilig zu erhöhen oder zu kürzen.	
(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 finden die Best- immungen dieses Gesetzes auf eine ausgeschlos- sene Einheit im Sinne des § 5 keine Anwendung.	(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf eine ausgeschlossene Einheit im Sinne des § 5 keine Anwendung; für die Anwendung der Absätze 1 und 3 sind die Umsatzerlöse dieser Einheiten zu berücksichtigen.	
§ 2 Umfang der Besteuerung	§ 2 Umfang der Besteuerung	
Die Mindeststeuer setzt sich aus dem Primärergänzungssteuerbetrag nach §§ 8 bis 10, dem Sekundärergänzungssteuerbetrag nach §§ 11 bis 14 sowie dem nationalen Ergänzungssteuerbetrag nach §§ 79 bis 82 zusammen.	Die Mindeststeuer setzt sich aus dem Primärergänzungssteuerbetrag nach den §§ 8 bis 10, dem Sekundärergänzungssteuerbetrag nach den §§ 11 bis 14 sowie dem nationalen Ergänzungssteuerbetrag nach den §§ 85 bis 88 zusammen.	
§ 3 Mindeststeuergruppe	§ 3 Mindeststeuergruppe	
(1) Mehrere nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe bilden eine Mindeststeuergruppe. Die Primärergänzungssteuerbeträge, Sekundärergänzungssteuerbeträge und nationalen Ergänzungssteuerbeträge dieser Geschäftseinheiten werden dem Gruppenträger zugerechnet. Der Gruppenträger schuldet die Mindeststeuer.	(1) Die nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe bilden eine Mindeststeuergruppe. Die Primärergänzungssteuerbeträge, Sekundärergänzungssteuerbeträge und nationalen Ergänzungssteuerbeträge dieser Geschäftseinheiten werden dem Gruppenträger zugerechnet. Der Gruppenträger schuldet die Mindeststeuer.	



- (2) Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten für Zwecke dieses Paragrafen als Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe, der die oberste Muttergesellschaft im Sinne des § 59 Absatz 4 angehört. Gilt ein Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 Absatz 2 nach Satz 1 als Geschäftseinheit zweier Unternehmensgruppen ist dessen nationaler Ergänzungssteuerbetrag hälftig aufzuteilen.
- (3) Gruppenträger ist die oberste Muttergesellschaft, wenn sie im Inland belegen ist. Liegt kein Fall des Satzes 1 vor, ist die im Inland belegene Muttergesellschaft Gruppenträger, wenn sie gemeinsame Muttergesellschaft aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten ist. In allen anderen Fällen hat die oberste Muttergesellschaft eine der nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten als Gruppenträger bis auf Widerruf zu bestimmen. Erfolgt keine Bestimmung des Gruppenträgers nach Satz 3, ist Gruppenträger die im Inland belegene wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit.

- (4) Der Gruppenträger hat dem Bundeszentralamt für Steuern und dem für ihn zuständigen Finanzamt (§ 85) bis spätestens zum Ablauf des ersten Geschäftsjahrs, für das die Steuerpflicht nach diesem Gesetz besteht, seine Stellung als Gruppenträger nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstell elektronisch mitzuteilen. Änderungen der Stellung als Gruppenträger sind unverzüglich mitzuteilen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend. Der Gruppenträger hat die übrigen Geschäftseinheiten, die nach Absatz 4 haften, über seine Stellung zu informieren.
- (5) Die Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach Absatz 1 Satz 2 dem Gruppenträger zugerechnet werden, haften gesamtschuldnerisch für die Mindeststeuer des Gruppenträgers.

- (2) Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten für Zwecke dieses Paragraphen als Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe, der die oberste Muttergesellschaft im Sinne des § 64 Absatz 4 angehört. Gilt ein Steuerpflichtiger nach Satz 1 als Geschäftseinheit zweier Unternehmensgruppen ist dessen nationaler Ergänzungssteuerbetrag hälftig aufzuteilen.
- (3) Gruppenträger ist die oberste Muttergesellschaft, wenn sie im Inland belegen ist. Liegt kein Fall des Satzes 1 vor, ist die im Inland belegene Muttergesellschaft Gruppenträger, wenn sie gemeinsame Muttergesellschaft aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten ist. In allen anderen Fällen hat die oberste Muttergesellschaft eine der nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten als Gruppenträger bis auf Widerruf zu bestimmen. Erfolgt keine Bestimmung des Gruppenträgers nach Satz 3, ist Gruppenträger die im Inland belegene wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit. Für die Anwendung der vorstehenden Sätze sind die Verhältnisse bei Ablauf des Besteuerungszeitraums für den gesamten Besteuerungszeitraum maßgeblich. Bei einem Wechsel des Gruppenträgers ändert sich die Steuerschuldnerschaft nach Absatz 1 Satz 3 für bereits abgelaufene Besteuerungszeiträume nicht. Scheidet die nach Satz 3 bestimmte Geschäftseinheit aus der Mindeststeuergruppe aus, gilt die Bestimmung für das laufende Kalenderjahr mit sofortiger Wirkung als widerrufen.
- (4) Der Gruppenträger hat dem Bundeszentralamt für Steuern und dem für ihn nach § 91 zuständigen Finanzamt spätestens zwei Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, für das die Steuerpflicht nach diesem Gesetz besteht, seine Stellung als Gruppenträger nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch mitzuteilen. Änderungen der Stellung als Gruppenträger einschließlich eines Widerrufs nach Absatz 3 Satz 3 sind durch den bisherigen Gruppenträger unverzüglich mitzuteilen; für den neuen Gruppenträger gilt Satz 1 entsprechend. Der Gruppenträger hat die übrigen Geschäftseinheiten, die nach Absatz 5 haften, über seine Stellung zu informieren.
- (5) Die Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach Absatz 1 Satz 2 dem Gruppenträger zugerechnet werden, haften gesamtschuldnerisch für die Mindeststeuer des Gruppenträgers.
- (6) Die Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach Absatz 1 Satz 2 dem Gruppenträger zugerechnet werden, sind der zahlenden Geschäftseinheit gegenüber zum Ausgleich der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf sie entfallenden und von der zahlenden Geschäftseinheit gezahlten Anteile an der Mindeststeuer verpflichtet. Der Gruppenträger ist den Geschäftseinheiten zum Ausgleich der nach Maßgabe dieses Ge-



setzes auf sie jeweils entfallenden Steuererstattung verpflichtet. Ausgleichsansprüche nach Satz 1 und 2 erhöhen oder mindern das Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz nicht.

§ 4 Umfang der Unternehmensgruppe und ihre Bestandteile

- § 4 Umfang der Unternehmensgruppe und ihre Bestandteile
- (1) Die Unternehmensgruppe umfasst alle Einheiten, die durch Eigentum oder Beherrschung miteinander verbunden sind, sodass die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheiten
  - 1. im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft zu *berücksichtigen* sind oder
  - 2. nur aus Größen- oder Wesentlichkeitsgründen oder weil die Einheit zum Verkauf steht nicht im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft zu berücksichtigen sind.

Eine Unternehmensgruppe ist auch ein Stammhaus und seine Betriebsstätten, wenn diese Unternehmensgruppe nicht bereits Bestandteil einer Unternehmensgruppe im Sinne des Satzes 1 ist.

- (2) Geschäftseinheit ist jede Einheit, die einer Unternehmensgruppe angehört, sowie jede ihrer Betriebsstätten. Eine Betriebsstätte im Sinne des Satzes 1 ist für Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln als wäre sie gegenüber dem Stammhaus (Absatz 7) und etwaigen anderen Betriebsstätten dieses Stammhauses eine eigenständige und unabhängige Geschäftseinheit. Außer für Zwecke der Bestimmung der Umsatzgrenze nach § 1 ist eine ausgeschlossene Einheit im Sinne des § 5 keine Geschäftseinheit.
- (3) Oberste Muttergesellschaft ist
  - die Einheit einer Unternehmensgruppe, die unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an einer anderen Einheit hält und an der von keiner anderen Einheit unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung gehalten wird oder
  - 2. das Stammhaus einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2.
- (4) Zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist eine Geschäftseinheit bei der es sich nicht um eine oberste Muttergesellschaft, eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, eine Betriebsstätte oder eine Investmenteinheit handelt, die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält.
- (5) In Teileigentum stehende Muttergesellschaft ist eine Geschäftseinheit bei der es sich nicht um eine oberste Muttergesellschaft, eine Betriebsstätte oder eine Investmenteinheit handelt,
  - 1. die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält *und*

- (1) Eine Unternehmensgruppe umfasst alle Einheiten, die durch Eigentum oder Beherrschung miteinander verbunden sind, sodass die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheiten
  - 1. im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft zu konsolidieren sind oder
  - nur aus Größen- oder Wesentlichkeitsgründen oder weil die Einheit zum Verkauf steht nicht im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft zu berücksichtigen sind.

Ein Stammhaus und seine Betriebsstätten, die nicht bereits Bestandteil einer Unternehmensgruppe sind, bilden eine Unternehmensgruppe.

- (2) Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe sind jede ihrer Einheiten sowie deren Betriebsstätten. Eine Betriebsstätte ist für Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre sie gegenüber dem Stammhaus nach Absatz 7 und etwaigen anderen Betriebsstätten dieses Stammhauses eine eigenständige und unabhängige Geschäftseinheit. Eine ausgeschlossene Einheit im Sinne des § 5 ist keine Geschäftseinheit.
- (3) Oberste Muttergesellschaft ist
  - die Einheit einer Unternehmensgruppe, die unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an einer anderen Einheit hält, ohne dass an ihr von einer anderen Einheit unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung gehalten wird oder
  - 2. das Stammhaus bei einer Unternehmensgruppe im Sinne des Absatz 1 Satz 2.
- (4) Zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist eine Geschäftseinheit, die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält und die keine oberste Muttergesellschaft, in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, Betriebsstätte oder Investmenteinheit ist.
- (5) In Teileigentum stehende Muttergesellschaft ist eine Geschäftseinheit,
  - 1. die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält,



2. bei der mehr als 20 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen, die Anspruch auf ihren Gewinn geben, unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die keine Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe sind.

# (6) Einheit ist

- jeder Rechtsträger, ausgenommen natürliche Personen, oder
- jede Einrichtung, die ein separates Rechnungslegungswerk erstellt oder zu erstellen hat
- (7) Stammhaus in Bezug auf eine Betriebsstätte ist die Einheit, deren Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betriebsstätte umfasst.
- (8) Für Zwecke dieses Gesetzes gilt als Betriebsstätte
  - 1. eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Betriebsstätte anzusehen ist, sofern die dieser Betriebstätte zuordenbaren Einkünfte nach dem Steuerrecht dieses Steuerhoheitsgebiets und nach Maßgabe des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entsprechend den Grundsätzen des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung besteuert werden;
  - 2. bei Fehlen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder soweit dieses im Einzelfall keine Anwendung findet, eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nach dem Steuerrecht dieses Steuerhoheitsgebiets auf einer Nettobasis besteuert wird, die der Besteuerung von in diesem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen entspricht;
  - 3. bei Fehlen eines Körperschaftsteuersystems in einem Steuerhoheitsgebiet eine in diesem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die gemäß dem OECD-Musterabkommen als Betriebsstätte behandelt würde und dieses Steuerhoheitsgebiet hierfür ein Besteuerungsrecht entsprechend den Grundsätzen des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung hätte; oder
  - 4. eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nicht von Nummer 1 bis 3 erfasst ist und die dieser Geschäftseinrichtung zurechenbaren Einkünfte nicht von der in einem anderen Steuerhoheitsgebiet belegenen Einheit besteuert werden.

- 2. bei der mehr als 20 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen, die Anspruch auf ihren Gewinn geben, unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die keine Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe sind, und
- 3. die keine oberste Muttergesellschaft, Betriebsstätte oder Investmenteinheit ist.

### (6) Einheit ist

- jeder Rechtsträger, ausgenommen natürliche Personen, oder
- jede Einrichtung, die ein separates Rechnungslegungswerk erstellt oder zu erstellen hat
- (7) Stammhaus in Bezug auf eine Betriebsstätte ist die Einheit, deren Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag den der Betriebsstätte umfasst.
- (8) Für Zwecke dieses Gesetzes gilt als Betriebsstätte
  - 1. eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den betreffenden Steuerhoheitsgebieten als Betriebsstätte anzusehen ist, sofern die dieser Betriebsstätte zuzuordnenden Einkünfte nach dem Steuerrecht dieses Steuerhoheitsgebiets und unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Abkommens besteuert werden;
  - in Ermangelung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder soweit dieses im Einzelfall keine Anwendung findet, eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nach dem Steuerrecht dieses Steuerhoheitsgebiets auf einer Nettobasis besteuert wird, die der Besteuerung von in diesem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen entspricht;
  - 3. in Ermangelung eines Körperschaftsteuersystems in einem Steuerhoheitsgebiet eine in diesem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die gemäß dem OECD-Musterabkommen als Betriebsstätte behandelt würde, sofern dieses Steuerhoheitsgebiet ein Besteuerungsrecht entsprechend den Grundsätzen des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens in der jeweils aktuellen Fassung für der Betriebsstätte zuzuordnenden Einkünfte hätte; oder
  - 4. eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nicht von Nummern 1 bis 3 erfasst ist und die dieser Geschäftseinrichtung zurechenbaren Einkünfte nicht von einer in einem anderen Steuerhoheitsgebiet belegenen Einheit besteuert werden.



### § 5 Ausgeschlossene Einheiten

### (1) Ausgeschlossene Einheiten sind

- 1. staatliche Einheiten;
- 2. internationale Organisationen;
- 3. Non-Profit-Organisationen;
- 4. Pensionsfonds:
- 5. Investmentvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind; und
- 6. Immobilieninvestitionsvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind.
- (2) Ausgeschlossene Einheiten sind auch die Einheiten, bei denen der Wert aller Anteile an dieser Einheit zu mindestens
  - 95 Prozent unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere ausgeschlossene Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird und die
    - a) ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten der vorgenannten Einheiten Vermögenswerte verwalten oder Finanzmittel anlegen; oder
    - b) ausschließlich Nebentätigkeiten zu den von vorgenannten Einheiten ausgeübten Tätigkeiten ausführen: oder
  - 85 Prozent unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere ausgeschlossene Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird und die fast ausschließlich ausgenommene Gewinne oder Verluste im Sinne des § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 erzielen.
- (3) Auf Antrag der *erklärungspflichtigen* Geschäftseinheit kann vom Ausschluss einzelner oder sämtlicher Einheiten nach Absatz 2 abgesehen werden. *Das Wahlrecht gilt* für *fünf Jahre*.

### § 6 Belegenheit von Einheiten und Betriebsstätten

- (1) Der Belegenheitsstaat einer Einheit, die keine transparente Einheit ist, wird wie folgt bestimmt:
  - ist die Einheit aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts oder ähnlicher Kriterien in einem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig, so gilt sie als in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen;
  - 2. andernfalls gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde.
- (2) Der Belegenheitsstaat einer Einheit, bei der es sich um eine transparente Einheit handelt, wird wie folgt bestimmt:
  - 1. ist *die Einheit* die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe oder ist *sie ver-*

### § 5 Ausgeschlossene Einheiten

- (1) Ausgeschlossene Einheiten sind
  - 1. staatliche Einheiten;
  - 2. internationale Organisationen;
  - 3. Organisationen ohne Gewinnorientierung;
  - 4. Pensionsfonds;
  - 5. Investmentvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind; und
  - 6. Immobilieninvestitionsvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind.
- (2) Ausgeschlossene Einheiten sind auch die Einheiten, bei denen der Wert aller Anteile an dieser Einheit zu mindestens
  - 95 Prozent unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren ausgeschlossenen Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen einer Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird und die
    - a) ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten einer ausgeschlossenen Einheit Vermögenswerte verwalten oder Finanzmittel anlegen; oder
    - b) ausschließlich Nebentätigkeiten zu den ausgeschlossenen Einheiten ausgeübten Tätigkeiten ausführen; oder
  - 2. 85 Prozent unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren ausgeschlossenen Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen einer Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird und die fast ausschließlich ausgenommene Gewinne oder Verluste im Sinne des § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 erzielen.
- (3) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann vom Ausschluss einzelner oder sämtlicher Einheiten nach Absatz 2 abgesehen werden. An die Ausübung des Wahlrechts ist die Geschäftseinheit für das laufende und die vier folgenden Geschäftsjahre gebunden.
- § 6 Belegenheit von Einheiten und Betriebsstätten
- (1) Belegenheitsstaat einer nicht-transparenten Einheit ist das Steuerhoheitsgebiet, in dem sie aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts oder ähnlicher Kriterien einer mit § 1 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbaren Steuerpflicht unterliegt. Anderenfalls ist dies das Steuerhoheitsgebiet, nach dessen Recht sie gegründet wurde.
- (2) Belegenheitsstaat einer transparenten Einheit ist das Steuerhoheitsgebiet nach dessen Recht sie gegründet wurde, wenn sie die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe oder verpflichtet ist, eine Primärergänzungssteuerrege-



pflichtet, eine Primärergänzungssteuerregelung nach §§ 8 bis 10 oder eine ausländische anerkannte Primärergänzungssteuerregelung anzuwenden, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde;

- andernfalls wird sie als staatenlose Einheit behandelt.
- (3) Der Belegenheitsstaat einer Betriebsstätte wird wie folgt ermittelt:
  - eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 1 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie als Betriebsstätte behandelt wird und nach dem anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der jeweils geltenden Fassung steuerpflichtig ist:
  - eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 2 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie aufgrund ihrer geschäftlichen Präsenz auf Nettobasis steuerpflichtig ist.
  - 3. eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 3 *gilt als* in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie sich befindet; und
  - 4. eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 4 gilt als staatenlose Betriebsstätte.
- (4) Ist eine Geschäftseinheit aufgrund von Absatz 1 in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet belegen, so wird ihr Status für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:
  - Wenn sie in zwei Steuerhoheitsgebieten belegen ist, zwischen denen ein anwendbares Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der jeweils geltenden Fassung in Kraft ist.
    - a) gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie für die Zwecke des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig betrachtet wird;
    - b) findet Nummer 2 Anwendung, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht, dass sich die zuständigen Behörden darauf verständigen, wo die Geschäftseinheit als ansässig zu betrachten ist, und keine entsprechende Vereinbarung vorliegt;
    - c) findet Nummer 2 Anwendung, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Steuererleichterung oder befreiung vorsieht, weil die Geschäftseinheit in beiden Vertragsparteien steuerlich ansässig ist.
  - Ist kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwendbar, so wird der Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit wie folgt hestimmt.
    - a) die Geschäftseinheit gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie den höheren Betrag an erfassten Steuern für das Geschäftsjahr entrichtet hat, wobei die gemäß einer Hinzurechnungsbesteuerung

lung nach §§ 8 bis 10 oder eine ausländische anerkannte Primärergänzungssteuerregelung anzuwenden. Andernfalls wird sie als staatenlose Einheit behandelt

- (3) Der Belegenheitsstaat einer Betriebsstätte wird wie folgt ermittelt:
  - Eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 1 ist in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie als dortige Betriebsstätte behandelt wird und unter Beachtung des anwendbaren Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit den ihr zuzuordnenden Einkünften der Besteuerung unterliegt;
  - eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 2 ist in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie aufgrund ihrer geschäftlichen Präsenz auf Nettobasis steuerpflichtig ist;
  - eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 3 ist in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie sich befindet; und
  - 4. eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 4 gilt als staatenlose Betriebsstätte.
- (4) Ist eine Geschäftseinheit aufgrund von Absatz 1 in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet belegen, so wird ihr Status für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:
  - Wenn sie in zwei Steuerhoheitsgebieten belegen ist, zwischen denen ein anwendbares Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Kraft ist,
    - a) gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie für die Zwecke des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig betrachtet wird;
    - b) findet Nummer 2 Anwendung, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht, dass sich die zuständigen Behörden darauf verständigen, wo die Geschäftseinheit als ansässig zu betrachten ist, und keine entsprechende Vereinbarung vorliegt;
    - c) findet Nummer 2 Anwendung, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Steuererleichterung oder befreiung vorsieht, weil die Geschäftseinheit in beiden Vertragsparteien steuerlich ansässig ist.
  - 2. Ist kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwendbar, so wird der Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit wie folgt bestimmt:
    - a) die Geschäftseinheit gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie den höheren Betrag an erfassten Steuern für das Geschäftsjahr entrichtet hat, wobei die gemäß einer Hinzurechnungsbesteuerung



- entrichteten Steuern unberücksichtigt bleiben:
- b) ist der entrichtete Betrag der erfassten Steuern in beiden Steuerhoheitsgebieten gleich hoch oder beläuft er sich auf null, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem der gemäß den §§ 50 bis 54 berechnete substanzbasierte Freibetrag auf Ebene der Geschäftseinheit höher ist;
- c) ist der substanzbasierte Freibetrag in beiden Steuerhoheitsgebieten gleich hoch oder beläuft er sich auf null, gilt die Geschäftseinheit als staatenlos, es sei denn, es handelt sich um die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe; in diesem Fall gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde.
- (5) Ist eine Muttergesellschaft nach Anwendung von Absatz 4 in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie keiner anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt, gilt sie weiterhin im anderen Steuerhoheitsgebiet belegen, wenn sie dort einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt und das Besteuerungsrecht nach dieser Regelung nicht durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beschränkt ist.
- (6) Ändert sich der Belegenheitsstaat einer Einheit im Verlauf des Geschäftsjahrs, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie zu Beginn des Geschäftsjahrs belegen war.

- entrichteten Steuern unberücksichtigt bleiben;
- b) ist der entrichtete Betrag der erfassten Steuern in beiden Steuerhoheitsgebieten gleich hoch oder beläuft er sich auf null, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem der gemäß den §§ 55 bis 59 berechnete substanzbasierte Freibetrag auf Ebene der Geschäftseinheit höher ist;
- c) ist der substanzbasierte Freibetrag in beiden Steuerhoheitsgebieten gleich hoch oder beläuft er sich auf null, gilt die Geschäftseinheit als staatenlos, es sei denn, es handelt sich um die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe; in diesem Fall gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde.
- (5) Ist eine Muttergesellschaft nach Anwendung von Absatz 4 in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie keiner anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt, gilt sie weiterhin im anderen Steuerhoheitsgebiet belegen, wenn sie dort einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt und das Besteuerungsrecht nach dieser Regelung nicht durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beschränkt ist.
- (6) Ändert sich die Belegenheit einer Einheit im Verlauf des Geschäftsjahrs, so ist sie in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie zu Beginn des Geschäftsjahrs belegen war.

### Zweiter Abschnitt: Begriffsbestimmungen

# § 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Für Zwecke dieses Gesetzes gelten, soweit nicht an anderer Stelle in diesem Gesetz erfolgt, die in den nachstehenden Absätzen definierten Begriffsbestimmungen.
- (2) Anerkannte nationale Ergänzungssteuer bedeutet eine Mindeststeuer, die im nationalen Recht eines Steuerhoheitsgebiets vorgesehen ist und
  - bei der der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten (inländischer bereinigter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn) auf eine Weise ermittelt wird, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht;

# § 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Für Zwecke dieses Gesetzes gelten, soweit nicht an anderer Stelle in diesem Gesetz erfolgt, die in den nachstehenden Absätzen definierten Begriffsbestimmungen
- (2) Anerkannte nationale Ergänzungssteuer ist eine Steuer, die im nationalen Recht eines Steuerhoheitsgebiets vorgesehen ist und
  - bei der der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten (inländischer bereinigter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn) auf eine Weise ermittelt wird, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABI. L 328 vom 22. Dezember 2022, S. 1, berichtigt in ABI. L 13 vom 16. Januar 2023, S. 9 (Richtlinie (EU) 2022/2523) entspricht;



- die dazu dient, die Steuerschuld im Hinblick auf den inländischen bereinigten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das Steuerhoheitsgebiet und die Geschäftseinheiten in einem Geschäftsjahr auf den Mindeststeuersatz anzuheben; und
- die auf eine Weise umgesetzt und verwaltet wird, die mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 im Einklang steht und das betreffende Steuerhoheitsgebiet keine mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Vorteile gewährt.

Für eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer kann der inländische bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn auf der Grundlage eines vom zugelassenen Standardsetzer anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, anstatt des im Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards berechnet werden.

(3) Anerkannter Rechnungslegungsstandard bedeutet Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards -IFRS) oder von der Union angenommene IFRS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABI. L 243 vom 11.9.2002, S. 1)) und die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze von Australien, Brasilien, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, von Hongkong (Volksrepublik China), Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Republik Indien, der Republik Korea, Russland, der Schweiz, Singapur, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China.

- die dazu dient, die Steuerschuld im Hinblick auf den inländischen bereinigten GesamtMindeststeuer-Gewinn für das Steuerhoheitsgebiet und die Geschäftseinheiten in einem Geschäftsjahr auf den Mindeststeuersatz anzuheben; und
- die auf eine Weise umgesetzt und verwaltet wird, die mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 im Einklang steht, und das betreffende Steuerhoheitsgebiet keine mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Vorteile gewährt.

Der inländische bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn kann auf der Grundlage eines vom zugelassenen Standardsetzer anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, anstatt des im Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards berechnet werden.

- (3) Anerkannte Primärergänzungssteuerregelung bezeichnet ein Regelwerk, das im innerstaatlichen Recht eines Steuerhoheitsgebiets umgesetzt und
  - den in der Richtlinie (EU) 2022/2523 festgelegten Bestimmungen gleichwertig ist, wonach die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe den ihr zuzurechnenden Anteil an der Ergänzungssteuer für die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten dieser Unternehmensgruppe berechnet und entrichtet und:
  - in einer Weise verwaltet wird, die mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2523 in Einklang steht.

### (4) Anerkannte Rechnungslegungsstandards sind

- die vom International Accounting Standards Board verabschiedeten International Financial Reporting Standards gemäß International Accounting Standard 1 Ziffer 7 (internationale Rechnungslegungsstandards),
- die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABI. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABI. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards und
- 3. die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze von Australien, Brasilien, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, von Hongkong (Volksrepublik China), Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Republik Indien, der Republik Korea, Russland, der Schweiz, Singapur, dem



Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China.

- (5) Anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung bezeichnet ein Regelwerk, das im innerstaatlichen Recht eines Steuerhoheitsgebiets umgesetzt und 1. den in der Richtlinie (EU) 2022/2523 festgelegten Bestimmungen, wonach ein Steuerhoheitsgebiet seinen zuzurechnenden Anteil an der Ergänzungssteuer einer Unternehmensgruppe, welcher nicht nach der Primärergänzungssteuerregelung erhoben wurde, für die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe erhebt und; 2. in einer Weise verwaltet wird, die mit den Bestimmungen dieser Richtlinie (EU) 2022/2523 in Einklang steht.
- (6) Beizulegender Zeitwert ist der Preis, der in einem gewöhnlichen Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes erzielt oder für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.
- (7) Berichtspflichtige Geschäftseinheit ist die Geschäftseinheit, die den Bericht nach § 72 einreicht.
- (8) Eigenkapitalbeteiligung ist eine Kapitalbeteiligung, die mit Rechten an den Gewinnen, dem Kapital oder den Rücklagen eines Unternehmens, einschließlich der Gewinne, des Kapitals oder der Rücklagen der Betriebsstätte eines Stammhauses verbunden ist. Als Eigenkapitalbeteiligung gelten auch Anteile an einer Investmenteinheit.
- (9) Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Anteile zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt und in der Folge entsprechend dem Anteil des Anteilseigners am sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens berichtigt werden.
- (10) Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ist der positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Mindeststeuer-Gewinnen und Mindeststeuer-Verlusten aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten.
- (11) Geschäftsjahr ist der Rechnungslegungszeitraum, für den die oberste Muttergesellschaft einen Konzernabschluss aufstellt. Im Falle des Absatz 20 Nummer 4 ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
- (12) Gruppenzugehöriger Gesellschafter einer Geschäftseinheit ist eine Geschäftseinheit, die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält.

- (4) Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der in einem gewöhnlichen Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes erzielt oder für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.
- (5) Eine Eigenkapitalbeteiligung ist eine Kapitalbeteiligung, die mit Rechten an den Gewinnen, dem Kapital oder den Rücklagen eines Unternehmens, einschließlich der Gewinne, des Kapitals oder der Rücklagen der Betriebsstätte eines Stammhauses verbunden ist. Als Eigenkapitalbeteiligung gelten auch Anteile an einer Investmenteinheit.
- (6) Die erklärungspflichtige Geschäftseinheit ist die Geschäftseinheit, die den Bericht nach § 67 einreicht.
- (7) Der Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn entspricht der positiven Differenz zwischen den Mindeststeuer-Gewinnen und Mindeststeuer-Verlusten aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten.
- (8) Das Geschäftsjahr ist der Rechnungslegungszeitraum, für den die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einen Konzernabschluss aufstellt. Im Falle eines Konzernabschlusses im Sinne des Absatz 19 Nummer 4 ist "Geschäftsjahr" das Kalenderjahr.
- (9) Gruppenzugehöriger Gesellschafter einer Geschäftseinheit bedeutet eine Geschäftseinheit, die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält.



- (10) Handelsbilanz II ist der konsolidierungsfähige und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Einzelabschluss vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen; zu Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II siehe Absatz 17.
- (11) Hinzurechnungsbesteuerung bedeutet einen Katalog von Steuervorschriften, die keine Primärergänzungssteuerregelungen (§§ 8 bis 10) sind, demzufolge ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter einer ausländischen Geschäftseinheit für seinen Anteil an einem Teil oder der Gesamtheit der von dieser ausländischen Geschäftseinheit erzielten Erträge einer laufenden Besteuerung unterliegt, und zwar unabhängig davon, ob diese Erträge im laufenden Geschäftsjahr an den Gesellschafter ausgeschüttet werden.
- (16) Ein Immobilien-Investmentvehikel ist eine in Streubesitz befindliche Einheit, die überwiegend unbewegliches Vermögen hält und deren Erträge einer Ein-Ebenen-Besteuerung unterliegen, entweder bei ihr selbst oder mit höchstens einem Jahr Aufschub, bei ihren Anteilsinhabern.
- (12) Das Inland umfasst das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie den ihr zustehende Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone und am Festlandsockel.
- (13) Eine internationale Organisation ist eine zwischenstaatliche Organisation, einschließlich einer supranationalen Organisation, oder eine in deren Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung,
  - 1. die hauptsächlich aus Staaten besteht;
  - die ein Sitzabkommen oder ein im Wesentlichen ähnliches Abkommen, das Vorrechte und Immunitäten gewährt, mit dem Hoheitsgebiet, in dem sie niedergelassen ist, abgeschlossen hat; und
  - deren Erträge aufgrund eines Gesetzes oder ihrer Satzung Privatpersonen nicht zugutekommen.
- (15) Eine Investmenteinheit ist
  - ein Investmentvehikel oder ein Immobilien-Investmentvehikel;
  - eine Einheit, die zu mindestens 95 Prozent unmittelbar von einer in Nummer 1 genannten Einheit oder über eine Kette solcher Einheiten gehalten wird und die ausschließlich oder fast ausschließlich tätig ist, um Vermögenswerte zu halten oder Gelder zugunsten dieser Investmenteinheiten zu investieren; oder
  - 3. eine Einheit, bei der mindestens 85 Prozent des Wertes dieser Einheit im Eigentum einer in Nummer 1 genannten Einheit stehen, vorausgesetzt, dass es sich bei den Erträgen dieser Einheit im Wesentlichen um solche

- (13) Hinzurechnungsbesteuerung bedeutet einen Katalog von Steuervorschriften, die keine Primärergänzungssteuerregelungen (§§ 8 bis 10) sind, denenzufolge ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter einer ausländischen Geschäftseinheit für seinen Anteil an einem Teil oder der Gesamtheit der von dieser erzielten Erträge einer laufenden Besteuerung unterliegt, unabhängig davon, ob diese Erträge im laufenden Geschäftsjahr an den Gesellschafter ausgeschüttet werden.
- (14) Immobilien-Investmentvehikel ist eine in Streubesitz befindliche Einheit, die überwiegend unbewegliches Vermögen hält und deren Erträge einer Ein-Ebenen-Besteuerung unterliegen, entweder bei ihr selbst oder, mit höchstens einem Jahr Aufschub, bei ihren Anteilsinhabern.
- (15) Inland ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie den ihr zustehenden Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone und am Festlandsockel.
- (16) Internationale Organisation ist eine zwischenstaatliche Organisation, einschließlich einer supranationalen Organisation, oder eine in deren Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung, die
  - 1. hauptsächlich aus Staaten besteht,
  - ein Sitzabkommen oder ein im Wesentlichen ähnliches Abkommen, das Vorrechte und Immunitäten gewährt, mit dem Hoheitsgebiet, in dem sie niedergelassen ist, abgeschlossen hat, und
  - deren Erträge aufgrund eines Gesetzes oder ihrer Satzung Privatpersonen nicht zugutekommen.
- (17) Investmenteinheit ist,
  - ein Investmentvehikel, ein Immobilien-Investmentvehikel oder eine Versicherungsinvestmenteinheit;
  - eine Einheit, die zu mindestens 95 Prozent unmittelbar von einer in Nummer 1 genannten Einheit oder über eine Kette solcher Einheiten gehalten wird und die ausschließlich oder fast ausschließlich Vermögenswerte hält oder Gelder zugunsten dieser Investmenteinheiten investiert; oder
  - 3. eine Einheit, bei der mindestens 85 Prozent des Wertes dieser Einheit im Eigentum einer in Nummer 1 genannten Einheit stehen,



handelt, die bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindesteuer-Verlust gemäß § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 ausgenommen sind.

# (14) Ein Investmentvehikel ist eine Einheit,

- die dazu bestimmt ist, Vermögenswerte (finanzieller und nicht finanzieller Art) von einer Anzahl von Anlegern (von denen einige nicht miteinander verbunden sind) zu bündeln:
- die gemäß einer festgelegten Anlagepolitik investiert;
- die es den Anlegern ermöglicht, die Transaktions-, Research- und Analysekosten zu senken oder das Risiko kollektiv zu streuen;
- deren Zweck in erster Linie die Erzielung von Anlageerträgen oder -gewinnen oder der Schutz gegen ein bestimmtes oder allgemeines Ereignis oder Ergebnis ist;
- deren Anleger einen Anspruch auf Erträge aus den Vermögenswerten des Fonds oder auf Erträge aus diesen Vermögenswerten auf der Grundlage der von diesen Anlegern geleisteten Beiträge haben;
- die einer aufsichtsrechtlichen Regelung (einschließlich angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und zum Anlegerschutz) in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie errichtet ist oder verwaltet wird, unterliegt; und
- die von professionellen Investmentfondsmanagern im Auftrag der Anleger verwaltet wird.
- (17) Der <mark>Jahresüberschuss II</mark> oder <mark>Jahresfehlbetrag II</mark> ist das für das Geschäftsjahr ermittelte Ergebnis der Handelsbilanz II (Absatz 10).
- (18) Kontrollbeteiligung bedeutet eine Beteiligung an einer Einheit, die dazu führt, dass der Halter dieser Beteiligung
  - verpflichtet ist, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu konsolidieren; oder
  - verpflichtet gewesen wäre, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit zu konsolidieren, wenn er einen Konzernabschluss aufgestellt hätte. Bei einem Stammhaus wird unterstellt, dass es als gruppenzugehöriger Gesellschafter die Kontrollbeteiligungen an seinen Betriebsstätten hält.

## (19) Konzernabschluss bedeutet

 den von einer Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufstellten Abschluss, in dem die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheit und aller Einheiten, wenn die Erträge dieser Einheit im Wesentlichen bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindesteuer-Verlusts gemäß § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 ausgenommen werden.

# (18) Investmentvehikel ist eine Einheit,

- die dazu bestimmt ist, Vermögenswerte (finanzieller und nicht finanzieller Art) von einer Mehrzahl von Anlegern (von denen einige nicht miteinander verbunden sind) zu bündeln;
- 2. die gemäß einer festgelegten Anlagepolitik investiert;
- die es den Anlegern ermöglicht, die Transaktions-, Forschungs- und Analysekosten zu senken oder das Risiko kollektiv zu streuen;
- deren Zweck in erster Linie die Erzielung von Anlageerträgen oder -gewinnen oder der Schutz gegen ein bestimmtes oder allgemeines Ereignis oder Ergebnis ist;
- deren Anleger einen Anspruch auf Erträge aus den Vermögenswerten des Investmentvehikels oder auf Erträge aus diesen Vermögenswerten auf der Grundlage der von diesen Anlegern geleisteten Beiträge haben;
- die einer aufsichtsrechtlichen Regelung (einschließlich ausreichender Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und zum Anlegerschutz) in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie errichtet ist oder verwaltet wird, unterliegt; und
- 7. die von professionellen Verwaltern im Auftrag der Anleger verwaltet wird.

(19) Kontrollbeteiligung ist eine Beteiligung an einer Einheit, die dazu führt, dass der Halter dieser Beteiligung verpflichtet ist, oder bei Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet wäre, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu konsolidieren. Bei einem Stammhaus wird unterstellt, dass es als gruppenzugehöriger Gesellschafter die Kontrollbeteiligungen an seinen Betriebsstätten hält.

# (20) Konzernabschluss ist

 der von einer Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellte Abschluss, in dem die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheit und aller Einheiten,



- an denen diese eine Kontrollbeteiligung hält, so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit;
- den von einer Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellten Abschluss, wenn diese Einheit unter die Definition einer Unternehmensgruppe gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt;
- 3. den tatsächlich aufstellten Konzernabschluss, wenn die oberste Muttergesellschaft einen in Nummer 1 oder 2 beschriebenen Konzernabschluss aufgestellt hat, der nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt wurde, sofern dieser zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde; und
- 4. wenn die oberste Muttergesellschaft keinen in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Abschluss aufstellt, den Abschluss, der aufgestellt worden wäre, wenn die oberste Muttergesellschaft verpflichtet gewesen wäre, einen solchen Abschluss nach einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard aufzustellen, bei dem es sich entweder um einen anerkannten Rechnungslegungsstandard oder um einen anderen Rechnungslegungsstandard standard handelt, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde.
- (20) Eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit ist eine Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe, die in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen oder die eine staatenlose Geschäftseinheit ist, die in einem Geschäftsjahr einen Mindeststeuer-Gewinn verzeichnet und in diesem Geschäftsjahr einem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ermittelten effektiven Steuersatz unterliegt, der unter dem Mindeststeuersatz liegt.
- (21) Ein Niedrigsteuerhoheitsgebiet ist in Bezug auf eine multinationale Unternehmensgruppe und ein Geschäftsjahr ein Steuerhoheitsgebiet, in dem die multinationale Unternehmensgruppe einen Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn verzeichnet und im betreffenden Geschäftsjahr einem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ermittelten effektiven Steuersatz unterliegt, der unter dem Mindeststeuersatz liegt.
- (22) Eine Non-Profit-Organisation ist jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes. Eine Non-Profit-Organisation ist auch eine Einheit,
  - die im Belegenheitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche,

- an denen diese eine Kontrollbeteiligung hält, so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit;
- der von einer Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellte Abschluss, wenn diese Einheit unter die Definition einer Unternehmensgruppe gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt;
- der tatsächlich aufgestellte Konzernabschluss, wenn die oberste Muttergesellschaft einen in Nummer 1 oder 2 beschriebenen Konzernabschluss aufgestellt hat, der nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellt wurde, sofern dieser zur Vermeidung erheblicher Vergleichbarkeitseinschränkungen angepasst wurde; und
- wenn die oberste Muttergesellschaft keinen in den vorstehenden Nummern beschriebenen Abschluss aufstellt, der Abschluss, der aufgestellt hätte werden müssen, wenn die oberste Muttergesellschaft hierzu verpflichtet gewesen wäre.
- (21) Mindeststeuer-Leitlinien meinen die Leitlinien, die zur Auslegung und Administrierung der gemeinsamen Maßnahmen für die effektive Mindestbesteuerung durch das Inclusive Framework on BEPS veröffentlicht wurden.
- (22) Niedrig besteuerte Geschäftseinheit ist eine Geschäftseinheit, die in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen oder staatenlos ist, in einem Geschäftsjahr einen Mindeststeuer-Gewinn verzeichnet und in diesem Geschäftsjahr einem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ermittelten effektiven Steuersatz unterliegt, der unter dem Mindeststeuersatz liegt.
- (23) Niedrigsteuerhoheitsgebiet ist in Bezug auf eine multinationale Unternehmensgruppe und ein Geschäftsjahr ein Steuerhoheitsgebiet, in dem die multinationale Unternehmensgruppe einen Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn verzeichnet und im betreffenden Geschäftsjahr einem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ermittelten effektiven Steuersatz unterliegt, der unter dem Mindeststeuersatz liegt.
- (24) Organisation ohne Gewinnorientierung ist jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes. Eine Organisation ohne Gewinnorientierung ist auch eine Einheit,
  - die im Belegenheitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche,



künstlerische, kulturelle, sportliche, erzieherische oder andere ähnliche Zwecke oder als Berufsverband, Wirtschaftsverband, Handelskammer, Arbeitnehmerverband, Landwirtschaftsverband oder Gartenbauverband, Bürgervereinigung oder als Organisation, die ausschließlich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, errichtet und betrieben wird:

- 2. deren Einkünfte aus den vorgenannten Tätigkeiten im Belegenheitsstaat vollständig oder nahezu vollständig steuerbefreit sind;
- die keine Anteilseigner oder Mitglieder hat, die ein eigenes Interesse an den Einkünften oder am Vermögen dieser Einheit haben;
- 4. deren Einkünfte oder Vermögenswerte an Privatpersonen oder nicht steuerbegünstigten Einheiten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer dies erfolgt in Übereinstimmung mit einer steuerbegünstigten Tätigkeit dieser Einheit oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen oder für erworbene Vermögenswerte; und
- 5. deren Vermögenswerte bei Beendigung, Liquidation oder Auflösung an eine Non-Profit-Organisation oder staatliche Einheit ihres Belegenheitsstaats ausgekehrt werden;

Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Einheit, die einen Handel oder Geschäftstätigkeit ausüben und die nicht unmittelbar den Zweck, für den sie errichtet wurde, verfolgen.

- (23) Passive Erträge sind folgende im Mindeststeuer-Gewinn berücksichtigte Erträge
  - 1. Dividenden oder dividendenähnliche Erträge;
  - 2. Zinsen oder zinsähnliche Erträge;
  - 3. Mieten:
  - 4. Lizenzgebühren;
  - 5. Annuitäten; oder
  - Nettogewinne aus Vermögen, das zu unter den Nummern 1 bis 5 genannten Erträgen führt.
- (24) Ein Pensionsfonds ist eine
  - Einrichtung, die errichtet und betrieben wird, um ausschließlich oder fast ausschließlich Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen für Einzelpersonen zu verwalten oder zu erbringen, die als solche einer staatlichen Regulierung unterliegen oder deren Leistungen durch nationale Vorschriften

künstlerische, kulturelle, sportliche, erzieherische oder andere ähnliche Zwecke oder als Berufsverband, Wirtschaftsverband, Handelskammer, Arbeitnehmerverband, Landwirtschaftsverband oder Gartenbauverband, Bürgervereinigung oder als Organisation, die ausschließlich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, errichtet und betrieben wird:

- 2. deren Einkünfte aus den vorgenannten Tätigkeiten im Belegenheitsstaat vollständig oder nahezu vollständig steuerbefreit sind;
- 3. die keine Anteilseigner oder Mitglieder hat, die ein eigenes Interesse an den Einkünften oder am Vermögen dieser Einheit haben;
- 4. deren Einkünfte oder Vermögenswerte nicht an Privatpersonen oder nicht steuerbegünstigte Einheiten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer dies erfolgt in Übereinstimmung mit einer steuerbegünstigten Tätigkeit dieser Einheit oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen oder für erworbene Vermögenswerte; und
- deren Vermögenswerte bei Beendigung, Liquidation oder Auflösung an eine Organisation ohne Gewinnorientierung oder staatliche Einheit ihres Belegenheitsstaats ausgekehrt werden.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Einheit, soweit diese eine Handels- oder Geschäftstätigkeit ausübt, welche nicht unmittelbar den Zweck, für den sie errichtet wurde, verfolgt.

- (25) Passive Erträge sind die folgenden im Mindeststeuer-Gewinn berücksichtigten Erträge
  - 1. Dividenden oder dividendenähnliche Erträge;
  - 2. Zinsen oder zinsähnliche Erträge;
  - 3. Mieten;
  - 4. Lizenzgebühren
  - 5. Annuitäten; oder
  - Nettogewinne aus Vermögen, das zu unter den Nummern 1 bis 5 genannten Erträgen führt.

aber nur insoweit ein gruppenzugehöriger Gesellschafter mit diesen Erträgen der Hinzurechnungsbesteuerung oder aufgrund einer Eigenkapitalbeteiligung an einer hybriden Einheit der Besteuerung unterliegt.

- (26) Pensionsfonds ist jede öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Körperschaftsteuergesetzes. Ein Pensionsfonds ist auch eine
  - Einrichtung, die errichtet und betrieben wird, um ausschließlich oder fast ausschließlich Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen für Einzelpersonen zu verwalten oder zu erbringen, die als solche einer staatlichen Regulierung unterliegen oder



gesichert oder anderweitig geschützt sind und finanziert werden durch einen Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandeinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird, um die Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtungen im Falle der Insolvenz der Unternehmensgruppe zu gewährleisten; und

- 2. Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit.
- (25) Eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit ist eine Einheit, die ausschließlich oder fast ausschließlich errichtet und betrieben wird, um
  - Finanzmittel zugunsten einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 24 Nummer 1 anzulegen; oder
  - Hilfs- und Nebentätigkeiten zu den regulierten Tätigkeiten einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 24 Nummer 1 auszuüben, vorausgesetzt, sie gehört derselben Unternehmensgruppe an.
- (26) Richtlinie (EU) 2022/2523 ist die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABI. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABI. L 13 vom 16.1.2023, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.
- (27) Sonstiges Ergebnis bedeutet Ertrags- und Aufwandsposten, die gemäß dem für die Erstellung des Konzernabschlusses verwendeten zugelassenen Rechnungslegungsstandard nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden dürfen oder müssen. Das sonstige Ergebnis wird im Allgemeinen in der Vermögensrechnung (Bilanz) als Veränderung des Eigenkapitals erfasst.
- (28) Eine staatliche Einheit ist jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz. Eine staatliche Einheit ist auch eine Einheit,
  - 1. die Teil der öffentlichen Hand ist oder sich in deren alleinigem Eigentum befindet;
  - von deren Hauptzweck einer die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder die Verwaltung des Vermögens der öffentlichen Hand, einschließlich der damit verbundenen Investitionstätigkeiten, ist und die keine gewerbliche Tätigkeit ausübt:
  - 3. die gegenüber der öffentlichen Hand *über ihre Tätigkeit* berichtspflichtig ist und jährliche Informationsberichte vorlegt; und
  - deren Vermögen bei deren Auflösung oder deren Erträge ausschließlich der öffentlichen Hand zustehen und nicht einzelnen Privatpersonen zugutekommt.

- deren Leistungen durch nationale Vorschriften gesichert oder anderweitig geschützt sind und finanziert werden durch einen Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandeinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird, um die Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtungen im Falle der Insolvenz der Unternehmensgruppe zu gewährleisten; und
- 2. Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit.
- (27) Eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit ist eine Einheit, die ausschließlich oder fast ausschließlich errichtet und betrieben wird, um
  - Finanzmittel zugunsten einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 26 Nummer 1 anzulegen; oder
  - Hilfs- und Nebentätigkeiten zu den regulierten Tätigkeiten einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 26 Nummer 1 auszuüben, vorausgesetzt, sie gehört derselben Unternehmensgruppe an.
- (28) Richtlinie (EU) 2022/2523 ist die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABI. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABI. L 13 vom 16.1.2023, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.
- (29) Sonstiges Ergebnis umfasst Ertrags- und Aufwandsposten, die gemäß dem für die Aufstellung des Konzernabschlusses verwendeten zugelassenen Rechnungslegungsstandard nicht erfolgswirksam erfasst werden dürfen oder müssen.
- (28) Staatliche Einheit ist jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Eine staatliche Einheit ist auch eine Einheit,
  - 1. die Teil der öffentlichen Hand ist oder sich in deren alleinigem Eigentum befindet,
  - deren Hauptzweck die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder die Verwaltung des Vermögens der öffentlichen Hand, einschließlich der damit verbundenen Investitionstätigkeiten, ist und die keine gewerbliche Tätigkeit ausüht:
  - 3. die gegenüber der öffentlichen Hand berichtspflichtig ist und jährliche Informationsberichte vorlegt; und
  - 4. deren Vermögen bei Auflösung und deren Erträge ausschließlich der öffentlichen Hand zustehen und nicht einzelnen Privatpersonen zugutekommen.



- (29) Ein Steuerhoheitsgebiet ist ein Gebiet, das über fiskalische Autonomie verfügt, ungeachtet des Umstands, ob es völkerrechtlich als Staat anerkannt ist.
- (30) Eine Einheit gilt als transparente Einheit, soweit sie in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung steuerlich transparent ist, es sei denn, sie ist in einem anderen Steuerhoheitsgebiet steuerlich belegen und unterliegt dort in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer.
  - Eine transparente Einheit gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als steuertransparente Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent ist.
  - Eine transparente Einheit gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als umgekehrt hybride Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters nicht steuerlich transparent ist.

Eine Einheit wird nach dem Recht eines Steuerhoheitsgebiets als steuerlich transparent behandelt, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste dieser Einheit so behandelt, als seien sie dem unmittelbaren Gesellschafter der Einheit proportional zu dessen Beteiligung an dieser Einheit entstanden.

Eine Kapitalbeteiligung an einer Einheit oder einer Betriebsstätte, bei der es sich um eine gruppenzugehörige Geschäftseinheit handelt, wird so behandelt, als würde sie über eine steuertransparente Struktur gehalten, wenn diese Beteiligung mittelbar über eine Kette von steuertransparenten Geschäftseinheiten gehalten wird. Eine Geschäftseinheit, die nicht aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts oder ähnlicher Kriterien steuerlich belegen ist und keiner erfassten Steuer oder keiner anerkannten nationalen Mindestergänzungssteuer unterliegt, wird in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als transparente Geschäftseinheit und als steuertransparente Geschäftseinheit behandelt, soweit

- 1. ihre Gesellschafter in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, das die Einheit als steuerlich transparent behandelt;
- 2. sie keine Geschäftseinrichtung im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung hat; und
- 3. die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste nicht einer Betriebsstätte zuzurechnen sind. Eine Einheit, die für ertragsteuerliche Zwecke im Belegenheitsstaat als selbstständige steuerpflichtige Person behandelt wird, gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als hybride Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent ist.
- (31) Eine unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuer ist jeder Steuerbetrag, bei dem es

- (31) Steuerhoheitsgebiet ist ein Gebiet, das fiskalisch autonom ist, unabhängig davon, ob es völkerrechtlich als Staat anerkannt ist.
- (32) Eine Einheit gilt als transparente Einheit, soweit sie in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung steuerlich transparent ist, es sei denn, sie ist in einem anderen Steuerhoheitsgebiet steuerlich belegen und unterliegt dort in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer.
  - Eine transparente Einheit gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als steuertransparente Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent ist.
  - Eine transparente Einheit gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als umgekehrt hybride Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters nicht steuerlich transparent ist.

Eine Einheit wird nach dem Recht eines Steuerhoheitsgebiets als steuerlich transparent behandelt, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste dieser Einheit so behandelt, als seien sie dem unmittelbaren Gesellschafter der Einheit proportional zu dessen Beteiligung an dieser Einheit entstanden.

Eine Kapitalbeteiligung an einer Einheit oder einer Betriebsstätte, bei der es sich um eine gruppenzugehörige Geschäftseinheit handelt, wird so behandelt, als würde sie über eine steuertransparente Struktur gehalten, wenn diese Beteiligung mittelbar über eine Kette von steuertransparenten Geschäftseinheiten gehalten wird. Eine Geschäftseinheit, die nicht aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts oder ähnlicher Kriterien steuerlich belegen ist und keiner erfassten Steuer oder keiner anerkannten nationalen Mindestergänzungssteuer unterliegt, wird in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als transparente Geschäftseinheit und als steuertransparente Geschäftseinheit behandelt, soweit

- 3. ihre Gesellschafter in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, das die Einheit als steuerlich transparent behandelt;
- 4. sie keine Geschäftseinrichtung im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung hat; und
- 5. die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste nicht einer Betriebsstätte zuzurechnen sind. Eine Einheit, die für ertragsteuerliche Zwecke im Belegenheitsstaat als selbstständige steuerpflichtige Person behandelt wird, gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als hybride Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent ist.
- (33) Unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuer ist jeder Steuerbetrag, bei dem es sich



- sich nicht um eine zulässige Anrechnungssteuer handelt, der von einer Geschäftseinheit noch zu entrichten ist oder bereits entrichtet wurde und der
- dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von einer solchen Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende in Bezug auf diese Dividende erstattet werden kann oder vom wirtschaftlichen Eigentümer auf eine andere Steuerschuld als die Steuerschuld in Bezug auf diese Dividende angerechnet werden kann;
- dem ausschüttenden Unternehmen bei Ausschüttung einer Dividende erstattet werden kann
- (32) Eine Versicherungsinvestmenteinheit ist eine Einheit, die unter die Definition eines Investmentvehikel oder eines Immobilien-Investmentvehikels fallen würde, mit dem Unterschied, dass sie im Zusammenhang mit Schulden im Rahmen eines Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrags errichtet wurde und vollständig im Besitz einer Einheit steht, die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats als Versicherungsunternehmen unterliegt.
- (33) Eine wesentliche Wettbewerbsverzerrung ergibt sich in Bezug auf die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens nach einem Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, wenn die Anwendung des betreffenden Grundsatzes oder Verfahrens in einem Geschäftsjahr zu einer Gesamtabweichung von mehr als 75 Millionen Euro gegenüber dem Betrag führt, der sich bei Anwendung des entsprechenden Grundsatzes oder Verfahrens der Internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben hätte. Führt die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens zu einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung, so muss die buchmäßige Behandlung eines Postens oder Geschäftsvorfalls nach diesem Grundsatz oder Verfahren so angepasst werden, dass sie im Einklang mit den Mindeststeuer-Leitlinien der Behandlung entspricht, die nach Internationalen Rechnungslegungsstandards für diesen Posten oder Geschäftsvorfall vorgesehen ist.
- (34) Eine zulässige Anrechnungssteuer ist eine von einer Geschäftseinheit zu entrichtende oder entrichtete erfasste Steuer, die dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von dieser Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende oder, im Fall einer von einer Betriebsstätte zu entrichtenden oder entrichteten erfassten Steuer, einer vom Stammhaus ausgeschütteten Dividende, erstattet wird oder von diesem als Gutschrift angerechnet werden kann, sofern die Erstattung bzw. Gutschrift
  - 1. von einem anderen Steuerhoheitsgebiet als dem Steuerhoheitsgebiet, das die erfassten

- nicht um eine zulässige Anrechnungssteuer handelt, der von einer Geschäftseinheit noch zu entrichten ist oder bereits entrichtet wurde und der
- dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von einer solchen Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende in Bezug auf diese Dividende erstattet werden kann oder vom wirtschaftlichen Eigentümer auf eine andere Steuerschuld als die Steuerschuld in Bezug auf diese Dividende angerechnet werden kann; oder
- dem ausschüttenden Unternehmen bei Ausschüttung einer Dividende erstattet werden kann
- (34) Versicherungsinvestmenteinheit ist eine Einheit, die unter die Definition eines Investmentvehikel oder eines Immobilien-Investmentvehikels fallen würde, mit dem Unterschied, dass sie im Zusammenhang mit Schulden im Rahmen eines Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrags errichtet wurde und vollständig im Besitz einer Einheit steht, die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats als Versicherungsunternehmen unterliegt.
- (35) Eine erhebliche Vergleichbarkeitseinschränkung ergibt sich in Bezug auf die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens nach einem Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, wenn die Anwendung des betreffenden Grundsatzes oder Verfahrens in einem Geschäftsjahr zu einer Gesamtabweichung von mehr als 75 Millionen Euro gegenüber dem Betrag führt, der sich bei Anwendung des entsprechenden Grundsatzes oder Verfahrens der Internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben hätte. Führt die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens zu einer erheblichen Vergleichbarkeitseinschränkung, so muss die buchmäßige Behandlung eines Postens oder Geschäftsvorfalls nach diesem Grundsatz oder Verfahren so angepasst werden, dass sie im Einklang mit den Mindeststeuer-Leitlinien der Behandlung entspricht, die nach Internationalen Rechnungslegungsstandards für diesen Posten oder Geschäftsvorfall vorgesehen ist.
- (36) Zulässige Anrechnungssteuer ist eine von einer Geschäftseinheit zu entrichtende oder entrichtete erfasste Steuer, die dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von dieser Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende oder, im Fall einer von einer Betriebsstätte zu entrichtenden oder entrichteten erfassten Steuer, einer vom Stammhaus ausgeschütteten Dividende, erstattet wird oder von diesem als Gutschrift angerechnet werden kann, sofern die Erstattung beziehungsweise Gutschrift
  - von einem anderen Steuerhoheitsgebiet als dem Steuerhoheitsgebiet, das die erfassten



- Steuern erhoben hat, gemäß einer Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern gewährt wird;
- einem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende gewährt wird, der einem nominalen Steuersatz unterliegt, welcher dem nach dem innerstaatlichen Recht des Steuerhoheitsgebiets, das die erfassten Steuern bei der Geschäftseinheit erhoben hat, im Rahmen der laufenden Besteuerung auf diese Dividende erhobenen Mindestsatz entspricht oder diesen übersteigt;
- einem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende gewährt wird, der eine natürliche Person ist und in dem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig ist, das die erfassten Steuern bei der Geschäftseinheit erhoben hat, und der im Hinblick auf die Dividende als ordentlichem Einkommen der Besteuerung unterliegt; oder
- 4. Einer staatlichen Einheit, einer internationalen Organisation, einer gebietsansässigen Non-Profit-Organisation, einem gebietsansässigen Pensionsfonds, einer gebietsansässigen Investmenteinheit, die nicht der Unternehmensgruppe angehört, oder einer gebietsansässigen Lebensversicherungseinheit gewährt wird, sofern die Dividende im Zusammenhang mit Pensionsfonds-Tätigkeiten bezogen wird und in ähnlicher Weise besteuert wird wie eine von einem Pensionsfonds bezogene Dividende. Im Sinne der Nummer 4 gelten eine Non-Profit-Organisation oder ein Pensionsfonds als in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig, wenn sie in diesem Steuerhoheitsgebiet gegründet wurden und dort verwaltet werden, und gilt eine Investmenteinheit als in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig, wenn sie in dem Steuerhoheitsgebiet gegründet wurde und dort den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Eine Lebensversicherungseinheit gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, in dem sie belegen ist.
- (35) Ein zulässiges Ausschüttungssteuersystem ist ein Körperschaftsteuersystem, das
  - eine Ertragsteuer beim Unternehmen vorsieht, die im Allgemeinen nur dann zu entrichten ist, wenn das Unternehmen Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet, eine (fiktive) Gewinnausschüttung unterstellt wird oder wenn im Unternehmen bestimmte nicht geschäftsbezogene Aufwendungen anfallen,
  - 2. eine Steuer mindestens in Höhe des Mindeststeuersatzes vorsieht und
  - 3. am oder vor dem 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist.
- (36) Zugelassener Rechnungslegungsstandard bedeutet in Bezug auf eine Einheit einen Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrund-

- Steuern erhoben hat, gemäß einer Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern gewährt wird;
- einem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende gewährt wird, der einem nominalen Steuersatz unterliegt, welcher dem nach dem innerstaatlichen Recht des Steuerhoheitsgebiets, das die erfassten Steuern bei der Geschäftseinheit erhoben hat, im Rahmen der laufenden Besteuerung auf diese Dividende erhobenen Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt;
- einem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende gewährt wird, der eine natürliche Person ist und in dem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das die erfassten Steuern bei der Geschäftseinheit erhoben hat, und der im Hinblick auf die Dividende als ordentlichem Einkommen der Besteuerung unterliegt; oder
- 4. einer staatlichen Einheit, einer internationalen Organisation, einer gebietsansässigen Organisation ohne Gewinnorientierung, einem gebietsansässigen Pensionsfonds, einer gebietsansässigen Investmenteinheit, die nicht der Unternehmensgruppe angehört, oder einer gebietsansässigen Lebensversicherungseinheit gewährt wird, sofern die Dividende im Zusammenhang mit Pensionsfonds-Tätigkeiten bezogen wird und in ähnlicher Weise besteuert wird wie eine von einem Pensionsfonds bezogene Dividende.

Im Sinne der Nummer 4 gelten eine Organisation ohne Gewinnorientierung oder ein Pensionsfonds als in einem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, wenn sie in diesem Steuerhoheitsgebiet gegründet wurden und dort verwaltet werden, und gilt eine Investmenteinheit als in einem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, wenn sie in dem Steuerhoheitsgebiet gegründet wurde und dort den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Eine Lebensversicherungseinheit gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, in dem sie belegen ist.

- (37) Zulässiges Ausschüttungssteuersystem ist ein Körperschaftsteuersystem, das
  - eine Ertragsteuer beim Unternehmen vorsieht, die im Allgemeinen nur dann zu entrichten ist, wenn das Unternehmen Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet, eine (fiktive) Gewinnausschüttung unterstellt wird oder wenn im Unternehmen bestimmte nicht geschäftsbezogene Aufwendungen anfallen,
  - 2. eine Steuer mindestens in Höhe des Mindeststeuersatzes vorsieht und
  - 3. am oder vor dem 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist.
- (38) Zugelassener Rechnungslegungsstandard ist ein Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, die von einem zugelassenen Standardsetzer im Belegenheitsstaat der Einheit genehmigt wurden.



- sätze, die von einem zugelassenen Standardsetzer im Belegenheitsstaat der Einheit genehmigt wurden.
- (37) Der zugelassene Standardsetzer ist die Stelle, die in einem Steuerhoheitsgebiet rechtlich befugt ist, Rechnungslegungsstandards für die Zwecke der Finanzberichterstattung vorzuschreiben, festzulegen oder zu akzeptieren.
- (39) Zugelassener Standardsetzer ist die Stelle, die in einem Steuerhoheitsgebiet rechtlich befugt ist, Rechnungslegungsstandards für die Zwecke der Finanzberichterstattung vorzuschreiben, festzulegen oder zu akzeptieren.



## Zweiter Teil: Ergänzungssteuerregelungen

## Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz

## Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz

## Erster Abschnitt: Primärergänzungssteuerregelegung

§ 8 Umfang der Besteuerung der Muttergesellschaft

- § 8 Umfang der Besteuerung der Muttergesellschaft
- (1) Für eine nach § 1 steuerpflichtige oberste Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe des ihr zuzurechnenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr (Primärergänzungssteuerbetrag).
- (2) Für jede nach § 1 steuerpflichtige zwischengeschaltete Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärergänzungssteuerbetrags.

Satz 1 gilt nicht, wenn

- die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, oder
- eine andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, welche unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an der zwischengeschalteten Muttergesellschaft im Sinne des Satzes 1 hält.
- (3) Für jede nach § 1 steuerpflichtige in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärergänzungssteuerbetrags.
  - Satz 1 gilt nicht für Muttergesellschaften, an denen eine andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe, die einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, unmittelbar oder mittelbar alle Eigenkapitalanteile hält.

- (1) Für eine nach § 1 steuerpflichtige oberste Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe des ihr zuzurechnenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr (Primärergänzungssteuerbetrag).
- (2) Für jede nach § 1 steuerpflichtige zwischengeschaltete Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärergänzungssteuerbetrags.

Satz 1 gilt nicht, wenn

- die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, oder
- eine andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, welche unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an der zwischengeschalteten Muttergesellschaft im Sinne des Satzes 1 hält.
- (3) Für jede nach § 1 steuerpflichtige in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärergänzungssteuerbetrags.
  - Satz 1 gilt nicht für Muttergesellschaften, an denen eine andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe, die einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, unmittelbar oder mittelbar alle Eigenkapitalanteile hält.



# § 9 Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungsbetrag

- (1) Der einer Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil am Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit entspricht dem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes für diese Geschäftseinheit berechneten Steuererhöhungsbetrag multipliziert mit der Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft für diese Geschäftseinheit für das betreffende Geschäftsjahr.
- (2) Die Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft wird wie folgt ermittelt:

/Mindeststeuergewinn der niedrig besteuerten Geschäfteinheit –

Minderungsbetrag)

Mindeststeuergewinn der niedrig besteuerten Geschäfteinheit

In den Fällen, in denen die Muttergesellschaft die Primärergänzungssteuerregelung gegen sich selbst anwendet, beträgt die Einbeziehungsquote 100 Prozent.

- (3) Der Minderungsbetrag ist der Betrag des Mindeststeuer-Gewinns, der nach den Grundsätzen des im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendeten anerkannten Rechnungslegungsstandards anderen Beteiligten zuzurechnen wäre, wenn der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der niedrig besteuerten Geschäftseinheit ihrem Mindeststeuer-Gewinn entspräche
  - die Muttergesellschaft einen Konzernabschluss nach diesem Rechnungslegungsstandard erstellt hätte (hypothetischer Konzernabschluss);
  - die Muttergesellschaft über eine Kontrollbeteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit verfügen würde, sodass diese nach den allgemeinen Konsolidierungsgrundsätzen in den hypothetischen Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen würde:
  - der gesamte Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit durch Geschäftsvorfälle mit Personen veranlasst wäre, die nicht der Unternehmensgruppe angehören; und
  - alle nicht unmittelbar oder mittelbar von der Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit von Personen gehalten werden, die nicht der Unternehmensgruppe angehören.

Bei transparenten Einheiten umfasst der Mindeststeuer-Gewinn keine Erträge, die nach § 35 Absatz 1 einem Gesellschafter zuzurechnen sind, der nicht der Unternehmensgruppe angehört.

# § 9 Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungsbetrag

- (1) Der einer Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil am Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit entspricht dem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes für diese Geschäftseinheit berechneten Steuererhöhungsbetrag multipliziert mit der Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft für diese Geschäftseinheit für das betreffende Geschäftsjahr.
- (2) Die Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft wird wie folgt ermittelt:

(Mindeststeuergewinn der niedrig besteuerten Geschäfteinheit – Minderungsbetrag)

Mindeststeuergewinn der niedrig besteuerten Geschäfteinheit

In den Fällen, in denen die Muttergesellschaft die Primärergänzungssteuerregelung gegen sich selbst anwendet, beträgt die Einbeziehungsquote 100 Prozent.

- (3) Der Minderungsbetrag ist der Betrag des Mindeststeuer-Gewinns, der nach den Grundsätzen des im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendeten anerkannten Rechnungslegungsstandards anderen Beteiligten zuzurechnen wäre, wenn der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheit ihrem Mindeststeuer-Gewinn entspräche und
  - die Muttergesellschaft einen Konzernabschluss nach diesem Rechnungslegungsstandard erstellt hätte (hypothetischer Konzernabschluss);
  - die Muttergesellschaft über eine Kontrollbeteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit verfügen würde, sodass diese nach den allgemeinen Konsolidierungsgrundsätzen in den hypothetischen Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen würde;
  - der gesamte Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit durch Geschäftsvorfälle mit Personen veranlasst wäre, die nicht der Unternehmensgruppe angehören; und
  - alle nicht unmittelbar oder mittelbar von der Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit von Personen gehalten werden, die nicht der Unternehmensgruppe angehören.

Bei transparenten Einheiten umfasst der Mindeststeuer-Gewinn keine Erträge, die nach § 40 Absatz 1 einem Gesellschafter zuzurechnen sind, der nicht der Unternehmensgruppe angehört.



# § 10 Minderung des Primärergänzungssteuerbetrags

Bei einer im Inland belegenen Muttergesellschaft, die mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit über eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder eine in Teileigentum befindliche Muttergesellschaft hält, die nicht von der Mindeststeuer aufgrund § 8 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 3 Satz 2 oder einer entsprechenden Regelung eines anderen Steuerhoheitsgebiets ausgenommen ist (nachgeordnete Muttergesellschaft), mindert sich der Primärergänzungssteuerbetrag nach § 8 um die von einer nachgeordneten Muttergesellschaft aufgrund einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung erhobene Steuer. Der Ermäßigungsbetrag nach Satz 1 entspricht höchstens dem Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungs-

§ 10 Minderung des Primärergänzungssteuerbetrags

Bei einer im Inland belegenen Muttergesellschaft, die mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit über eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder eine in Teileigentum befindliche Muttergesellschaft hält, die nicht von der Mindeststeuer aufgrund § 8 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 3 Satz 2 oder einer entsprechenden Regelung eines anderen Steuerhoheitsgebiets ausgenommen ist (nachgeordnete Muttergesellschaft), mindert sich der Primärergänzungssteuerbetrag nach § 8 um die von einer nachgeordneten Muttergesellschaft aufgrund einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung erhobene Steuer. Der Ermäßigungsbetrag nach Satz 1 entspricht höchstens dem Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheit nach

# Zweiter Abschnitt: Sekundärergänzungssteuerregelung

§ 11 Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit

betrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheit nach

§ 9.

§ 11 Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit

(1) Für jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit, ausgenommen eine Investmenteinheit, entsteht in Höhe des ihr für das Geschäftsjahr nach Satz 3 zuzurechnenden Teils des Anteils der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge gemäß § 12 ein Ergänzungssteuerbetrag (Sekundärergänzungssteuerbetrag).

Vorbehaltlich des Absatzes 2 und § 74 entspricht der Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge im Sinne des Satzes 1 der Summe der für alle niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr berechneten Steuererhöhungsbeträge.

Der der steuerpflichtigen Geschäftseinheit zuzurechnende Teil ist wie folgt zu ermitteln:

Anzahl der Beschäftigten der 50% \* Geschäftseinheit im Inland Anzahl der Beschäftigten aller Geschäftseinheiten im Inland

Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte
50% \* der Geschäftseinheit im Inland
Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte
aller Geschäftseinheiten im Inland

§ 12 gilt entsprechend.

(1) Für jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit, ausgenommen eine Investmenteinheit, entsteht in Höhe des ihr für das Geschäftsjahr nach Satz 3 zuzurechnenden Teils des Anteils der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge gemäß § 12 ein Ergänzungssteuerbetrag (Sekundärergänzungssteuerbetrag).

Vorbehaltlich des Absatzes 2 und § 80 Absatz 1 entspricht der Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge im Sinne des Satzes 1 der Summe der für alle niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr berechneten Steuererhöhungsbeträge. Der der steuerpflichtigen Geschäftseinheit zuzurechnende Teil ist wie folgt zu ermitteln:

Anzahl der Beschäftigten der 50% \* Geschäftseinheit im Inland Anzahl der Beschäftigten aller Geschäftseinheiten im Inland

Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte
50% \* der Geschäftseinheit im Inland
Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte
aller Geschäftseinheiten im Inland

Der für eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit berechnete Steuererhöhungsbetrag ist um den der obersten Muttergesellschaft sowie einer nachgeordneten Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag im Sinne des § 9 dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit zu reduzieren, der aufgrund einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung erhoben wird. § 12 gilt entsprechend.



- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn alle die Eigenkapitalbeteiligung der obersten Muttergesellschaft an dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit vermittelnden Eigenkapitalbeteiligungen durch eine oder mehrere Muttergesellschaften gehalten werden, die für das betreffende Geschäftsjahr in Bezug auf diese niedrig besteuerte Geschäftseinheit einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegen. Der für eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit nach Absatz 1 berechnete Steuererhöhungsbetrag ist um den der obersten Muttergesellschaft sowie einer nachgeordneten Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag im Sinne des § 9 dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit zu reduzieren, der aufgrund einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung erhoben wird.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn alle die Eigenkapitalbeteiligung der obersten Muttergesellschaft an dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit vermittelnden Eigenkapitalbeteiligungen durch eine oder mehrere Muttergesellschaften gehalten werden, die für das betreffende Geschäftsjahr in Bezug auf diese niedrig besteuerte Geschäftseinheit einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegen.

§ 12 Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge

- § 12 Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge
- (1) Der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge entspricht vorbehaltlich des § 14 dem Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge im Sinne des § 11 multipliziert mit der Inlandsquote.

Die Inlandsquote ist für jedes Geschäftsjahr für die Unternehmensgruppe wie folgt zu ermitteln:

Anzahl der Beschäftigten im Inland 50% \* Anzahl der Beschäftigten in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung

> Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte im Inland

50% \* Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung

Wobei für jedes Geschäftsjahr die Größe

- "Anzahl der Beschäftigten im Inland" die Gesamtzahl der Beschäftigten aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist;
- "Anzahl der Beschäftigten in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungsbetragsregelung" die Gesamtzahl der Beschäftigten aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung anzuwenden ist;
- "Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte im Inland" die Summe der Nettobuchwerte der materiellen Vermögenswerte aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist; und
- "Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung" die Summe der Nettobuchwerte der

(1) Der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge entspricht vorbehaltlich des § 14 dem Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge im Sinne des § 11 multipliziert mit der Inlands-

Die Inlandsquote ist für jedes Geschäftsjahr für die Unternehmensgruppe wie folgt zu ermitteln:

Anzahl der Beschäftigten im Inland 50% \* Anzahl der Beschäftigten in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung

Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte

 $50\% * \frac{\text{im Inland}}{\text{Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in allen}}$ Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung

Wobei für jedes Geschäftsjahr die Größe

- "Anzahl der Beschäftigten im Inland" die Gesamtzahl der Beschäftigten aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist;
- "Anzahl der Beschäftigten in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungsbetragsregelung" die Gesamtzahl der Beschäftigten aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung anzuwenden ist;
- "Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte im Inland" die Summe der Nettobuchwerte der materiellen Vermögenswerte aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist; und
- "Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung" die Summe der Nettobuchwerte der



materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung anzuwenden ist.

- (2) Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 entspricht der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer auf der Basis von Vollzeitäguivalenten aller Geschäftseinheiten, die in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einer in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Betriebsstätte sind die Arbeitnehmer zuzuordnen, deren Lohnaufwand in der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung dieser Betriebsstätte im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 enthalten sind. Als Arbeitnehmer im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch unabhängige Auftragnehmer, die an der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit mitwirken. Für die Zwecke des Absatzes 2 bleiben Arbeitnehmer und unabhängige Auftragnehmer von Investmenteinheiten unberücksich-
- (3) Materielle Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 1 umfassen die materiellen Vermögenswerte des Anlage- und Umlaufvermögens, jedoch keine Barmittel oder Barmitteläquivalente, immateriellen oder finanziellen Vermögenswerte, aller Geschäftseinheiten, die in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einer in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Betriebsstätte sind die materiellen Vermögenswerte zuzuordnen, die in der separaten Ergebnisrechnung dieser Betriebsstätte im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 enthalten sind. Für die Zwecke des Absatzes 3 bleiben materielle Vermögenswerte von Investmenteinheiten unberücksichtigt.
- (4) Nettobuchwert im Sinne des Absatzes 1 ist das arithmetische Mittel, aus den für einen materiellen Vermögenswert zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten.
- § 13 Besonderheiten bei transparenten Einheiten
- (1) Für die Zuordnung der Beschäftigten im Sinne des § 12 Absatz 2 und der materiellen Vermögenswerte im Sinne des § 12 Absatz 3 zu den Betriebsstätten einer transparenten Einheit sind die Grundsätze von § 35 Absatz 1 und 2 für Zwecke des § 10 nicht anzuwenden.
- (2) Die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte einer transparenten Einheit, die keiner Betriebsstätte zugeordnet werden können, sind anderen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zuzuordnen, die in dem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem die transparenten Einheit gegründet worden ist. Sofern auch keine Zu-

- materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung anzuwenden ist.
- (2) Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 entspricht der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer auf der Basis von Vollzeitäguivalenten aller Geschäftseinheiten, die in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einer in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Betriebsstätte sind die Arbeitnehmer zuzuordnen, deren Lohnaufwand in der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung dieser Betriebsstätte im Sinne des § 39 Absatz 1 und 2 enthalten sind. Als Arbeitnehmer im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch unabhängige Auftragnehmer, die an der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit mitwirken. Für die Zwecke des Absatzes 2 bleiben Arbeitnehmer und unabhängige Auftragnehmer von Investmenteinheiten unberücksichtigt.
- (3) Materielle Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 1 umfassen die materiellen Vermögenswerte des Anlage- und Umlaufvermögens, jedoch keine Barmittel oder Barmitteläquivalente, immateriellen oder finanziellen Vermögenswerte, aller Geschäftseinheiten, die in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einer in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Betriebsstätte sind die materiellen Vermögenswerte zuzuordnen, die in der separaten Ergebnisrechnung dieser Betriebsstätte im Sinne des § 39 Absatz 1 und 2 enthalten sind. Für die Zwecke des Absatzes 3 bleiben materielle Vermögenswerte von Investmenteinheiten unberücksichtigt.
- (4) Nettobuchwert im Sinne des Absatzes 1 ist das arithmetische Mittel, aus den für einen materiellen Vermögenswert zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten.
- § 13 Besonderheiten bei transparenten Einheiten
- (1) Für die Zuordnung der Beschäftigten im Sinne des § 12 Absatz 2 und der materiellen Vermögenswerte im Sinne des § 12 Absatz 3 zu den Betriebsstätten einer transparenten Einheit sind die Grundsätze von § 40 Absatz 1 und 2 für Zwecke des § 10 nicht anzuwenden.
- (2) Die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte einer transparenten Einheit, die keiner Betriebsstätte zugeordnet werden können, sind anderen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zuzuordnen, die in dem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem die transparenten Einheit gegründet worden ist. Sofern auch keine Zu-



ordnung zu Geschäftseinheiten nach Satz 1 erfolgen kann, bleiben die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte bei der Ermittlung der Inlandsquote im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

ordnung zu Geschäftseinheiten nach Satz 1 erfolgen kann, bleiben die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte bei der Ermittlung der Inlandsquote im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

§ 14 Besonderheiten bei Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung § 14 Besonderheiten bei Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung

Bei der Ermittlung der Inlandsquote nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der Unternehmensgruppe für das betreffende Geschäftsjahr bleibt ein Steuerhoheitsgebiet mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung unberücksichtigt, bis die auf dieses Steuerhoheitsgebiet für die betreffende Unternehmensgruppe für ein vorhergehendes Geschäftsjahr entfallende Sekundärergänzungssteuer im gesamten Umfang festgesetzt worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn infolgedessen sämtliche Steuerhoheitsgebiete mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung unberücksichtigt blieben.

Bei der Ermittlung der Inlandsquote nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der Unternehmensgruppe für das betreffende Geschäftsjahr bleibt ein Steuerhoheitsgebiet mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung unberücksichtigt, bis die auf dieses Steuerhoheitsgebiet für die betreffende Unternehmensgruppe für ein vorhergehendes Geschäftsjahr entfallende Sekundärergänzungssteuer im gesamten Umfang festgesetzt worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn infolgedessen sämtliche Steuerhoheitsgebiete mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung unberücksichtigt blieben.



## Dritter Teil: Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts

#### Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz Erster Abschnitt: Grundlagen der Mindeststeuer-Gewinnermittlung § 15 Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-§ 15 Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust Verlust (1) Der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-(1) Der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust jeder Geschäftseinheit entspricht dem Verlust ist der für Konsolidierungszwecke aus Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Ge-Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr, korrigiert schäftseinheit abgeleitete und an konzerneinum die in § 17 bezeichneten Beträge. heitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen (Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag), korrigiert um die in § 17 bezeichneten Beträge. (2) Ist es im Einzelfall unverhältnismäßig, den Jahre-(2) Ist es im Einzelfall unverhältnismäßig, den Minsüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Gedeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindestschäftseinheit auf der Grundlage des für die Ersteuer-Jahresfehlbetrag einer Geschäftseinheit stellung des Konzernabschlusses der obersten auf der Grundlage des für die Erstellung des Kon-Muttergesellschaft maßgeblichen Rechnungslezernabschlusses der obersten Muttergesellschaft gungsstandards zu ermitteln, kann auf Antrag maßgeblichen Rechnungslegungsstandards zu erder erklärungspflichtigen Geschäftseinheit der mitteln, kann auf Antrag der berichtspflichtigen Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Geschäftseinheit der Mindeststeuer-Jahresüber-Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr nach anschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag der deren anerkannten Rechnungslegungsstandards Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr nach anoder einem zugelassenen Rechnungslegungsstanderen anerkannten Rechnungslegungsstandards dard ermittelt werden, vorausgesetzt, oder einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard ermittelt werden, vorausgesetzt, dass 1. dass der Jahresabschluss der Geschäftsein-1. der Jahresabschluss der Geschäftseinheit auf heit auf Grundlage dieses Rechnungslegungs-Grundlage dieses Rechnungslegungsstandards standards erstellt wurde: erstellt wurde: 2. dass die im Jahresabschluss enthaltenen In-2. die im Jahresabschluss enthaltenen Informatiformationen ordnungsgemäß sind; und onen ordnungsgemäß sind; und 3. dass permanente Differenzen, sofern sie ag-3. permanente Differenzen, sofern sie aggregiert gregiert mehr als 1 Million Euro betragen und mehr als 1 Million Euro betragen und aus den aus den verwendeten Bilanzierungs- und Beverwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bestimmter Ertrags- oder Aufwertungsvorschriften bestimmter Ertragsoder Aufwandspositionen oder Transaktionen wandspositionen oder Transaktionen des des Rechnungslegungsstandstandards der Ge-Rechnungslegungsstandstandards der Geschäftseinheit resultieren, so angepasst werschäftseinheit resultieren, so angepasst werden, dass sie den Bilanzierungs- und Bewerden, dass sie den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der obersten Muttergeselltungsvorschriften der obersten Muttergesellschaft entsprechen. schaft entsprechen. § 16 Betragsmäßige und fremdvergleichskonforme § 16 Betragsmäßige und fremdvergleichskonforme Anpassungen Anpassungen (1) Geschäftsvorfälle zwischen in verschiedenen (1) Geschäftsvorfälle zwischen in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegenen Geschäftsein-Steuerhoheitsgebieten belegenen Geschäftseinheiten, die in der Handelsbilanz II der Geschäftsheiten, die in den Jahresabschlüssen der jeweilieinheiten nicht in derselben Höhe erfasst sind gen Geschäftseinheiten nicht in derselben Höhe oder nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz enterfasst sind oder nicht dem Fremdvergleichssprechen, sind dahingehend anzupassen, dass sie grundsatz entsprechen, sind dahingehend anzubetragsmäßig korrespondieren und dem Fremdpassen, dass sie betragsmäßig korrespondieren vergleichsgrundsatz entsprechen. und dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.



- (2) Ein Verlust aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, der im *Jahresüberschuss II* oder *Jahresfehlbetrag II* berücksichtigt ist und nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dahingehend anzupassen, dass dieser dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.
- (2) Ein Verlust aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, der im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag berücksichtigt ist und nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dahingehend anzupassen, dass dieser dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Zweiter Abschnitt: Ermittlungsgrundsätze und Anpassungen

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Hinzurechnungen und Kürzungen

§ 17 Hinzurechnungen und Kürzungen

Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II wird um folgende Beträge angepasst:

- vermehrt um den positiven Saldo oder vermindert um den negativen Saldo des Gesamtsteueraufwands (§ 18);
- vermindert um den Dividendenkürzungsbetrag (§ 19);
- vermindert um Gewinne oder vermehrt um Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 20);
- 4. vermehrt um Gewinne oder vermindert um Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen (§ 21);
- 5. vermehrt um asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder vermindert um Fremdwährungsverluste nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie vermindert um asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder vermehrt um Fremdwährungsverluste nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3;
- vermehrt um Aufwendungen für Bestechungsund Schmiergelder und andere illegale Zahlungen.
- 7. vermehrt um Bußgelder und Sanktionen der Geschäftseinheit, die jeweils mindestens 50.000 Euro betragen;

- vermehrt oder vermindert um Korrekturbeträge aus Bilanzierungs- und Bewertungsfehlern eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden (§ 23);
- 9. vermehrt oder vermindert um den Korrekturposten Pensionsaufwand (§ 24);
- vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund von allgemeinen Ermittlungsgrundsätzen (§§ 25 und 26);

Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag wird um folgende Beträge angepasst:

- vermehrt um den positiven Saldo oder vermindert um den negativen Saldo des Gesamtsteueraufwands (§ 18);
- 2. vermindert um den Dividendenkürzungsbetrag (§ 19)
- vermindert um Gewinne oder vermehrt um Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 20);
- 4. vermehrt um Gewinne oder vermindert um Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen (§ 21);
- vermehrt um asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder vermindert um Fremdwährungsverluste nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie vermindert um asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder vermehrt um Fremdwährungsverluste nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3;
- vermehrt um Aufwendungen für Bestechungsund Schmiergelder und andere illegale Zahlungen;
- 7. vermehrt um Bußgelder und Sanktionen der Geschäftseinheit, die jeweils mindestens 50 000 Euro betragen und die von einem Gericht oder einer Behörde festgesetzt wurden; die Hinzurechnung unterbleibt, soweit mit der Geldbuße der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist und zugleich die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, bei der Bemessung des Vorteils nicht abgezogen worden sind;
- vermehrt oder vermindert um Korrekturbeträge aus Bilanzierungs- und Bewertungsfehlern eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden (§ 23);
- 9. vermehrt oder vermindert um den Korrekturposten Pensionsaufwand (§ 24);
- vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund von allgemeinen Ermittlungsgrundsätzen (§§ 25 und 26);



- 11. vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund von sektorspezifischen Ermittlungsgrundsätzen (§§ 27, 28 und 29);
- 12. vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund der Ausübung von Wahlrechten nach dem dritten Teil (§§ 30, 31, 32 und 33);
- 13. vermehrt oder vermindert um Beträge, die nach § 34 und § 35 zuzuordnen sind;
- 14. vermehrt um Gewinne oder vermindert um Verluste aus der Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (§ 58); Nummer 3 bleibt davon unberührt; und
- 15. sonstige Anpassungen nach dem sechsten und siebten Teil (§§ 59, 61, 62, 63, 66).

- 11. vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund von sektorspezifischen Ermittlungsgrundsätzen (§§ 27 bis 30);
- vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund der Ausübung von Wahlrechten nach dem dritten Abschnitt (§§ 31 bis 38);
- 13. vermehrt oder vermindert um Beträge, die nach § 39 und § 40 zuzuordnen sind;
- 14. vermehrt um Gewinne oder vermindert um Verluste aus der Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (§ 63); Nummer 3 bleibt davon unberührt; und
- 15. sonstige Anpassungen nach dem sechsten und siebten Teil (§§ 61, 62, 64, 66 bis 71).

#### § 18 Gesamtsteueraufwand

Saldo aus

# Gesamtsteueraufwand ist der positive oder negative Gesal

- 1. erfassten Steuern im Sinne des § 37, einschließlich erfasster latenter Steuern:
- Steuern, die sich aus der Anwendung einer anerkannten nationalen Mindeststeuer, einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung und einer Sekundärergänzungssteuerregelung ergeben sowie
- unzulässigen erstattungsfähigen Anrechnungssteuern.

# § 18 Gesamtsteueraufwand

# Gesamtsteueraufwand ist der positive oder negative Saldo aus

- erfassten Steuern im Sinne des § 42, einschließlich erfasster latenter Steuern:
- Steuern, die sich aus der Anwendung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuerregelung, einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung und einer anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung ergeben sowie
- 3. unzulässigen erstattungsfähigen Anrechnungssteuern.

### § 19 Dividendenkürzungsbetrag

### § 19 Dividendenkürzungsbetrag

- (1) Der Dividendenkürzungsbetrag setzt sich zusammen aus Dividenden oder anderen Gewinnausschüttungen aus Eigenkapitalbeteiligungen, wenn
  - von Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zusammen eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Gewinn, Kapital, Rücklagen oder Stimmrechten der ausschüttenden Einheit zum Zeitpunkt der Ausschüttung besteht (Schachtelbeteiligungen) oder
  - die Eigenkapitalbeteiligungen zum Zeitpunkt der Ausschüttung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten von der Geschäftseinheit gehalten werden, die die Dividenden oder die anderen Gewinnausschüttungen empfängt (Langzeitbeteiligungen).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Dividenden oder andere Gewinnausschüttungen, wenn sie aus Anteilen an einer Investmenteinheit stammen, für die das Wahlrecht im Sinne des § 66 ausgeübt worden ist.

- (1) Der Dividendenkürzungsbetrag setzt sich zusammen aus Dividenden oder anderen Gewinnausschüttungen aus Eigenkapitalbeteiligungen, wenn
  - von Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zusammen eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Gewinn, Kapital, Rücklagen oder Stimmrechten der ausschüttenden Einheit zum Zeitpunkt der Ausschüttung besteht (Schachtelbeteiligungen) oder
  - die Eigenkapitalbeteiligungen zum Zeitpunkt der Ausschüttung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten von der Geschäftseinheit gehalten werden, die die Dividenden oder die anderen Gewinnausschüttungen empfängt (Langzeitbeteiligungen).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Dividenden oder andere Gewinnausschüttungen, wenn sie aus Anteilen an einer Investmenteinheit stammen, für die das Wahlrecht im Sinne des § 71 ausgeübt worden ist.



§ 20 Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen

§ 20 Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen

Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder Eigenkapitalverluste sind im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II enthaltene

Ausgenommene Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen sind im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag enthaltene

- Gewinne und Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwerts und aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) sowie
- Gewinne und Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwerts und aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) sowie
- 2. Gewinne und Verluste in Bezug auf Eigenkapitalbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden.
- 2. Gewinne und Verluste in Bezug auf Eigenkapitalbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden.

§ 21 Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen § 21 Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen

Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen entsprechen den Nettogewinnen oder Nettoverlusten, einschließlich damit im Zusammenhang stehender erfasster Steuern, des Geschäftsjahrs, die nach den einschlägigen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geschäftsjährlich an den beizulegenden Zeitwert angepasst werden, sofern diese Anpassungen im sonstigen Ergebnis abgebildet und die damit im Zusammenhang stehenden Gewinne und Verluste anschließend nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen entsprechen den Nettogewinnen oder Nettoverlusten, einschließlich damit im Zusammenhang stehender erfasster Steuern, des Geschäftsjahrs, die nach den einschlägigen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geschäftsjährlich an den beizulegenden Zeitwert angepasst werden, sofern diese Anpassungen im sonstigen Ergebnis abgebildet und die damit im Zusammenhang stehenden Gewinne und Verluste anschließend nicht erfolgswirksam erfasst werden.

§ 22 Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste

§ 22 Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste

- (1) Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste sind Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste aufgrund von abweichenden funktionalen Währungen,
  - die bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Geschäftseinheit berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen des Wechselkurses zwischen der für handelsrechtliche Zwecke und der für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung beruhen;
  - 2. die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für steuerrechtliche Zwecke und der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung beruhen;
  - 3. die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer dritten Währung beruhen; oder
  - 4. die auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer dritten

- (1) Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste sind Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste aufgrund von abweichenden funktionalen Währungen,
  - die bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Geschäftseinheit berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen des Wechselkurses zwischen der für handelsrechtliche Zwecke und der für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung beruhen;
  - die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für steuerrechtliche Zwecke und der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung beruhen;
  - die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer dritten Währung beruhen; oder
  - 4. die auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer dritten



Währung beruhen, ungeachtet dessen, ob die Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste aus der dritten Währung bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.

(2) Für Zwecke des Absatzes 1 ist die

- für steuerrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die im Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung und für die Ermittlung der erfassten Steuern maßgeblich ist;
- für handelsrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II der Geschäftseinheit verwendet wird;
- 3. dritte Währung eine Währung, die weder in Nummer 1 noch Nummer 2 genannt ist.

§ 23 Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden

- (1) Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden sind alle Änderungen des Eigenkapitals in der Bilanz der Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahrs, die zurückzuführen sind auf
  - eine Korrektur eines Fehlers bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II eines vorangegangenen Geschäftsjahrs, der sich auf die Höhe der im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust ausgewiesenen Erträge oder Aufwendungen für dieses Geschäftsjahr ausgewirkt hatte.
  - eine Änderung in Bilanzierungsvorschriften oder Bewertungsmethoden, die sich auf die Höhe der im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust ausgewiesenen Erträge oder Aufwendungen für dieses Geschäftsjahr ausgewirkt hat.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit die Korrektur des Fehlers zu einer Minderung der nach § 44 geschuldeten erfassten Steuern führt.

Währung beruhen, ungeachtet dessen, ob die Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste aus der dritten Währung bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.

- (2) Für Zwecke des Absatzes 1 ist die
  - für steuerrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die im Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung und für die Ermittlung der erfassten Steuern maßgeblich ist;
  - für handelsrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags der Geschäftseinheit verwendet wird;
  - 3. dritte Währung eine Währung, die weder in Nummer 1 noch Nummer 2 genannt ist.

§ 23 Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden

- (1) Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden sind alle Änderungen des Eigenkapitals in der Bilanz der Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahrs, die zurückzuführen sind auf
  - eine Korrektur eines Fehlers bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags eines vorangegangenen Geschäftsjahrs, der sich auf die Höhe der im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust ausgewiesenen Erträge oder Aufwendungen für dieses Geschäftsjahr ausgewirkt hatte;
  - eine Änderung der Bilanzierungsvorschriften oder Bewertungsmethoden, die sich auf die Höhe der im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust ausgewiesenen Erträge oder Aufwendungen für dieses Geschäftsjahr ausgewirkt hat.
- (2) § 17 Nummer 8 findet keine Anwendung, soweit die Korrektur des Fehlers nach Absatz 1 Nummer 1 zu einer Minderung der nach § 49 geschuldeten erfassten Steuern führt.

§ 24 Korrekturposten Pensionsaufwand

§ 24 Korrekturposten Pensionsaufwand

Der Korrekturposten Pensionsaufwand ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der im Jahres-überschuss II oder Jahresfehlbetrag II als Aufwand berücksichtigten Pensionsverpflichtungen und den für das Geschäftsjahr an einen Pensionsfonds geleisteten Beiträgen. Satz 1 gilt nur für Pensionsverpflichtungen, die auf einen Pensionsfonds ausgelagert sind.

Der Korrekturposten Pensionsaufwand ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag als Aufwand berücksichtigten Pensionsverpflichtungen und den für das Geschäftsjahr an einen Pensionsfonds geleisteten Beiträgen. Satz 1 gilt nur für Pensionsverpflichtungen, die auf einen Pensionsfonds ausgelagert sind.



### § 25 Gruppeninterne Finanzierungsvereinbarungen

### § 25 Gruppeninterne Finanzierungsvereinbarungen

- (1) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen werden für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einer Geschäftseinheit nicht berücksichtigt. Dies gilt nur, wenn während der erwarteten Laufzeit dieser Vereinbarung nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen davon auszugehen ist, dass die den Aufwendungen entsprechenden Erträge beim hochbesteuerten Gläubiger zu keiner entsprechenden Erhöhung des steuerlichen Gewinns führen.
- (2) Eine gruppeninterne Finanzierungsvereinbarung ist jede Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe im Rahmen derer ein hochbesteuerter Gläubiger einer Geschäftseinheit in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet unmittelbar oder mittelbar Kapital überlässt. Ein hochbesteuerter Gläubiger ist eine Geschäftseinheit, die in keinem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen ist, oder das kein Niedrigsteuerhoheitsgebiet wäre, wenn alle Erträge oder Aufwendungen aus der gruppeninternen Finanzierungsvereinbarung bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes dieses Steuerhoheitsgebiets außer Acht gelassen würden.
- (1) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen werden für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einer Geschäftseinheit nicht berücksichtigt. Dies gilt nur, wenn während der erwarteten Laufzeit dieser Vereinbarung nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon auszugehen ist, dass die den Aufwendungen entsprechenden Erträge beim hochbesteuerten Gläubiger zu keiner entsprechenden Erhöhung des steuerlichen Gewinns führen.
- (2) Eine gruppeninterne Finanzierungsvereinbarung ist jede Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe im Rahmen derer ein hochbesteuerter Gläubiger einer Geschäftseinheit in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet unmittelbar oder mittelbar Kapital überlässt. Ein hochbesteuerter Gläubiger ist eine Geschäftseinheit, die in keinem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen ist, oder das kein Niedrigsteuerhoheitsgebiet wäre, wenn alle Erträge oder Aufwendungen aus der gruppeninternen Finanzierungsvereinbarung bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes dieses Steuerhoheitsgebiets außer Acht gelassen würden.

### § 26 Anerkannte steuerliche Zulagen

### § 26 Anerkannte steuerliche Zulagen

- (1) Anerkannte steuerliche Zulagen sind als Erträge zu behandeln; ein Ausweis im Gesamtsteueraufwand ist nicht zulässig. Anerkannte steuerliche Zulagen sind durch das Steuersystem gewährte Zulagen, soweit die jeweilige Zulage so ausgestaltet ist, dass sie innerhalb von vier Jahren ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Zulage auf die Steuer angerechnet oder ausgezahlt wird und deren Gewährung vom Bestehen einer Steuerschuld abhängt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für anrechenbare oder erstattungsfähige Steuern in Bezug auf zulässige Anrechnungssteuern oder unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern.
- (1) Anerkannte steuerliche Zulagen sind als Erträge zu behandeln; ein Ausweis im Gesamtsteueraufwand ist nicht zulässig. Anerkannte steuerliche Zulagen sind durch das Steuersystem gewährte Zulagen, soweit die jeweilige Zulage so ausgestaltet ist, dass sie innerhalb von vier Jahren ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Zulage auf die Steuer angerechnet oder ausgezahlt wird und deren Gewährung nicht vom Bestehen einer Steuerschuld abhängt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für anrechenbare oder erstattungsfähige Steuern in Bezug auf zulässige Anrechnungssteuern oder unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern.

### Zweiter Unterabschnitt: Sektorspezifische Ermittlungsvorgaben

# § 27 Ausnahme für Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr

§ 27 Ausnahme für Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr

- (1) Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr, einschließlich anerkannter Nebenund Hilfsgeschäften, sind vom Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust einer Geschäftseinheit auszunehmen. Satz 1 gilt nur, wenn die Geschäftseinheit nachweist, dass die strategische oder kaufmännische Geschäftsleitung sämtlicher
- (1) Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr, einschließlich anerkannter Nebenund Hilfsgeschäfte, sind vom Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust einer Geschäftseinheit auszunehmen. Satz 1 gilt nur, wenn die Geschäftseinheit nachweist, dass die strategische oder kaufmännische Geschäftsleitung sämtlicher



betroffener Seeschiffe tatsächlich von dem Steuerhoheitsgebiet aus erfolgt, in dem die Geschäftseinheit belegen ist.

- (2) Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne dieses Paragraphen sind die Gewinne oder Verluste, die eine Geschäftseinheit aus den folgenden Tätigkeiten erzielt:
  - Beförderung von Passagieren oder Fracht auf einem Seeschiff im internationalen Seeverkehr;
  - 2. Beförderung von Passagieren oder Fracht auf einem Seeschiff im internationalen Seeverkehr im Rahmen eines *Zeitchartervertrags*;
  - 3. Vermietung eines für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr eingesetzten, vollständig ausgerüsteten und bemannten Seeschiffs im Rahmen eines Zeitchartervertrags;
  - Vermietung eines für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr eingesetzten Seeschiffs an eine andere Geschäftseinheit (Bareboat-Charter);
  - Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr; und
  - Verkauf eines Seeschiffs, welches mindestens ein Jahr für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr genutzt und von der Geschäftseinheit gehalten wurde.

Satz 1 gilt nicht für Gewinne oder Verluste, die aus der Beförderung auf Binnenwasserstraßen in demselben Steuerhoheitsgebiet erzielt werden.

- (3) Gewinne oder Verluste aus anerkannten Nebenund Hilfsgeschäften aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne dieses Paragraphen sind die Gewinne oder Verluste, die eine Geschäftseinheit aus den folgenden Tätigkeiten erzielt, wenn die Tätigkeiten hauptsächlich im Zusammenhang mit der Beförderung von Passagieren oder Fracht mit Seeschiffen im internationalen Seeverkehr stehen:
  - Vermietung eines Seeschiffs an ein anderes Schifffahrtsunternehmen, das keine Geschäftseinheit ist, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren (Bareboat-Charter-Basis);
  - Verkauf von durch andere Schifffahrtsunternehmen ausgestellten Fahrkarten für den inländischen Teil einer internationalen Fahrt;
  - 3. Vermietung und kurzfristige Lagerung von Containern, einschließlich Kompensationen für die verspätete Rückgabe von Containern;
  - Erbringung von Dienstleistungen für andere Schifffahrtsunternehmen durch Ingenieure, Wartungspersonal, Ladearbeiter, Bewirtungsund Kundendienstpersonal; und
  - 5. Kapitalerträge, die aus Investitionen stammen, die für die Ausübung für die Tätigkeit

betroffener Seeschiffe tatsächlich von dem Steuerhoheitsgebiet aus erfolgt, in dem die Geschäftseinheit belegen ist.

- (2) Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne dieses Paragraphen sind die Gewinne oder Verluste, die eine Geschäftseinheit aus den folgenden Tätigkeiten erzielt:
  - 1. Beförderung von Passagieren oder Fracht auf einem Seeschiff im internationalen Seeverkehr;
  - 2. Beförderung von Passagieren oder Fracht auf einem Seeschiff im internationalen Seeverkehr im Rahmen eines Slot-Charter-Vertrags;
  - Vermietung eines für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr eingesetzten, vollständig ausgerüsteten und bemannten Seeschiffs auf Charter-Basis;
  - Vermietung eines für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr eingesetzten Seeschiffs an eine andere Geschäftseinheit (Bareboat-Charter);
  - Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr; und
  - Verkauf eines Seeschiffs, welches mindestens ein Jahr für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr genutzt und von der Geschäftseinheit gehalten wurde.

Satz 1 gilt nicht für Gewinne oder Verluste, die aus der Beförderung auf Binnenwasserstraßen in demselben Steuerhoheitsgebiet erzielt werden.

- (3) Gewinne oder Verluste aus anerkannten Nebenund Hilfsgeschäften aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne dieses Paragraphen sind die Gewinne oder Verluste, die eine Geschäftseinheit aus den folgenden Tätigkeiten erzielt, wenn die Tätigkeiten hauptsächlich im Zusammenhang mit der Beförderung von Passagieren oder Fracht mit Seeschiffen im internationalen Seeverkehr stehen:
  - Vermietung eines Seeschiffs an ein anderes Schifffahrtsunternehmen, das keine Geschäftseinheit ist, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren (Bareboat-Charter-Basis);
  - Verkauf von durch andere Schifffahrtsunternehmen ausgestellten Fahrkarten für den inländischen Teil einer internationalen Fahrt;
  - 3. Vermietung und kurzfristige Lagerung von Containern, einschließlich Kompensationen für die verspätete Rückgabe von Containern;
  - 4. Erbringung von Dienstleistungen für andere Schifffahrtsunternehmen durch Ingenieure, Wartungspersonal, Ladearbeiter, Bewirtungsund Kundendienstpersonal; und
  - 5. Kapitalerträge, die aus Investitionen stammen, die für die Ausübung für die Tätigkeit



des Betriebs von Seeschiffen im internationalen Seeverkehr erforderlich sind. Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 einer Geschäftseinheit setzen auch Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 derselben Geschäftseinheit voraus.

- (4) Für die Ermittlung der Gewinne oder Verluste sind die Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der *Absätze* 2 oder 3 stehen, direkt zuzuordnen. Aufwendungen, die in mittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der *Absätze* 2 oder 3 stehen, sind entsprechend des Verhältnisses der Umsatzerlöse der Geschäftseinheit aus diesen Tätigkeiten zu ihren Gesamtumsatzerlösen zuzuordnen.
- (5) Die Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 3 sind abweichend von Absatz 1 nicht auszunehmen, soweit sie insgesamt den Betrag von 50 % der Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 2 dieser Geschäftseinheiten in demselben Steuerhoheitsgebiet übersteigen.

§ 28 Behandlung von Vergütungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bei Banken

Zahlungen auf AT1-Instrumente von Banken sind bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts erfolgswirksam zu behandeln. AT1-Instrument ist ein Instrument, das von einer Geschäftseinheit gemäß den bankenaufsichtlichen Anforderungen emittiert wird und das in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden kann, wenn ein im Voraus festgelegtes Ereignis eintritt, und das weitere Merkmale aufweist, die die Verlustabsorption im Falle einer Finanzkrise erleichtern sollen.

§ 29 Behandlung bestimmter Versicherungserträge

- (1) Erträge einer Versicherungseinheit, die sie aus der Weiterbelastung von Steuern erzielt und die vertraglich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind, sind von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.
- (2) Eine Versicherungseinheit hat bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts an Versicherungsnehmer gezahlte Leistungen als Ertrag anzusetzen, wenn die den Leistungen zugrundliegenden Erträge bei

- des Betriebs von Seeschiffen im internationalen Seeverkehr erforderlich sind. Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 einer Geschäftseinheit setzen auch Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 derselben Geschäftseinheit voraus.
- (4) Für die Ermittlung der Gewinne oder Verluste sind die Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der Absatz 2 oder 3 stehen, direkt zuzuordnen. Aufwendungen, die in mittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der Absatz 2 oder 3 stehen, sind entsprechend des Verhältnisses der Umsatzerlöse der Geschäftseinheit aus diesen Tätigkeiten zu ihren Gesamtumsatzerlösen zuzuordnen.
- (5) Die Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 3 sind abweichend von Absatz 1 nicht auszunehmen, soweit sie insgesamt den Betrag von 50 Prozent der Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 2 dieser Geschäftseinheiten in demselben Steuerhoheitsgebiet übersteigen.

§ 28 Behandlung von Vergütungen auf besondere Instrumente bei Banken und Versicherungen

Zahlungen auf AT1-Instrumente von Banken sind bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts erfolgswirksam zu behandeln. Ein AT1-Instrument ist ein Instrument, das von einer Geschäftseinheit gemäß den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen emittiert wird und das in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden kann, wenn ein im Voraus festgelegtes Ereignis eintritt, und das weitere Merkmale aufweist, die die Verlustabsorption im Falle einer Finanzkrise erleichtern sollen. Satz 1 ist auf RT1-Instrumente von Versicherungen entsprechend anzuwenden. RT1-Instrument ist ein Instrument, das von einer Geschäftseinheit gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen emittiert wird und das in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden kann, wenn ein im Voraus festgelegtes Ereignis eintritt, und das andere Merkmale aufweist, die die Verlustabsorption im Falle einer Finanzkrise erleichtern sollen.

§ 29 Behandlung bestimmter Versicherungserträge

- (1) Erträge einer Versicherungseinheit, die sie aus der Weiterbelastung von Steuern erzielt und die vertraglich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind, sind von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.
- (2) Eine Versicherungseinheit hat bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts an Versicherungsnehmer gezahlte Leistungen als Ertrag anzusetzen, wenn die den Leistungen zugrundliegenden Erträge bei



der Versicherungseinheit nicht im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigt sind, soweit die entsprechende Zu- oder Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Versicherungseinheit erfasst wird.

der Versicherungseinheit nicht im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag berücksichtigt sind, soweit die entsprechende Zu- oder Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag der Versicherungseinheit erfasst wird.

 $\S$  30 Ausschluss von Aufwendungen bei fondsgebundenen Versicherungen

- (1) Zuführungen einer Versicherungseinheit zu versicherungstechnischen Rückstellungen für fondsgebundene Versicherungen sind nicht abziehbar, soweit die Zuführungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Erträgen stehen, die nach § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 zu kürzen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Erträge die Gebühren für die Anlagenverwaltung abdeckten.
- (2) Zuführungen einer Versicherungseinheit zu versicherungstechnischen Rückstellungen für fondsgebundene Versicherungen sind nicht abziehbar, soweit die Zuführungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Gewinnen stehen, die nach § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 zu kürzen sind.

Dritter Abschnitt: Wahlrechte bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts

### § 30 Aktienbasierte Vergütungen

### § 31 Aktienbasierte Vergütungen

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können die von einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ausgewiesenen Aufwendungen, die für aktienbasierte Vergütungen geleistet wurden, durch die nach steuerlichen Vorschriften des Belegenheitsstaats dieser Geschäftseinheit als Betriebsausgaben zugelassenen aktienbasierten Vergütungen ersetzt werden. Wird das Wahlrecht nach Satz 1 in Bezug auf aktienbasierte Vergütungen ausgeübt, für die bereits in vorangegangenen Geschäftsjahren Aufwendungen im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Geschäftseinheit berücksichtigt worden sind, muss die Geschäftseinheit bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für das Antragsiahr einen Korrekturbetrag berücksichtigen. Dieser Betrag entspricht der positiven Differenz zwischen dem Gesamtbetrag aller Aufwendungen für diese aktienbasierten Vergütungen, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts dieser Geschäftseinheit der vorangegangenen Geschäftsjahre abgezogen worden sind, und dem

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit können die von einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag ausgewiesenen Aufwendungen, die für aktienbasierte Vergütungen geleistet wurden, durch die nach steuerlichen Vorschriften des Belegenheitsstaats dieser Geschäftseinheit als Betriebsausgaben zugelassenen aktienbasierten Vergütungen ersetzt werden. Wird das Wahlrecht nach Satz 1 in Bezug auf aktienbasierte Vergütungen ausgeübt, für die bereits in vorangegangenen Geschäftsjahren Aufwendungen im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag der Geschäftseinheit berücksichtigt worden sind, muss die Geschäftseinheit bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für das Antragsjahr einen Korrekturbetrag berücksichtigen. Dieser Betrag entspricht der positiven Differenz zwischen dem Gesamtbetrag aller Aufwendungen für diese aktienbasierten Vergütungen, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts dieser Geschäftseinheit der vorangegangenen Geschäftsjahre abgezogen worden sind,



- Gesamtbetrag aller Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen, die berücksichtigt worden wären, wenn das Wahlrecht bereits für diese Geschäftsjahre ausgeübt worden wäre.
- (2) Wurden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit einer Aktienoption abgezogen und wird diese Option im Ausübungszeitraum nicht ausgeübt, sind die abgezogenen Beträge dem *Jahresüberschuss II* oder *Jahresfehlbetrag II* des Geschäftsjahrs hinzuzurechnen, in dem die Aktienoption letztmalig ausgeübt werden konnte.
- (3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist einheitlich für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten auszuüben. In dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht widerrufen wird, muss die Geschäftseinheit bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die positive Differenz zwischen den nach Absatz 1 zum Abzug zugelassenen Betriebsausgaben und allen seit der erstmaligen Ausübung dieses Wahlrechts bis zu dem Jahr des Widerrufs entstandenen und nicht geleisteten Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen berücksichtigen.

- und dem Gesamtbetrag aller Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen, die berücksichtigt worden wären, wenn das Wahlrecht bereits für diese Geschäftsjahre ausgeübt worden wäre.
- (2) Wurden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit einer Aktienoption abgezogen und wird diese Option im Ausübungszeitraum nicht ausgeübt, sind die abgezogenen Beträge dem Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahrs hinzuzurechnen, in dem die Aktienoption letztmalig ausgeübt werden konnte.
- (3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist einheitlich für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten auszuüben. In dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht widerrufen wird, muss die Geschäftseinheit bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die positive Differenz zwischen den nach Absatz 1 zum Abzug zugelassenen Betriebsausgaben und allen seit der erstmaligen Ausübung dieses Wahlrechts bis zu dem Jahr des Widerrufs entstandenen und nicht geleisteten Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen berücksichtigen.

### § 31 Anwendung der Realisationsmethode

- § 32 Anwendung der Realisationsmethode
- (1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können Vermögenswerte und Schulden, die im Konzernabschluss zum beizulegenden Zeitwert erfasst oder bei denen Anpassungen aufgrund von Wertminderungstests vorgenommen worden sind, bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts abweichend hiervon mit dem maßgeblichen Buchwert nach Absatz 2 angesetzt werden (Realisationsmethode). Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung des beizulegenden Zeitwerts oder des Wertminderungstests im Sinne des Satzes 1 sind bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.
- (2) Maßgeblicher Buchwert ist der Buchwert mit dem der Vermögenswert oder die Schuld zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das das Wahlrecht im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt wird, in der Handelsbilanz II angesetzt worden ist. Bei Vermögenswerten und Schulden, die zu einem späteren Zeitpunkt erworben, hergestellt oder angefallen sind, sind die Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder der Vereinnahmungsbetrag maßgebend
- (3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle Vermögenswerte und Schulden aller Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einheitlich auszuüben. Der Antrag kann einheitlich auf materielle Vermögenswerte der Geschäftseinheiten oder

- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit können Vermögenswerte und Schulden, die im Konzernabschluss zum beizulegenden Zeitwert erfasst oder bei denen Anpassungen aufgrund von Wertminderungstests vorgenommen worden sind, bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts abweichend hiervon mit dem maßgeblichen Buchwert nach Absatz 2 angesetzt werden (Realisationsmethode). Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung des beizulegenden Zeitwerts oder des Wertminderungstests im Sinne des Satzes 1 sind bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.
- (2) Maßgeblicher Buchwert ist der Buchwert, mit dem der Vermögenswert oder die Schuld zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das das Wahlrecht im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt wird, im Jahresabschluss angesetzt worden ist. Bei Vermögenswerten und Schulden, die zu einem späteren Zeitpunkt erworben, hergestellt oder angefallen sind, sind die Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder der Vereinnahmungsbetrag maßgebend.
- (3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle Vermögenswerte und Schulden aller Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einheitlich auszuüben. Der Antrag kann einheitlich auf materielle Vermögenswerte der Geschäftseinheiten oder



- einheitlich auf Investmenteinheiten beschränkt werden.
- (4) Wird der Antrag widerrufen, ist ein Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert, mit dem der Vermögenswert oder die Schuld zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Widerruf erfolgt, in der Handelsbilanz II angesetzt worden ist, und dem maßgeblichen Buchwert im Sinne des Absatzes 2 in die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einzubeziehen.
- betrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert, mit dem der Vermögenswert oder die Schuld zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Widerruf erfolgt, im Jahresabschluss angesetzt worden ist,

(4) Wird der Antrag widerrufen, ist ein Unterschieds-

einheitlich auf Investmenteinheiten beschränkt

werden.

- und dem maßgeblichen Buchwert im Sinne des Absatzes 2 in die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einzubezie-
- § 32 Verteilung von Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- § 33 Verteilung von Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- (1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können in demselben Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten jährlich durch Anpassung der Mindeststeuer-Gewinne und Mindeststeuer-Verluste des Geschäftsjahrs und der vier vorangegangenen Geschäftsjahre (Fünfjahreszeitraum) eine Verteilung nach Absatz 2 in Bezug auf den Nettogewinn aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögen des Geschäftsjahrs vornehmen und den effektiven Steuersatz nach § 49 Absatz 1 neu berechnen. Der Nettogewinn entspricht dem positiven Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen unbeweglichem Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr. Satz 1 und 2 gilt nicht für Veräußerungsvorgänge zwischen Geschäftseinheiten, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören.
- (2) Der Nettogewinn im Sinne des Absatzes 1 ist, beginnend mit dem ersten Geschäftsjahr des Fünfjahreszeitraums, in dem ein Nettoverlust entstanden ist (Verlustjahr), bis zur Höhe des Nettoverlusts zu verrechnen. Der Nettoverlust entspricht dem negativen Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen unbeweglichem Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr.
- (3) Verbleibt nach Anwendung des Absatzes 2 ein Restbetrag, ist dieser gleichmäßig über den Fünfjahreszeitraum zu verteilen (Jahresbetrag) und den einzelnen Geschäftseinheiten nach folgender Formel zuzuweisen:

(4) War eine Geschäftseinheit, die bei der Ermittlung des Verhältnisses nach Absatz 3 mit einbezogen wurde, in einem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen, wird der auf diese Geschäftseinheit entfallende

- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit können in demselben Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten jährlich durch Anpassung der Mindeststeuer-Gewinne und Mindeststeuer-Verluste des Geschäftsjahrs und der vier vorangegangenen Geschäftsjahre (Fünfjahreszeitraum) eine Verteilung nach Absatz 2 in Bezug auf den Nettogewinn aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen des Geschäftsjahrs vornehmen und den effektiven Steuersatz nach § 54 Absatz 1 neu berechnen. Der Nettogewinn entspricht dem positiven Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen unbeweglichem Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr. Sätze 1 und 2 gilt nicht für Veräußerungsvorgänge zwischen Geschäftseinheiten, die zur gleichen Unternehmensgruppe
- (2) Der Nettogewinn im Sinne des Absatzes 1 ist, beginnend mit dem ersten Geschäftsjahr des Fünfjahreszeitraums, in dem ein Nettoverlust entstanden ist (Verlustjahr), bis zur Höhe des Nettoverlusts zu verrechnen. Der Nettoverlust entspricht dem negativen Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen unbeweglichem Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr.
- (3) Verbleibt nach Anwendung des Absatzes 2 ein Restbetrag, ist dieser gleichmäßig über den Fünfjahreszeitraum zu verteilen (Jahresbetrag) und den einzelnen Geschäftseinheiten nach der folgenden Formel zuzuweisen:

(4) War eine Geschäftseinheit, die bei der Ermittlung des Verhältnisses nach Absatz 3 mit einbezogen wurde, in einem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen, wird der auf diese Geschäftseinheit entfallende Teil



Teil gleichmäßig auf andere in demselben Steuer- hoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten ver- teilt.	gleichmäßig auf andere in demselben Steuerho- heitsgebiet belegene Geschäftseinheiten verteilt.
(5) Erfasste Steuern in Bezug auf Nettogewinne oder Nettoverluste des Antragsjahrs sind bei der Be- rechnung der angepassten erfassten Steuern auszunehmen.	(5) Erfasste Steuern in Bezug auf Nettogewinne oder Nettoverluste des Antragsjahrs sind bei der Be- rechnung der angepassten erfassten Steuern aus- zunehmen.
§ 33 Anwendung von Konsolidierungsgrundsätzen	§ 34 Anwendung von Konsolidierungsgrundsätzen
<ul> <li>(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste aus Geschäftsvorfällen zwischen Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind und einem gemeinsamen Gruppenbesteuerungssystem unterliegen, nach den Konsolidierungsgrundsätzen der obersten Muttergesellschaft zusammengefasst werden.</li> <li>(2) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten einheitlich auszuüben. Bei Widerruf des Wahlrechts sind Anpassungen zur Verhinderung von Doppelerfassung oder Nichterfassung vorzunehmen.</li> </ul>	<ul> <li>(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit können Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste aus Geschäftsvorfällen zwischen Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind und einem gemeinsamen Gruppenbesteuerungssystem unterliegen, nach den Konsolidierungsgrundsätzen der obersten Muttergesellschaft zusammengefasst werden.</li> <li>(2) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten innerhalb des Gruppenbesteuerungssystems einheitlich auszuüben. Bei Widerruf des Wahlrechts sind Anpassungen zur Verhinderung von Doppelerfassung oder Nichterfassung vorzunehmen. Das vorzeitige Ausscheiden einzelner Geschäftseinheiten aus dem Gruppenbesteuerungssystem innerhalb der fünf Jahre durch Kündigung mit wichtigem Grund ist unschädlich.</li> </ul>
	§ 35 Steuerpflicht von Portfoliodividenden
	(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit ist § 19 Absatz 1 Nummer 2 für die Ermittlung des Dividendenkürzungsbetrags einer Geschäftseinheit nicht anzuwenden.
	(2) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle Beteiligungen einer Geschäftseinheit einheitlich auszuüben.



§ 36 Steuerpflicht von Gewinnen oder Verlusten bei
Eigenkapitalbeteiligungen
(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit bleibt § 20 für qualifizierte Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen einer Geschäftseinheit unangewendet.
(2) Qualifizierte Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen, sind solche Gewinne oder Verluste aus Schachtelbeteiligungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1), die  1. ohne Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 1 gemäß § 20 ausgenommen wären und  2. im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit, die die Eigenkapitalbeteiligung hält, steuerpflichtig und nicht von der Besteuerung ausgenommen sind. Gewinne und Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwerts sind auch dann zu berücksichtigen, wenn nur die Veräußerung der Eigenkapitalbesteuerung der Besteuerung unterliegt und nur latente Steuern hinsichtlich der Änderung des beizulegenden Zeitwerts zu erfassen sind.
(3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle von Geschäftseinheiten eines Steuerhoheitsgebiets gehaltenen Schachtelbeteiligungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) einheitlich auszuüben. Der Widerruf des Wahlrechts ist bezogen auf Eigenkapitalbeteiligungen nicht möglich, bei denen es infolge der Ausübung des Wahlrechts zu einer Verlustberücksichtigung gekommen ist. Für diese Eigenkapitalbeteiligungen gilt Absatz 1 ungeachtet des Widerrufs fort.
§ 37 Symmetrische Behandlung qualifizierter Währungsgewinne oder qualifizierter Währungsverluste bei Nettoinvestitionen in einen Geschäftsbetrieb
(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit sind im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag enthaltene qualifizierte Währungsgewinne oder qualifizierte Währungsverluste einer Geschäftseinheit als ausgenommene Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen im Sinne des § 20 zu behandeln.
<ul> <li>(2) Qualifizierte Währungsgewinne oder qualifizierte Währungsverluste sind Gewinne oder Verluste aus Währungsumrechnungsdifferenzen, soweit sie</li> <li>1. die Absicherung von Währungsrisiken in Schachtelbeteiligungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) betreffen, die von der Geschäftseinheit oder einer anderen Geschäftseinheit gehalten werden;</li> <li>2. im Konzernabschluss im sonstigen Ergebnis erfasst sind; und</li> </ul>



3. ein Sicherungsinstrument betreffen, das nach einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard, der bei der Erstellung des Konzernabschlusses verwandt wird, als effektive Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb zu beurteilen ist. Soweit die wirtschaftlichen und bilanziellen Folgen des Sicherungsinstruments nicht von der das Sicherungsinstrument emittierenden Geschäftseinheit, sondern von der Geschäftseinheit getragen werden, die die betreffende Schachtelbeteiligung (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) hält, ist Absatz 1 bei dieser und nicht beim Emittenten anzuwenden. (3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für die Absicherung von Währungsrisiken in Schachtelbeteiligungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) einer Geschäftseinheit einheitlich auszuüben. § 38 Qualifizierte Sanierungserträge (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit sind im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag enthaltene qualifizierte Sanierungserträge einer Geschäftseinheit von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen. (2) Sanierungserträge im Sinne des Absatz 1 sind Erträge aus einem Schuldenerlass, wenn 1. zum Erlasszeitpunkt über das Vermögen der Geschäftseinheit ein an die eingetretene Zahlungsunfähigkeit anknüpfendes Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das der Kontrolle eines Gerichts oder eines anderen unabhängigen Justizorgans unterliegt oder nachdem ein vom Schuldner unabhängiger Insolvenzverwalter bestellt wurde; 2. die Geschäftseinheit unter alleiniger Berücksichtigung von Verbindlichkeiten gegenüber nicht mit der Geschäftseinheit im Sinne des Artikel 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens verbundenen Gläubigern (Drittgläubiger) ohne den Erlass dieser Verbindlichkeiten innerhalb von zwölf Monaten zahlungsunfähig wird und hierzu eine begründete Prognose eines unabhängigen Experten vorliegt; oder 3. kein Fall der Nummern 1 oder 2 vorliegt und die Verbindlichkeiten der Geschäftseinheit den Zeitwert ihrer Vermögenswerte unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Schuldenerlasses übersteigen (Überschuldungsbetrag). (3) Qualifizierte Sanierungserträge im Sinne des Absatz 1 sind im Fall des 1. Absatz 2 Nummer 1 sämtliche Sanierungser-2. Absatz 2 Nummer 2 sämtliche Sanierungserträge im Zusammenhang mit Drittgläubigern sowie Sanierungserträge im Zusammenhang



- mit im Sinne des Artikel 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens verbundenen Gläubigern, soweit deren Sanierungsbeiträge als Teil einer einheitlichen Sanierungsbemühung mit den Drittgläubigern angesehen werden kann:
- 3. Absatz 2 Nummer 3 sämtliche Sanierungserträge im Zusammenhang mit Drittgläubigern höchstens jedoch der kleinere der beiden folgenden Beträge der
  - a) Überschuldungsbetrag oder
  - b) Gesamtbetrag, der nach den steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit sanierungsbedingt untergehenden nationalen Steuerattributen.

Vierter Abschnitt: Aufteilung von Gewinnen und Verlusten bei Betriebsstätten und transparenten Einheiten

§ 34 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Betriebsstätte und Stammhaus

§ 39 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Betriebsstätte und Stammhaus

- (1) Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 1 bis 3, entspricht dem Gewinn oder Verlust, der in der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung für das Geschäftsjahr ausgewiesen ist. Stellt die Betriebsstätte keine handelsrechtliche Betriebsstättenbuchführung im Sinne des Satzes 1 auf, gilt als Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betrag, der in der Handelsbilanz II ausgewiesen worden wäre, wenn die Betriebsstätte als ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen, die bei der Erstellung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft verwendet worden sind, bilanziert hätte.
- (1) Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag einer Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 1 bis 3 ist der Betrag, der im Jahresabschluss ausgewiesen worden wäre, wenn die Betriebsstätte als ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen, die bei der Erstellung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft verwendet worden sind, bilanziert hätte.
- (2) Der *Jahresüberschuss II* oder *Jahresfehlbetrag II* nach Absatz 1 ist für das Geschäftsjahr so anzupassen,
  - dass bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 1 und 2 nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Betriebsstätte nach den Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach dem nationalen Recht des Belegenheitsstaats zuordnen sind;
  - dass bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 3 nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtig werden, die dieser Betriebsstätte entsprechend Artikel 7 des OECD-Musterabkommen in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet würden.
- (3) Bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 4 gilt als *Jahresüberschuss II* oder *Jahresfehlbetrag II* für das Geschäftsjahr der Teil der Einkünfte, der im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses nicht der Besteuerung unterliegt

- (2) Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag nach Absatz 1 ist für das Geschäftsjahr so anzupassen, dass
  - bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8
     Nummer 1 und 2 nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Betriebsstätte nach den Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach dem nationalen Recht des Belegenheitsstaats zuordnen sind;
  - bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8
     Nummer 3 nur die Erträge und Aufwendungen
     berücksichtig werden, die dieser Betriebs stätte entsprechend Artikel 7 des OECD-Mus terabkommen in der jeweils aktuellen Fassung
     zugeordnet würden.
- (3) Bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 4 gilt als Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr der Teil der Einkünfte, der im Steuer-



und Tätigkeiten außerhalb dieses Steuerhoheitsgebiets zuzuordnen ist. Aufwendungen sind dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte nur zuzuordnen, soweit sie nicht bereits im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses steuerlich berücksichtigt worden und diesem Steuerhoheitsgebiet keine Tätigkeiten zuzuordnen sind.

- (4) Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betriebsstätte nach den Absätzen 1 bis 3 darf bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts des Stammhauses nicht berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist der Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust des Stammhauses zuzurechnen, wenn dieser bei der Ermittlung des Gewinns des Stammhauses berücksichtigt wird und soweit dieser nicht mit steuerlichen Einkünften verrechnet wird, die im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses und der Betriebsstätte der Besteuerung unterliegen. Mindeststeuer-Gewinne der Betriebsstätte in nachfolgenden Geschäftsjahren sind bis zur Höhe des nach Satz 1 zugerechneten Mindeststeuer-Verlusts dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust des Stammhauses zuzurechnen.
- hoheitsgebiet des Stammhauses nicht der Besteuerung unterliegt und Tätigkeiten außerhalb dieses Steuerhoheitsgebiets zuzuordnen ist. Aufwendungen sind dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte nur zuzuordnen, soweit sie nicht bereits im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses steuerlich berücksichtigt worden und diesem Steuerhoheitsgebiet keine Tätigkeiten zuzuordnen sind.
- (4) Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag der Betriebsstätte nach den Absätzen 1 bis 3 darf bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts des Stammhauses nicht berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist der Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust des Stammhauses zuzurechnen, wenn dieser bei der Ermittlung des Gewinns des Stammhauses berücksichtigt wird und soweit dieser nicht mit steuerlichen Einkünften verrechnet wird, die im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses und der Betriebsstätte der Besteuerung unterliegen. Mindeststeuer-Gewinne der Betriebsstätte in nachfolgenden Geschäftsjahren sind bis zur Höhe des nach Satz 2 zugerechneten Mindeststeuer-Verlusts dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust des Stammhauses zuzurechnen.

# § 35 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten bei transparenten Einheiten

- § 40 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten bei transparenten Einheiten
- (1) Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer transparenten Einheit ist um den Teil zu reduzieren, der den Gesellschaftern zuzuordnen ist, die nicht Teil der Unternehmensgruppe sind, und die ihren Eigenkapitalanteil an der transparenten Einheit unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur mittelbar halten. Dies gilt nicht für eine transparente Einheit, die selbst oberste Muttergesellschaft ist oder für transparente Einheiten, soweit diese unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur durch eine transparente oberste Muttergesellschaft gehalten werden.
- (2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ist:
  - einer Betriebsstätte entsprechend den Grundsätzen des § 34 zuzuordnen, soweit hierdurch die Geschäftstätigkeit der transparenten Einheiten ausgeübt wird;
  - im Fall einer steuertransparenten Einheit, die keine oberste Muttergesellschaft ist, den gruppenzugehörigen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung zuzuordnen, soweit nach Anwendung der Nummer 1 ein Betrag verbleibt;
  - 3. im Fall einer steuertransparenten Einheit, die eine oberste Muttergesellschaft *oder eine um-*

- (1) Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag einer transparenten Einheit ist um den Teil zu reduzieren, der den Gesellschaftern zuzuordnen ist, die nicht Teil der Unternehmensgruppe sind, und die ihren Eigenkapitalanteil an der transparenten Einheit unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur mittelbar halten. Dies gilt nicht für eine transparente Einheit, die selbst oberste Muttergesellschaft ist oder für transparente Einheiten, soweit diese unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur durch eine transparente oberste Muttergesellschaft gehalten werden.
- (2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag ist
  - einer Betriebsstätte entsprechend den Grundsätzen des § 39 zuzuordnen, soweit hierdurch die Geschäftstätigkeit der transparenten Einheiten ausgeübt wird;
  - im Fall einer steuertransparenten Einheit, die keine oberste Muttergesellschaft ist, den gruppenzugehörigen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung zuzuordnen, soweit nach Anwendung der Nummer 1 ein Betrag verbleibt;
  - im Fall einer steuertransparenten Einheit, die eine oberste Muttergesellschaft ist, oder im Fall einer umgekehrt hybriden Einheit, dieser



gekehrte hybride Einheit ist, ihr selbst zuzu- ordnen, soweit nach Anwendung der Nummer 1 ein Betrag verbleibt.	selbst zuzuordnen, soweit nach Anwendung der Nummer 1 ein Betrag verbleibt.
---	--



### Vierter Teil: Ermittlung der angepassten erfassten Steuern

### Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften § 36 Betrag der angepassten erfassten Steuern ei-§ 41 Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit ner Geschäftseinheit (1) Der Betrag der angepassten erfassten Steuern ei-(1) Der Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit entspricht den im Jahresner Geschäftseinheit entspricht den im Mindestüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II für das Gesteuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuerschäftsjahr angefallenen laufenden Steuern, so-Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr angefalweit es sich um erfasste Steuern handelt, angelenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, angepasst um 1. die Hinzurechnungen im Sinne des § 44 und 1. die Hinzurechnungen im Sinne des § 39 und die Kürzungen im Sinne des § 40 der erfassdie Kürzungen im Sinne des § 45 der erfassten Steuern für das Geschäftsjahr; ten Steuern für das Geschäftsjahr; 2. den Gesamtbetrag der angepassten latenten den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern im Sinne des § 42; Steuern im Sinne des § 47; 3. Erhöhungen oder Minderungen der im Eigen-3. Erhöhungen oder Minderungen der im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis berücksichkapital oder im sonstigen Ergebnis berücksichtigten erfassten Steuern in Bezug auf Betigten erfassten Steuern in Bezug auf Bestandteile, die in die Berechnung des Mindeststandteile, die in die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindesteuer-Verlusts steuer-Gewinns oder Mindesteuer-Verlusts einfließen und nach dem Steuerrecht des Beeinfließen und nach dem Steuerrecht des Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit der Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit der Besteuerung unterliegen; steuerung unterliegen; 4. Steuern im Sinne des § 32 Absatz 5; und 4. Steuern im Sinne des § 33 Absatz 5; und 5. Anpassungen nach dem siebten Teil (§§ 61 5. Anpassungen nach dem siebten Teil (§§ 66 und 62). bis 71). (2) Bei der Ermittlung des Betrags nach Absatz 1 (2) Bei der Ermittlung des Betrags nach Absatz 1 darf kein Betrag erfasster Steuern mehrfach bedarf kein Betrag erfasster Steuern mehrfach berücksichtigt werden. rücksichtigt werden. § 37 Erfasste Steuern § 42 Erfasste Steuern (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind erfasste Steu-(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind erfasste Steuern im Sinne dieses Gesetzes ern im Sinne dieses Gesetzes 1. Steuern vom Einkommen oder Ertrag der Ge-1. Steuern vom Einkommen oder Ertrag der Geschäftseinheit, die in der Handelsbilanz II der schäftseinheit, die im Jahresabschluss der Geschäftseinheit in Bezug auf ihre Erträge Geschäftseinheit in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne oder ihren Anteil an den Erträoder Gewinne oder ihren Anteil an den Erträgen oder Gewinnen einer anderen Geschäftsgen oder Gewinnen einer anderen Geschäftseinheit, an der die Geschäftseinheit eine Eieinheit, an der die Geschäftseinheit eine Eigenkapitalbeteiligung hält, ausgewiesen sind; genkapitalbeteiligung hält, ausgewiesen sind; 2. Steuern auf Gewinnausschüttungen, auf als 2. Steuern auf Gewinnausschüttungen, auf als Gewinnausschüttungen geltende Zahlungen Gewinnausschüttungen geltende Zahlungen oder auf betriebsfremde Aufwendungen der oder auf betriebsfremde Aufwendungen der Geschäftseinheit, die im Rahmen eines zuläs-Geschäftseinheit, die im Rahmen eines zulässigen Ausschüttungssteuersystems erhoben sigen Ausschüttungssteuersystems erhoben 3. Steuern, die anstelle einer allgemein gelten-3. Steuern, die anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhoben werden; und den Körperschaftsteuer erhoben werden; und 4. Steuern, die in Bezug auf das Eigenkapital der 4. Steuern, die in Bezug auf das Eigenkapital der Geschäftseinheit erhoben werden, einschließ-Geschäftseinheit erhoben werden, einschließ-



lich der Steuern, die sowohl auf der Grundlage

vom Einkommen oder Ertrag als auch auf dem

lich der Steuern, die sowohl auf der Grundlage

vom Einkommen oder Ertrag als auch auf dem

Eigenkapital der Geschäftseinheit erhoben werden.

- (2) Nicht erfasste Steuern im Sinne dieses Gesetzes sind
  - Steuern der Geschäftseinheit, die im Rahmen einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung, einer anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung oder einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuerregelung erhoben werden;
  - 2. unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern; und
  - 3. Steuern einer Versicherungseinheit, die den nach § 29 Absatz 1 auszunehmenden Erträgen entsprechen.

§ 38 Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag bei fehlendem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn

- (1) Ergibt sich für ein Geschäftsjahr für ein Steuerhoheitsgebiet kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn und beläuft sich der Betrag der angepassten erfassten Steuern für dieses Steuerhoheitsgebiet auf weniger als null und auf weniger als die erwarteten angepassten erfassten Steuern, werden die Geschäftseinheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet so behandelt als hätten sie einen zusätzlichen Steuerhöhungsbetrag nach § 49 in Höhe der Differenz zwischen den angepassten erfassten Steuern und den erwarteten angepassten erfassten Steuern.
- (2) Die erwarteten angepassten erfassten Steuern betragen:

(Mindeststeuer – Gewinn )
oder
Mindeststeuer – Verlust)
\*
Mindeststeuersatz

Eigenkapital der Geschäftseinheit erhoben werden.

- (2) Nicht erfasste Steuern im Sinne dieses Gesetzes sind
  - Steuern der Geschäftseinheit, die im Rahmen einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung, einer anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung oder einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuerregelung erhoben werden;
  - 2. unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern; und
  - 3. Steuern einer Versicherungseinheit, die den nach § 29 Absatz 1 auszunehmenden Erträgen entsprechen.

§ 43 Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag bei fehlendem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn

- (1) Ergibt sich für ein Geschäftsjahr für ein Steuerhoheitsgebiet kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn und beläuft sich der Betrag der angepassten erfassten Steuern für dieses Steuerhoheitsgebiet auf weniger als null und auf weniger als die erwarteten angepassten erfassten Steuern, werden die Geschäftseinheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet so behandelt, als hätten sie einen zusätzlichen Steuerhöhungsbetrag nach § 54 in Höhe der Differenz zwischen den angepassten erfassten Steuern und den erwarteten angepassten erfassten Steuern.
- (2) Die erwarteten angepassten erfassten Steuern betragen:

(Gesamt – Mindeststeuer – Verlust) \*
Mindeststeuersatz

- (3) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann der zusätzliche Steuererhöhungsbetrag nach Absatz 1 in zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen werden. Ergeben sich in einem nachfolgenden Geschäftsjahr ein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn und ein positiver Betrag angepasster erfasster Steuern, ist der vorgetragene zusätzliche Steuererhöhungsbetrag in diesem Geschäftsjahr maximal bis zur Höhe der angepassten erfassten Steuern anzurechnen. Übersteigt der zusätzliche Steuererhöhungsbetrag den Betrag der angepassten erfassten Steuern, ist die Differenz entsprechend Satz 2 im nächstmöglichen Geschäftsjahr zu verrechnen.
- (4) Absatz 2 ist verpflichtend anzuwenden, wenn sich in dem Geschäftsjahr ein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ergibt und sich der Betrag der angepassten erfassten Steuern für dieses Steuerhoheitsgebiet auf weniger als null beläuft. Für



Zwecke dieses Absatzes entspricht der zusätzliche Steuererhöhungsbetrag dem Betrag der angepassten erfassten Steuern für dieses Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr.

(5) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Entstehung des zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags aufgrund der Anwendung von § 49 Absatz 3 entsteht.

### Zweiter Abschnitt: Anpassungen der erfassten Steuern

### § 39 Hinzurechnungen

Den bei einer Geschäftseinheit im *Jahresüberschuss II* oder *Jahresfehlbetrag II* für das Geschäftsjahr erfassten Steuern werden folgende Beträge hinzugerechnet

- 1. erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des *Jahresüberschusses II* oder *Jahresfehlbetrags II* als Aufwendungen im Ergebnis vor Steuern berücksichtigt worden sind;
- Beträge, die als Folge der Inanspruchnahme des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts nach § 43 Absatz 2 als aufgelöst gelten;
- erfasste Steuern, die im Geschäftsjahr für einen ungewissen Steuerposten entrichtet worden sind, sofern die betreffenden Beträge in einem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß § 40 Nummer 4 gekürzt worden sind; und
- anerkannte steuerliche Zulagen, die die angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, gemindert haben.

### § 44 Hinzurechnungen

Den bei einer Geschäftseinheit im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr erfassten Steuern werden folgende Beträge hinzugerechnet

- erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags als Aufwendungen im Ergebnis vor Steuern berücksichtigt worden sind;
- Beträge, die als Folge der Inanspruchnahme des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts nach § 48 Absatz 2 als aufgelöst gelten;
- erfasste Steuern, die im Geschäftsjahr für ungewisse Steuerrückstellungen entrichtet worden sind, sofern die betreffenden Beträge in einem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß § 45 Nummer 4 gekürzt worden sind; und
- 4. anerkannte steuerliche Zulagen, die die angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, gemindert haben.

### § 40 Kürzungen

Die bei einer Geschäftseinheit im *Jahresüberschuss II* oder *Jahresfehlbetrag II* für das Geschäftsjahr erfasste Steuern werden um folgende Beträge gekürzt:

- angefallene laufende Steuern in Zusammenhang mit Erträgen oder Gewinnen, die nach den Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Mindesteuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen sind oder ausgenommen werden;
- nicht anerkannte steuerliche Zulagen, soweit sie nicht die angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, gemindert haben;
- 3. erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern, ausgenommen für anerkannte steuerlichen Zulagen, die im *Jahresüberschuss II* oder *Jahresfehlbetrag II* nicht als Minderung des Steueraufwands behandelt worden sind;
- 4. Steueraufwand für ungewisse Steuerposten; und

§ 45 Kürzungen

Die bei einer Geschäftseinheit im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr erfassten Steuern werden um folgende Beträge gekürzt:

- angefallene laufende Steuern in Zusammenhang mit Erträgen oder Gewinnen, die nach den Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Mindesteuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen sind oder ausgenommen werden;
- nicht anerkannte steuerliche Zulagen, soweit sie nicht die angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, gemindert haben;
- erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern, ausgenommen für anerkannte steuerliche Zulagen, die im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag nicht als Minderung des Steueraufwands behandelt worden sind;
- Steueraufwand für ungewisse Steuerrückstellungen; und



- Steueraufwand, der voraussichtlich nicht binnen drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs entrichtet wird.
- 5. Steueraufwand, der voraussichtlich nicht binnen drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs entrichtet wird.
- § 41 Zurechnung erfasster Steuern zu anderen Geschäftseinheiten
- § 46 Zurechnung erfasster Steuern zu anderen Geschäftseinheiten
- (1) Die erfassten Steuern einer Geschäftseinheit im Zusammenhang mit Betriebsstätten, steuertransparenten Einheiten, hybriden Einheiten sowie Steuern aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung und Steuern auf Ausschüttungen werden wie folgt zugerechnet:
  - der in der Handelsbilanz II einer Geschäftseinheit enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte wird dieser zugerechnet;
  - der in der Handelsbilanz II einer steuertransparenten Gesellschaft enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust, der nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 einem gruppenzugehörigen Gesellschafter zugerechnet wird, wird diesem zugerechnet;
  - der in der Handelsbilanz II eines gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigte Betrag an erfassten Steuern aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerung ist der Geschäftseinheit, deren Einkommen beim gruppenzugehörigen Gesellschafter einer Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt, entsprechend dem Anteil am hinzugerechneten Einkommen zuzurechnen:
  - der in der Handelsbilanz II eines gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigte Betrag der erfassten Steuern auf den Gewinn einer hybriden Einheit wird dieser zugerechnet; und
  - der in der Handelsbilanz II eines gruppenzugehörigen unmittelbaren Gesellschafters einer Geschäftseinheit enthaltene Betrag erfasster Steuern auf die von dieser Geschäftseinheit im Geschäftsjahr vorgenommenen Ausschüttungen ist der ausschüttenden Geschäftseinheit zuzurechnen.
- (2) Die nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 zuzurechnenden erfassten Steuern bezogen auf passive Einkünfte sind auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge zu begrenzen:
  - den Betrag der erfassten Steuern in Bezug auf diese passiven Einkünfte; oder
  - den Betrag der passiven Einkünfte der Geschäftseinheit, die aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung oder einer Steuertransparenzregelung einzubeziehen sind, multipliziert mit dem Ergänzungssteuersatz für das Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit, der ohne Berücksichtigung der vom gruppenzugehörigen Gesellschafter der Geschäftseinheit zu entrichtenden erfassten Steuern bestimmt wird.

- (1) Die erfassten Steuern einer Geschäftseinheit im Zusammenhang mit Betriebsstätten, steuertransparenten Einheiten, hybriden Einheiten sowie Steuern aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung und Steuern auf Ausschüttungen werden wie folgt zugerechnet:
  - der im Jahresabschluss einer Geschäftseinheit enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte wird dieser zugerechnet;
  - der im Jahresabschluss einer steuertransparenten Gesellschaft enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust, der nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 einem gruppenzugehörigen Gesellschafter zugerechnet wird, wird diesem zugerechnet;
  - 3. der im Jahresabschluss eines gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigte Betrag an erfassten Steuern aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerung ist der Geschäftseinheit, deren Einkommen beim gruppenzugehörigen Gesellschafter einer Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt, entsprechend dem Anteil am hinzugerechneten Einkommen zuzurechnen:
  - der im Jahresabschluss eines gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigte Betrag der erfassten Steuern auf den Gewinn einer hybriden Einheit wird dieser zugerechnet; und
  - 5. der im Jahresabschluss eines gruppenzugehörigen unmittelbaren Gesellschafters einer Geschäftseinheit enthaltene Betrag erfasster Steuern auf die von dieser Geschäftseinheit im Geschäftsjahr vorgenommenen Ausschüttungen ist der ausschüttenden Geschäftseinheit zuzurechnen.
- (2) Die nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 zuzurechnenden erfassten Steuern bezogen auf passive Einkünfte sind auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge zu begrenzen:
  - den Betrag der erfassten Steuern in Bezug auf diese passiven Einkünfte; oder
  - den Betrag der passiven Einkünfte der Geschäftseinheit, die aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung oder einer Steuertransparenzregelung einzubeziehen sind, multipliziert mit dem Ergänzungssteuersatz für das Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit, der ohne Berücksichtigung der vom gruppenzugehörigen Gesellschafter der Geschäftseinheit zu entrichtenden erfassten Steuern bestimmt wird.



- Die nach Satz 1 verbleibenden erfassten Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters für passive Einkünfte sind von der Zurechnung nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 auszunehmen.
- (3) Im Fall des § 34 Absatz 4 Satz 1 sind die erfassten Steuern, die im Belegenheitsstaat auf den Gewinn der Betriebsstätte anfallen, als erfasste Steuern des Stammhauses zu behandeln. Die nach Satz 1 zuzurechnenden erfassten Steuern dürfen den Betrag des Gewinns der Betriebsstätte, multipliziert mit dem höchsten inländischen Steuersatz für reguläre Einkünfte im Belegenheitsstaat des Stammhauses nicht übersteigen.
- Die nach Satz 1 verbleibenden erfassten Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters für passive Einkünfte sind von der Zurechnung nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 auszunehmen.
- (3) Im Fall des § 39 Absatz 4 Satz 1 sind die erfassten Steuern, die im Belegenheitsstaat auf den Gewinn der Betriebsstätte anfallen, als erfasste Steuern des Stammhauses zu behandeln. Die nach Satz 1 zuzurechnenden erfassten Steuern dürfen den Betrag des Gewinns der Betriebsstätte, multipliziert mit dem höchsten inländischen Steuersatz für reguläre Einkünfte im Belegenheitsstaat des Stammhauses, nicht übersteigen.

§ 42 Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern

- § 47 Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern
- (1) Der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für eine Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr entspricht den in ihrem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II abgegrenzten latenten Steuern, wenn der anwendbare Steuersatz niedriger ist als der Mindeststeuersatz, und in allen anderen Fällen der unter Zugrundelegung des Mindeststeuersatzes neu berechneten latenten Steuern, die sich auf die erfassten Steuern für dieses Geschäftsjahr beziehen; die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Anpassungen sowie die folgenden Ausschlüsse sind zu berücksichtigen:
  - latente Steuern in Bezug auf Posten, die nach den Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Mindesteuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen sind oder ausgenommen werden;
  - latenter Steueraufwand in Bezug auf unzulässige Abgrenzungen im Sinne des Absatzes 6 und nicht geltend gemachte Abgrenzungen im Sinne des Absatzes 7 für das laufende Geschäftsjahr;
  - Auswirkungen von Ansatz- und Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch in Bezug auf einen steuerlichen Verlustvortrag;
  - neu bemessene latente Steuern aufgrund einer Änderung des geltenden inländischen Steuersatzes; und
  - latente Steuern im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steueranrechnungsbeträgen.

- (1) Der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für eine Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr entspricht den in ihrem Jahresabschluss abgegrenzten latenten Steuern, wenn der anwendbare Steuersatz niedriger ist als der Mindeststeuersatz, und in allen anderen Fällen der unter Zugrundelegung des Mindeststeuersatzes neu berechneten latenten Steuern, die sich auf die erfassten Steuern für dieses Geschäftsjahr beziehen; die in den Absätze 2 und 3 aufgeführten Anpassungen sowie die folgenden Ausschlüsse sind zu berücksichtigen:
  - latente Steuern in Bezug auf Posten, die nach den Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen sind oder ausgenommen werden;
  - latenter Steueraufwand in Bezug auf unzulässige Abgrenzungen im Sinne des Absatzes 6 und nicht geltend gemachte Abgrenzungen im Sinne des Absatzes 7 für das laufende Geschäftsjahr;
  - Auswirkungen von Ansatz- und Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch;
  - neu bemessene latente Steuern aufgrund einer Änderung des geltenden inländischen Steuersatzes; und
  - latente Steuern im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steueranrechnungsbeträgen, es sei denn, das Steuerrecht des Belegenheitsstaats schreibt vor, dass
    - a) vor der Anrechnung ausländischer Steuern eine teilweise oder vollständige Verrechnung des den ausländischen Steuern zugrundeliegenden ausländischen Einkommens mit einem im Inland entstandenen steuerlichen Verlust vorzunehmen ist und
    - b) die vorgetragenen Steueranrechnungsbeträge in nachfolgenden Geschäftsjahren mit einer Steuerschuld in Bezug auf steu-



- (2) Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern ist wie folgt anzupassen:
  - Erhöhung um den während des Geschäftsjahrs tatsächlich angefallen Betrag unzulässiger Abgrenzungen oder nicht geltend gemachter Abgrenzungen für ein früheres Geschäftsjahr. Die Erhöhung darf jedoch nur erfolgen, soweit dem tatsächlich angefallenen Betrag im laufenden Geschäftsjahr eine Minderung des Gesamtbetrags im Sinne des Absatzes 1 infolge der Auflösung latenter Steuern gegenüberstaht.
  - Erhöhung um eine nach Absatz 4 nachversteuerte latente Steuerschuld, die im laufenden Geschäftsjahr gezahlt wurde. Die Erhöhung darf jedoch höchstens nur um den Betrag erfolgen, soweit der Zahlung im laufenden Geschäftsjahr eine Minderung des Gesamtbetrags im Sinne des Absatzes 1 infolge der Auflösung dieser Abgrenzungen gegenübersteht; und
  - Minderung um den Betrag, um den sich der Gesamtbetrag im Sinne des Absatzes 1 verringert hätte, wenn für einen steuerlichen Verlustvortrag im laufenden Jahr ein latenter Steueranspruch abgegrenzt worden wäre, jedoch hierfür die Voraussetzungen für den Ansatz nicht erfüllt waren.
- (3) Ein latenter Steueranspruch, der gemäß Absatz 1 zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Steuersatz zu erfassen ist, kann abweichend von Absatz 1 und 2 anhand des Mindeststeuersatzes neu berechnet werden, sofern die steuerpflichtige Geschäftseinheit nachweisen kann, dass der latente Steueranspruch auf einen Mindeststeuer-Verlust dieses Geschäftsjahrs zurückzuführen ist. Der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern wird um den Betrag verringert, um den sich ein latenter Steueranspruch aufgrund einer Neuberechnung gemäß Satz 1 erhöht.
- (4) Eine latente Steuerschuld, die nach Absatz 1 berücksichtigt worden ist, die nicht nach Absatz 5 von der Nachversteuerung ausgenommen und die nicht bis zum Ende des fünften der Berücksichtigung folgenden Geschäftsjahrs wieder aufgelöst worden ist, ist gemäß den folgenden Bestimmungen nachzuversteuern (Nachversteuerungsbetrag). Der Nachversteuerungsbetrag des laufenden Geschäftsjahrs ist als Minderung der erfassten Steuern des fünften vorangegangenen Geschäftsjahrs zu behandeln und der effektive Steuersatz sowie der Steuererhöhungsbetrag dieses Geschäftsjahrs sind gemäß § 49 zu ermitteln. Der Nachversteuerungsbetrag des laufenden Geschäftsjahrs entspricht der Differenz zwischen

- erliche Gewinne verrechnet werden können und insoweit Eingang in den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Geschäftseinheit finden.
- (2) Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern ist wie folgt anzupassen:
  - Erhöhung um den während des Geschäftsjahrs tatsächlich angefallenen Betrag unzulässiger Abgrenzungen oder nicht geltend gemachter Abgrenzungen für ein früheres Geschäftsjahr. Die Erhöhung darf jedoch nur erfolgen, soweit dem tatsächlich angefallenen Betrag im laufenden Geschäftsjahr eine Minderung des Gesamtbetrags im Sinne des Absatzes 1 infolge der Auflösung latenter Steuern gegenübersteht.
  - Erhöhung um eine nach Absatz 4 nachversteuerte latente Steuerschuld, die im laufenden Geschäftsjahr gezahlt wurde. Die Erhöhung darf jedoch höchstens nur um den Betrag erfolgen, soweit der Zahlung im laufenden Geschäftsjahr eine Minderung des Gesamtbetrags im Sinne des Absatzes 1 infolge der Auflösung dieser Abgrenzungen gegenübersteht; und
  - 3. Minderung um den Betrag, um den sich der Gesamtbetrag im Sinne des Absatzes 1 verringert hätte, wenn für einen steuerlichen Verlustvortrag im laufenden Jahr ein latenter Steueranspruch abgegrenzt worden wäre, jedoch hierfür die Voraussetzungen für den Ansatz nicht erfüllt waren.
- (3) Ein latenter Steueranspruch, der gemäß Absatz 1 zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Steuersatz zu erfassen ist, kann abweichend von den Absätze 1 und 2 anhand des Mindeststeuersatzes neu berechnet werden, sofern die steuerpflichtige Geschäftseinheit nachweisen kann, dass der latente Steueranspruch auf einen Mindeststeuer-Verlust dieses Geschäftsjahrs zurückzuführen ist. Der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern wird um den Betrag verringert, um den sich ein latenter Steueranspruch aufgrund einer Neuberechnung gemäß Satz 1 erhöht.
- (4) Eine latente Steuerschuld, die nach Absatz 1 berücksichtigt worden ist, die nicht nach Absatz 5 von der Nachversteuerung ausgenommen und die nicht bis zum Ende des fünften der Berücksichtigung folgenden Geschäftsjahrs wieder aufgelöst worden ist, ist gemäß den folgenden Bestimmungen nachzuversteuern (Nachversteuerungsbetrag). Der Nachversteuerungsbetrag des laufenden Geschäftsjahrs ist als Minderung der erfassten Steuern des fünften vorangegangenen Geschäftsjahrs zu behandeln und der effektive Steuersatz sowie der Steuererhöhungsbetrag dieses Geschäftsjahrs sind gemäß § 54 zu ermitteln. Der Nachversteuerungsbetrag des laufenden Geschäftsjahrs entspricht der Differenz zwischen



dem Betrag, mit dem die latente Steuerschuld in den Gesamtbetrag im Sinne des Absatzes 1 im fünften vorangegangenen Geschäftsjahr einbezogen worden ist und dem Betrag, der nicht bis zum letzten Tag des laufenden Geschäftsjahrs wieder aufgelöst worden ist.

- (5) Von der Nachversteuerung nach Absatz 4 sind latente Steuerschulden in Bezug auf folgende Posten ausgenommen:
  - Abschreibungen auf materielle Vermögenswerte;
  - Kosten einer staatlichen Lizenz oder ähnlichen Regelung für die Nutzung von unbeweglichem Vermögen oder natürlichen Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte verbunden sind;
  - 3. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen;
  - 4. Stilllegungs- und Sanierungsaufwendungen;
  - Zeitwertbilanzierung nicht realisierter Nettogewinne, sofern nicht die Realisationsmethode nach § 31 anzuwenden ist;
  - 6. Nettowechselkursgewinne;
  - 7. Versicherungsrückstellungen und abgegrenzte Versicherungsvertragsabschlusskosten;
  - Gewinne aus dem Verkauf von im selben Steuerhoheitsgebiet wie die Geschäftseinheit belegenem Sachvermögen, die in Sachvermögen im selben Steuerhoheitsgebiet reinvestiert werden: und
  - zusätzliche Beträge, die sich aus Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen in Bezug auf die in Nummern 1 bis 8 genannten Posten ergeben.
- (6) Unzulässige Abgrenzung bedeutet:
  - jede Veränderung des latenten Steueraufwands, die mit einer Ungewissheit bezüglich der steuerlichen Behandlung zusammenhängt, sowie
  - 2. jede Veränderung des latenten Steueraufwands, die mit Ausschüttungen einer Geschäftseinheit zusammenhängt.
- (7) Nicht geltend gemachte Abgrenzung bedeutet jede Erhöhung einer latenten Steuerschuld bei einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr, die voraussichtlich nicht innerhalb des in Absatz 4 genannten Zeitraums wieder aufgelöst wird und die auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit nicht in den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für das betreffende Geschäftsjahr einbezogen werden.

dem Betrag, mit dem die latente Steuerschuld in den Gesamtbetrag im Sinne des Absatzes 1 im fünften vorangegangenen Geschäftsjahr einbezogen worden ist, und dem Betrag, der nicht bis zum letzten Tag des laufenden Geschäftsjahrs wieder aufgelöst worden ist.

- (5) Von der Nachversteuerung nach Absatz 4 sind latente Steuerschulden in Bezug auf folgende Posten ausgenommen:
  - Abschreibungen auf materielle Vermögenswerte:
  - Kosten einer staatlichen Lizenz oder ähnlichen Regelung für die Nutzung von unbeweglichem Vermögen oder natürlichen Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte verbunden sind;
  - 3. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen;
  - 4. Stilllegungs- und Sanierungsaufwendungen;
  - Zeitwertbilanzierung nicht realisierter Nettogewinne, sofern nicht die Realisationsmethode nach § 32 anzuwenden ist;
  - 6. Nettowechselkursgewinne;
  - 7. Versicherungsrückstellungen und abgegrenzte Versicherungsvertragsabschlusskosten;
  - Gewinne aus dem Verkauf von im selben Steuerhoheitsgebiet wie die Geschäftseinheit belegenem Sachvermögen, die in Sachvermögen im selben Steuerhoheitsgebiet reinvestiert werden: und
  - 9. zusätzliche Beträge, die sich aus Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen in Bezug auf die in Nummern 1 bis 8 genannten Posten ergeben.
- (6) Unzulässige Abgrenzung bedeutet:
  - jede Veränderung des latenten Steueraufwands, die mit einer Ungewissheit bezüglich der steuerlichen Behandlung zusammenhängt, sowie
  - 2. jede Veränderung des latenten Steueraufwands, die mit Ausschüttungen einer Geschäftseinheit zusammenhängt.
- (7) Nicht geltend gemachte Abgrenzung bedeutet jede Erhöhung einer latenten Steuerschuld bei einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr, die voraussichtlich nicht innerhalb des in Absatz 4 genannten Zeitraums wieder aufgelöst wird und die auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit nicht in den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für das betreffende Geschäftsjahr einbezogen wird.



### § 43 Mindeststeuer-Verlustwahlrecht

(1) Auf Antrag der *erklärungspflichtigen* Geschäftseinheit kann mit Abgabe der ersten Mindeststeuer-Erklärung für ein Steuerhoheitsgebiet von der Anwendung des § 42 abgesehen werden. Im Falle des Satzes 1 wird für jedes Geschäftsjahr, in dem für ein Steuerhoheitsgebiet ein Mindeststeuer-Verlust vorliegt, ein latenter Steueranspruch in folgender Höhe angesetzt:

Latenter Steueranspruch =
Gesamt - Mindeststeuer - Verlust
\* Mindeststeuersatz

(2) Der latente Steueranspruch ist in nachfolgende Geschäftsjahre vorzutragen und in jedem dieser nachfolgenden Geschäftsjahre, in denen sich ein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ergibt, um folgenden Betrag aufzulösen; höchstens jedoch in Höhe des Betrags des latenten Steueranspruchs nach Absatz 1:

Auf lösungsbetrag =
Gesamt - Mindeststeuer - Gewinn
\* Mindeststeuersatz

- (3) In dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht nach Absatz 1 widerrufen wird, ist der latente Steueranspruch aufzulösen. Die erstmalige Anwendung des § 42 in nachfolgenden Geschäftsjahren gilt als Widerruf nach Satz 1.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für ein Steuerhoheitsgebiet mit einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem. Für den Fall, dass die oberste Muttergesellschaft eine transparente Einheit ist, gelten Satz 1 und Absätze 1 bis 3 für Gesamt-Mindeststeuer-Verlust der transparenten Einheit, der sich nach Anwendung des § 61 Absatz 2 ergibt, entsprechend. Sofern die Voraussetzungen nach den §§ 75 bis 78 erfüllt sind und die Unternehmensgruppe den CbCR-Safe-Harbour tatsächlich anwendet, verschiebt sich die Anwendung des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts entsprechend.

# § 44 Nachträgliche Anpassungen und Änderungen der erfassten Steuern

- (1) Eine in der Handelsbilanz II der Geschäftseinheit ausgewiesene Erhöhung der Steuerschuld vorangegangener Geschäftsjahre wird als Änderung der erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr behandelt, in dem die Änderung vorgenommen wird.
- (2) Eine in der Handelsbilanz II der Geschäftseinheit ausgewiesene Minderung der Steuerschuld für ein vorangegangenes Geschäftsjahr für das Steuerhoheitsgebiet, führt zu einer Neuberechnung des

### § 48 Mindeststeuer-Verlustwahlrecht

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann mit Abgabe der ersten Mindeststeuer-Erklärung für ein Steuerhoheitsgebiet von der Anwendung des § 47 abgesehen werden. Im Falle des Satzes 1 wird für jedes Geschäftsjahr, in dem für ein Steuerhoheitsgebiet ein Mindeststeuer-Verlust vorliegt, ein latenter Steueranspruch in folgender Höhe angesetzt:

Latenter Steueranspruch =
Gesamt - Mindeststeuer - Verlust
\* Mindeststeuersatz

(2) Der latente Steueranspruch ist in nachfolgende Geschäftsjahre vorzutragen und in jedem dieser nachfolgenden Geschäftsjahre, in denen sich ein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ergibt, um folgenden Betrag aufzulösen; höchstens jedoch in Höhe des Betrags des latenten Steueranspruchs nach Absatz 1:

Auflösungsbetrag =
Gesamt - Mindeststeuer - Gewinn
\* Mindeststeuersatz

- (3) In dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht nach Absatz 1 widerrufen wird, ist der latente Steueranspruch aufzulösen. Die erstmalige Anwendung des § 47 in nachfolgenden Geschäftsjahren gilt als Widerruf nach Satz 1.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für ein Steuerhoheitsgebiet mit einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem. Für den Fall, dass die oberste Muttergesellschaft eine transparente Einheit ist, gelten Satz 1 und Absätze 1 bis 3 für den Mindeststeuer-Verlust der transparenten Einheit, der sich nach Anwendung des § 66 Absatz 2 ergibt, entsprechend. Sofern die Voraussetzungen nach den §§ 79 bis 83 erfüllt sind und die Unternehmensgruppe den CbCR-Safe-Harbour tatsächlich anwendet, verschiebt sich die Anwendung des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts entsprechend.
- § 49 Nachträgliche Anpassungen und Änderungen der erfassten Steuern
- (1) Eine im Jahresabschluss der Geschäftseinheit ausgewiesene Erhöhung der Steuerschuld vorangegangener Geschäftsjahre wird als Änderung der erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr behandelt, in dem die Änderung vorgenommen wird.
- (2) Eine im Jahresabschluss der Geschäftseinheit ausgewiesene Minderung der Steuerschuld für ein vorangegangenes Geschäftsjahr für das Steuerhoheitsgebiet, führt zu einer Neuberechnung des



effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags für dieses Geschäftsjahr gemäß § 49 Absatz 1. Bei der Neuberechnung nach § 49 Absatz 1 wird von den angepassten erfassten Steuern, die für ein vorangegangenes Geschäftsjahr ermittelt wurden, die Minderung der erfassten Steuern nach Satz 1 abgezogen. Der Mindeststeuer-Gewinn für das Geschäftsjahr und dazwischenliegende Geschäftsjahre ist entsprechend anzupassen, soweit nach der Anwendung von Satz 2 entsprechende Folgeanpassungen notwendig sind.

hungsbetrags für dieses Geschäftsjahr gemäß § 54 Absatz 1. Bei der Neuberechnung nach § 54 Absatz 1 wird von den angepassten erfassten Steuern, die für ein vorangegangenes Geschäftsjahr ermittelt wurden, die Minderung der erfassten Steuern nach Satz 1 abgezogen. Der Mindeststeuer-Gewinn für das Geschäftsjahr und dazwischenliegende Geschäftsjahre ist entsprechend anzupassen, soweit nach der Anwendung von Satz 2 entsprechende Folgeanpassungen notwendig sind.

effektiven Steuersatzes und des Steuererhö-

- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn ein inländischer steuerlicher Verlust in ein früheres Geschäftsjahr zurückgetragen wird. Der inländische steuerliche Verlust im Fall eines Rücktrags ist so zu behandeln, als würde ein Verlustvortrag vorliegen, soweit es sich nicht um eine unwesentliche Erstattung nach Absatz 4 handelt. Der fiktive latente Steueranspruch ist für das Jahr anzusetzen, in dem der inländische steuerliche Verlust anfällt und ist betragsmäßig auf das Produkt aus inländischem steuerlichem Verlust und Mindeststeuersatz begrenzt. Entsprechend verringern sich durch die Feststellung dieses latenten Steueranspruchs die angepassten erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr, in dem der Verlust entsteht. Der latente Steueranspruch gilt in dem Geschäftsjahr als aufgelöst, in das der inländische Verlust zurückgetragen wurde. Dadurch erhöhen sich die angepassten erfassten Steuern in diesem Jahr.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr eine Minderung der erfassten Steuern als Anpassung der erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr, in dem die Anpassung vorgenommen wird, behandelt werden, soweit die Minderung der erfassten Steuern insgesamt weniger als 1 Million Euro beträgt.
- (5) Der latente Steueraufwand aufgrund einer Absenkung des anwendbaren inländischen Steuersatzes ist als Anpassung der von der Geschäftseinheit gemäß der § 41 und §§ 43 bis 45 angesetzten Steuerschuld aus erfassten Steuern in einem vorangegangenen Geschäftsjahr zu behandeln, wenn die Absenkung zu einer Unterschreitung des Mindeststeuersatzes führt. Der latente Steueraufwand aufgrund einer Erhöhung des anwendbaren inländischen Steuersatzes ist, wenn er gezahlt wurde, entsprechend der Absätze 1 bis 3 als eine vorgenommene Anpassung der von der Geschäftseinheit gemäß § 41 und §§ 43 bis 45 angesetzten Verbindlichkeit aus erfassten Steuern in einem vorangegangenen Geschäftsjahr zu behandeln, sofern der Steuersatz, der bei der Bildung der latenten Steuerschuld zu Grunde gelegt worden ist, unter dem Mindeststeuersatz liegt. Diese Anpassung ist bis zur Höhe des Betrags möglich, um den der mit dem Mindeststeuersatz
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr eine Minderung der erfassten Steuern als Anpassung der erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr, in dem die Anpassung vorgenommen wird, behandelt werden, soweit die Minderung der erfassten Steuern insgesamt weniger als 1 Million Euro beträgt.
- (4) Der latente Steueraufwand aufgrund einer Absenkung des anwendbaren inländischen Steuersatzes ist als Anpassung der von der Geschäftseinheit gemäß der § 36, und §§ 38 bis 40 angesetzten Steuerschuld aus erfassten Steuern in einem vorangegangenen Geschäftsjahr zu behandeln, wenn die Absenkung zu einer Unterschreitung des Mindeststeuersatzes führt. Der latente Steueraufwand aufgrund einer Erhöhung des anwendbaren inländischen Steuersatzes ist, wenn er gezahlt wurde, entsprechend Absatz 1 bis 3 als eine vorgenommene Anpassung der von der Geschäftseinheit gemäß § 36, und §§ 38 bis 40 angesetzten Verbindlichkeit aus erfassten Steuern in einem vorangegangenen Geschäftsjahr zu behandeln, sofern der Steuersatz, der bei der Bildung der latenten Steuerschuld zu Grunde gelegt worden ist, unter dem Mindeststeuersatz liegt. Diese Anpassung ist bis zur Höhe des Betrags möglich, um den der mit dem Mindeststeuersatz



- neuberechnete latente Steueraufwand angestiegen ist.
- (5) Ist ein 1 Million Euro übersteigender Betrag des laufenden Steueraufwands einer Geschäftseinheit, der in den angepassten erfassten Steuern für ein Geschäftsjahr berücksichtigt wurde, binnen drei Jahren nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs noch nicht entrichtet worden, werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr, in dem der noch nicht entrichtete Betrag als erfasste Steuer geltend gemacht wurde, gemäß § 49 Absatz 1 neu berechnet, indem die noch nicht entrichteten Beträge aus den angepassten erfassten Steuern herausgerechnet werden.
- neuberechnete latente Steueraufwand angestiegen ist.
- (6) Ist ein 1 Million Euro übersteigender Betrag des laufenden Steueraufwands einer Geschäftseinheit, der in den angepassten erfassten Steuern für ein Geschäftsjahr berücksichtigt wurde, binnen drei Jahren nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs noch nicht entrichtet worden, werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr, in dem der noch nicht entrichtete Betrag als erfasste Steuer geltend gemacht wurde, gemäß § 54 Absatz 1 neu berechnet, indem die noch nicht entrichteten Beträge aus den angepassten erfassten Steuern herausgerechnet werden.



## Fünfter Teil: Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags

Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz	Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz
Erster Abschnitt: Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags	
Erster Unterabschnitt: Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags	
§ 45 Effektiver Steuersatz der Unternehmens- gruppe für ein Steuerhoheitsgebiet	§ 50 Effektiver Steuersatz der Unternehmens- gruppe für ein Steuerhoheitsgebiet
(1) Für die Unternehmensgruppe ist der effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr wie folgt zu ermitteln:	(1) Für die Unternehmensgruppe ist der effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr wie folgt zu ermitteln:
Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn	Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn
Der Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern ist die Summe aller Beträge der ange- passten erfassten Steuern aller in einem Steuer- hoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten.	Der Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern ist die Summe aller Beträge der ange- passten erfassten Steuern aller in einem Steuer- hoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten.
(2) Für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach Absatz 1 ist eine staatenlose Geschäftseinheit so zu behandeln, als wäre sie in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie die einzige Geschäftseinheit ist.	(2) Für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach Absatz 1 ist eine staatenlose Geschäftseinheit so zu behandeln, als wäre sie in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie die einzige Geschäftseinheit ist.
((3) Die Beträge der angepassten erfassten Steuern und Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer- Verluste von Investmenteinheiten sind bei der Er- mittlung des effektiven Steuersatzes nach Absatz 1 auszunehmen.	(3) Die Beträge der angepassten erfassten Steuern und Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer-Verluste von Investmenteinheiten sind bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach Absatz 1 auszunehmen.
§ 46 Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags	§ 51 Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags
(1) Für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr ist der Steuererhöhungsbetrag wie folgt zu ermit- teln:	(1) Für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr ist der Steuererhöhungsbetrag wie folgt zu ermitteln:
$\left(egin{array}{c} Erg\"{a}nzungssteuersatz & & & & \\ & * & & & \\ bereinigter Gesamt - Mindeststeuer - Gewinn & & & \end{array} ight)$	$\left(egin{array}{c} Ergänzungssteuersatz & * \ bereinigter Gesamt - Mindeststeuer - Gewinn \end{array} ight)$
zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag nach §§ 39,49 Abs. 1	zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag nach §§ <b>43</b> , <b>54</b> Abs. 1
– (anerkannte nationale Ergänzungssteuer)	$\left( egin{array}{c} - & - & - & - \\ anerkannte nationale Ergänzungssteuer \\ \S\S  {f 85} - {f 88} \end{array}  ight)$
(2) Der Ergänzungssteuersatz entspricht der positiven Differenz aus Mindeststeuersatz und dem effektiven Steuersatz nach § 45 Absatz 1. Der Mindeststeuersatz beträgt 15 Prozent. Der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn entspricht	(2) Der Ergänzungssteuersatz entspricht der positiven Differenz aus Mindeststeuersatz und dem effektiven Steuersatz nach § 50 Absatz 1. Der Mindeststeuersatz beträgt 15 Prozent. Der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn entspricht



- der positiven Differenz aus dem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das Geschäftsjahr und dem substanzbasierten Freibetrag nach § 50.
- (3) Vorbehaltlich § 49 Absatz 3 wird der Steuererhöhungsbetrag nach Absatz 1 den in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, für die im Geschäftsjahr ein Mindeststeuer-Gewinn nach dem dritten Teil dieses Gesetzes ermittelt wurde, wie folgt zugeordnet:

 $Steuererh\"{o}hungsbetrag$ 

Mindeststeuer – Gewinn der Geschäftseinheit

Summe aller Mindeststeuer – Gewinne aller in dem

Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten

Für den Fall, dass sich für das Geschäftsjahr kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ergibt und der Steuererhöhungsbetrag nach Absatz 1 auf eine Neuberechnung nach § 49 Absatz 1 zurückzuführen ist, wird der Steuererhöhungsbetrag den Geschäftseinheiten entsprechend des Satzes 1 für die Geschäftsjahre zugeordnet, für die Neuberechnungen nach § 49 Absatz 1 vorgenommen wurden.

- § 47 Behandlung von in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten
- (1) Die Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach § 45 und des Steuererhöhungsbetrags nach § 46 ist bei in Minderheitsbesitz stehenden Gruppen so vorzunehmen als ob es sich bei dieser Gruppe um eine separate Unternehmensgruppe handeln würde. Die angepassten erfassten Steuern und die Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer-Verluste der in Minderheitseigentum stehenden Gruppen sind bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Ermittlung des effektiven Steuersatzes einer in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheit, die nicht Teil einer in Minderheitsbesitz stehenden Gruppe ist, hat entsprechend Absatz 1 zu erfolgen.
- (3) Eine in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit ist jede Geschäftseinheit, an der die oberste Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 30 % oder weniger hält. Eine in Minderheitseigentum stehende Muttergesellschaft ist jede in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit, die mittelbar oder unmittelbar eine Kontrollbeteiligung an anderen in Minderheitsbesitz stehenden Geschäftseinheiten hält, wenn nicht eine andere in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit eine mittelbare oder unmittelbare Kontrollbeteiligung an der erstgenannten Geschäftseinheit hält. Eine in Minderheitseigentum stehende

- der positiven Differenz aus dem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das Geschäftsjahr und dem substanzbasierten Freibetrag nach § 55.
- (3) Vorbehaltlich § 53 Absatz 2 wird der Steuererhöhungsbetrag nach Absatz 1 den in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, für die im Geschäftsjahr ein Mindeststeuer-Gewinn nach dem dritten Teil dieses Gesetzes ermittelt wurde, wie folgt zugeordnet:

 $Steuererh\"{o}hungsbetrag$ 

Mindeststeuer – Gewinn der Geschäftseinheit Summe aller Mindeststeuer – Gewinne aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten

Für den Fall, dass sich für das Geschäftsjahr kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ergibt und der Steuererhöhungsbetrag nach Absatz 1 auf eine Neuberechnung nach § 54 Absatz 1 zurückzuführen ist, wird der Steuererhöhungsbetrag den Geschäftseinheiten entsprechend des Satzes 1 für die Geschäftsjahre zugeordnet, für die Neuberechnungen nach § 54 Absatz 1 vorgenommen wurden.

- § 52 Behandlung von in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten
- (1) Die Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach § 50 und des Steuererhöhungsbetrags nach § 51 ist bei in Minderheitseigentum stehenden Gruppen so vorzunehmen als ob es sich bei dieser Gruppe um eine separate Unternehmensgruppe handeln würde. Die angepassten erfassten Steuern und die Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer-Verluste der in Minderheitseigentum stehenden Gruppen sind bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Ermittlung des effektiven Steuersatzes einer in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheit, die nicht Teil einer in Minderheitseigentum stehenden Gruppe ist, hat entsprechend Absatz 1 zu erfolgen.
- (3) Eine in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit ist jede Geschäftseinheit, an der die oberste Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 30 Prozent oder weniger hält. Eine in Minderheitseigentum stehende Muttergesellschaft ist jede in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit, die mittelbar oder unmittelbar eine Kontrollbeteiligung an anderen in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten hält, wenn nicht eine andere in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit eine mittelbare oder unmittelbare Kontrollbeteiligung an der erstgenannittelbare kontrollbeteiligung an



Gruppe ist eine in Minderheitseigentum stehende Muttergesellschaft mit allen im Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten, an denen sie eine unmittelbare oder mittelbare Kontrollbeteiligung hält.

ten Geschäftseinheit hält. Eine in Minderheitseigentum stehende Gruppe ist eine in Minderheitseigentum stehende Muttergesellschaft mit allen im Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten, an denen sie eine unmittelbare oder mittelbare Kontrollbeteiligung hält.

### § 48 Wesentlichkeitsgrenze

### § 53 Wesentlichkeitsgrenze

- (1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann der Steuererhöhungsbetrag jährlich abweichend von § 46 für in demselben Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten mit null angesetzt werden, wenn
  - der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz des Geschäftsjahrs und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten weniger als 10 Millionen Euro beträgt und
  - der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust für das Geschäftsjahr und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre weniger als 1 Million Euro beträgt.

Für den Fall, dass in einem der zwei dem Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahren keine Geschäftseinheiten in dem Steuerhoheitsgebiet belegen waren, ist das jeweilige Geschäftsjahr bei der Durchschnittsbildung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für staatenlose Geschäftseinheiten oder Investmenteinheiten.
- (3) Bei dem durchschnittlichen Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz bzw. dem durchschnittlichen Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust handelt es sich um den Durchschnitt des in diesem Steuerhoheitsgebiet verzeichneten Mindeststeuer-Umsatz bzw. des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für das laufende und die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre. Der Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz eines Steuerhoheitsgebiets für ein Geschäftsjahr entspricht der Summe der Mindeststeuer-Umsätze aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten für dieses Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der gemäß dem dritten Teil berechneten Anpassungen.

- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann der Steuererhöhungsbetrag jährlich abweichend von § 51 für in demselben Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten mit null angesetzt werden, wenn
  - der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz des Geschäftsjahrs und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten weniger als 10 Millionen Euro beträgt und
  - der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust für das Geschäftsjahr und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre weniger als 1 Million Euro beträgt.

Für den Fall, dass in einem der zwei dem Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahre keine Geschäftseinheiten in dem Steuerhoheitsgebiet belegen waren, ist das jeweilige Geschäftsjahr bei der Durchschnittsbildung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für staatenlose Geschäftseinheiten oder Investmenteinheiten.
- (3) Bei dem durchschnittlichen Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz beziehungsweise dem durchschnittlichen Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust handelt es sich um den Durchschnitt des in diesem Steuerhoheitsgebiet verzeichneten Mindeststeuer-Umsatz beziehungsweise des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für das laufende und die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre. Der Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz eines Steuerhoheitsgebiets für ein Geschäftsjahr entspricht der Summe der Mindeststeuer-Umsätze aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten für dieses Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der gemäß dem dritten Teil berechneten Anpassungen.

Zweiter Unterabschnitt: Zusätzlicher laufender Steuererhöhungsbetrag

### § 49 Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag

### § 54 Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag

(1) Wenn aufgrund von §§ 32, 42 Absatz 4, § 44 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 63 der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für ein vorangegangenes Geschäftsjahr geändert werden,

(1) Führen § 33 Absatz 1, § 47 Absatz 4, § 49 Absatz 1, 2, 4 und 6 sowie § 68 zu einer Änderung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags für ein vorangegangenes Geschäftsjahr,



- werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das frühere Geschäftsjahr gemäß den Regelungen der §§ 45, 46, 50 bis 54 nach Berücksichtigung der Anpassungen der angepassten erfassten Steuern und des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts neuberechnet; und
- wird jede sich aus einer solchen Neuberechnung ergebende Erhöhung für Zwecke des § 46 Absatz 1 Satz 1 als zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag des betreffenden Geschäftsjahrs behandelt.
- (2) Wenn nach Absatz 1 ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das Steuerhoheitsgebiet für das laufende Geschäftsjahr entstanden ist und sich im laufenden Geschäftsjahr kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ergibt, entspricht, für Zwecke der Anwendung von § 9 Absatz 2, der Mindeststeuer-Gewinn jeder in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheit dem nach § 48 Absatz 2 für diese Geschäftseinheit ermittelten Steuererhöhungsbetrag geteilt durch den Mindeststeuersatz nach § 46 Absatz 1 Satz 3.
- (3) Wenn aufgrund von § 38 ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das laufende Geschäftsjahr entstanden ist, entspricht der Mindeststeuer-Gewinn jeder in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheit für Zwecke der Anwendung von § 9 Absatz 2 dem Ergebnis des dieser Geschäftseinheit danach zuzurechnenden Ergänzungssteuerbetrags geteilt durch den Mindeststeuersatz. Der zusätzliche Steuererhöhungsbetrag, der den einzelnen Geschäftseinheiten zuzurechnen ist, ist nur unter den Geschäftseinheiten aufzuteilen, für die sich ein angepasster erfasster Steuerbetrag ergibt, der weniger als null und weniger als der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der betreffenden Geschäftseinheit multipliziert mit dem Mindeststeuersatz beträgt. Die Aufteilung erfolgt anteilig auf der Grundlage des folgenden Betrags für jede dieser Geschäftseinheiten:

(Mindeststeuer – Gewinn oder Mindeststeuer – Verlust \* Mindeststeuersatz

angepasste erfasste Steuern

(4) Wird einer Geschäftseinheit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr gemäß den Absätzen 1 bis 3 und § 46 Absatz 2 Satz 1 zugerechnet, wird diese Geschäftseinheit für die Zwecke des zweiten Teils als niedrig besteuerte Geschäftseinheit behandelt.

- werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das frühere Geschäftsjahr gemäß den Regelungen der §§ 50, 51 und 55 bis 59 nach Berücksichtigung der Anpassungen der angepassten erfassten Steuern und des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts neuberechnet; und
- wird jede sich aus einer solchen Neuberechnung ergebende Erhöhung für Zwecke des § 51 Absatz 1 Satz 1 als zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag des betreffenden vorangegangenen Geschäftsjahrs behandelt.
- (2) Wenn nach Absatz 1 ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das Steuerhoheitsgebiet für das laufende Geschäftsjahr entstanden ist und sich im laufenden Geschäftsjahr kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ergibt, entspricht für Zwecke der Anwendung von § 9 Absatz 2 der Mindeststeuer-Gewinn jeder in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheit dem nach § 51 Absatz 3 für diese Geschäftseinheit ermittelten Steuererhöhungsbetrag geteilt durch den Mindeststeuersatz nach § 51 Absatz 2 Satz 2.
- (3) Wenn aufgrund von § 43 ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das laufende Geschäftsjahr entstanden ist, entspricht der Mindeststeuer-Gewinn jeder in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheit für Zwecke der Anwendung von § 9 Absatz 2 dem Ergebnis des dieser Geschäftseinheit danach zuzurechnenden Ergänzungssteuerbetrags geteilt durch den Mindeststeuersatz. Der zusätzliche Steuererhöhungsbetrag, der den einzelnen Geschäftseinheiten zuzurechnen ist, ist nur unter den Geschäftseinheiten aufzuteilen, für die sich ein angepasster erfasster Steuerbetrag ergibt, der weniger als null und weniger als der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der betreffenden Geschäftseinheit multipliziert mit dem Mindeststeuersatz beträgt. Die Aufteilung erfolgt anteilig auf der Grundlage des folgenden Betrags für jede dieser Geschäftseinhei-

( Mindeststeuer – Gewinn oder Mindeststeuer – Verlust \* Mindeststeuersatz

angepasste erfasste Steuern

(4) Wird einer Geschäftseinheit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr gemäß den Absätzen 1 bis 3 und § 51 Absatz 3 Satz 1 zugerechnet, wird diese Geschäftseinheit für die Zwecke des zweiten Teils als niedrig besteuerte Geschäftseinheit behandelt.



Zweiter Abschnitt: Substanzbasierter Freibetrag	
§ 50 Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags	§ 55 Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags
(1) Der substanzbasierte Freibetrag für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinhei- ten, ausgenommen von Investmenteinheiten, be- trägt:	(1) Der substanzbasierte Freibetrag für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinhei- ten, ausgenommen von Investmenteinheiten, be- trägt:
5% * (berücksichtigungsfähige Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte)	5% * (berücksichtigungsfähige Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte)
5% * (berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte)	5% * (berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte)
(2) Auf Antrag der <i>erklärungspflichtigen</i> Geschäftseinheit kann für jedes Geschäftsjahr auf den Ansatz und die Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags nach Absatz 1 verzichtet werden.	(2) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann für jedes Geschäftsjahr auf den Ansatz und die Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags nach Absatz 1 verzichtet werden.
§ 51 Berücksichtigungsfähige Beschäftigte und be- rücksichtigungsfähige Lohnkosten	§ 56 Berücksichtigungsfähige Beschäftigte und berücksichtigungsfähige Lohnkosten
(1) Berücksichtigungsfähige Beschäftigte sind Beschäftigte, einschließlich Teilzeitbeschäftigten, einer Geschäftseinheit sowie unabhängige Auftragnehmer, die zur regulären Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit beitragen und gegenüber der Unternehmensgruppe in Bezug auf diese Tätigkeit weisungsgebunden sind.	(1) Berücksichtigungsfähige Beschäftigte sind Beschäftigte, einschließlich Teilzeitbeschäftigten, einer Geschäftseinheit sowie unabhängige Auftragnehmer, die zur regulären Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit beitragen und gegenüber der Unternehmensgruppe in Bezug auf diese Tätigkeit weisungsgebunden sind.
(2) Berücksichtigungsfähige Lohnkosten sind alle Vergütungen für Beschäftigte nach Absatz 1 (Löhne, Gehälter und andere Bezüge), einbehaltene Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Andere Bezüge im Sinne des Satzes 1 umfassen solche, die eine unmittelbare und ausschließliche persönliche Vorteilzuwendung an Beschäftigte nach Absatz 1 darstellen; darunter fallen Krankenversicherungsbeiträge sowie Renten- und Pensionsbeiträge des Arbeitgebers. Dabei sind folgende Lohnkosten nicht zu berücksichtigen:  (3) Lohnkosten, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Teil des Buchwerts berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte aktiviert worden sind; und	<ul> <li>(2) Berücksichtigungsfähige Lohnkosten sind alle Vergütungen für Beschäftigte nach Absatz 1 (Löhne, Gehälter und andere Bezüge), einbehaltene Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Andere Bezüge im Sinne des Satzes 1 umfassen solche, die eine unmittelbare und ausschließliche persönliche Vorteilszuwendung an Beschäftigte nach Absatz 1 darstellen; darunter fallen Krankenversicherungsbeiträge sowie Renten- und Pensionsbeiträge des Arbeitgebers. Dabei sind folgende Lohnkosten nicht zu berücksichtigen:</li> <li>1. Lohnkosten, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Teil des Buchwerts berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte aktiviert worden sind; und</li> </ul>
(4) Lohnkosten, die den auszunehmenden Gewinnen oder Verlusten nach § 27 zuzuordnen sind.	Lohnkosten, die den auszunehmenden Gewinnen oder Verlusten nach § 27 zuzuordnen sind.
§ 52 Berücksichtigungsfähige materielle Vermö- genswerte	§ 57 Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte
<ol> <li>Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte entsprechen dem Buchwert folgender im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswerte:</li> <li>Sachanlagevermögen;</li> </ol>	(1) Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte entsprechen dem Buchwert folgender im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswerte:  1. Sachanlagevermögen;



- 2. natürliche Ressourcen;
- das Recht des Leasingnehmers zur Nutzung eines im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswertes: und
- eine staatliche Lizenz oder eine ähnliche staatliche Vereinbarung zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte einhergehen.
- (2) Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte nach Absatz 1 sind nicht zu berücksichtigen:
  - Buchwerte der zur Veräußerung sowie zu Leasing- oder Investitionszwecken gehaltenen Vermögenswerte, einschließlich Grund und Boden und Gebäuden sowie
  - 2. Buchwerte materieller Vermögenswerte, die bei der Erzielung von Gewinnen oder Verlusten nach § 27 eingesetzt werden; ausgenommen Buchwerte der materiellen Vermögenswerte, soweit sie die Obergrenze des Betrags nach § 27 Absatz 5 übersteigen.
- (3) Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte nach Absatz 1 und 2 ist auf die durchschnittlichen Buchwerte der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte am Beginn und Ende des Geschäftsjahrs abzustellen, wie sie im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausgewiesen sind.
- § 53 Anwendung des substanzbasierten Freibetrags in Sonderfällen
- (1) Die §§ 51 und 52 sind auf Betriebsstätten entsprechend anzuwenden. Die für Satz 1 maßgeblichen Werte richten sich nach der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung gemäß § 34. Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einer Betriebsstätte nach Satz 1 sind im gleichen Verhältnis auszunehmen, zu dem die Beträge nach § 34 Absatz 1 und § 61 Absatz 3 ganz oder teilweise bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II auszunehmen sind. Die bei der Betriebstätte berücksichtigten Werte sind beim Stammhaus nicht erneut zu berücksichtigen.
- (2) Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerten, die keiner Betriebsstätte nach Absatz 1 zuzuordnen sind, sind bei transparenten Einheiten wie folgt zuzuordnen:
  - 1. im Fall einer transparenten Einheit, die keine oberste Muttergesellschaft ist, den gruppen-

- 2. natürliche Ressourcen;
- das Recht des Leasingnehmers zur Nutzung eines im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswertes; und
- eine staatliche Lizenz oder eine ähnliche staatliche Vereinbarung zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte einhergehen.
- (2) Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte nach Absatz 1 sind nicht zu berücksichtigen:
  - Buchwerte der zur Veräußerung sowie zu Leasing- oder Investitionszwecken gehaltenen Vermögenswerte, einschließlich Grund und Boden und Gebäuden sowie
  - Buchwerte materieller Vermögenswerte, die bei der Erzielung von Gewinnen oder Verlusten nach § 27 eingesetzt werden; Buchwerte materieller Vermögenswerte, die § 27 Absatz 3 zugeordnet sind, werden berücksichtigt, soweit die mit ihnen erzielten Gewinne oder Verluste über die nach § 27 Absatz 5 festgelegte Obergrenze hinausgehen.
- (3) Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte nach den Absätzen 1 und 2 ist auf die durchschnittlichen Buchwerte der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte am Beginn und Ende des Geschäftsjahrs abzustellen, wie sie im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausgewiesen sind.
- § 58 Anwendung des substanzbasierten Freibetrags in Sonderfällen
- (1) Die §§ 56 und 57 sind auf Betriebsstätten entsprechend anzuwenden. Die für Satz 1 maßgeblichen Werte richten sich nach der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung gemäß § 39. Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einer Betriebsstätte nach Satz 1 sind im gleichen Verhältnis auszunehmen, zu dem die Beträge nach § 39 Absatz 1 und § 66 Absatz 3 ganz oder teilweise bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags auszunehmen sind. Die bei der Betriebstätte berücksichtigten Werte sind beim Stammhaus nicht erneut zu berücksichtigen.
- (2) Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte, die keiner Betriebsstätte nach Absatz 1 zuzuordnen sind, sind bei transparenten Einheiten wie folgt zuzuordnen:
  - 1. im Fall einer transparenten Einheit, die keine oberste Muttergesellschaft ist, den gruppen-



- zugehörigen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung, vorausgesetzt die berücksichtigungsfähigen Beschäftigten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte sind im gleichen Steuerhoheitsgebiet belegen wie die jeweiligen gruppenzugehörigen Gesellschafter;
- 2. im Fall einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft ist, dieser Einheit, soweit die berücksichtigungsfähigen Beschäftigten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerten im gleichen Steuerhoheitsgebiet belegen sind wie die oberste Muttergesellschaft, vermindert um den Anteil, zu dem Beträge nach § 61 bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II auszunehmen sind.

Alle berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materielle Vermögenswerte, die nicht nach Satz 1 zugeordnet werden können, sind bei der Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags nicht zu berücksichtigen.

§ 54 Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags in einem Übergangszeitraum

(1) Für die Zwecke der Anwendung der §§ 50 und 51 wird der Wert von 5 Prozent für jedes Geschäftsjahr, das in einem der folgenden Kalenderjahre beginnt, jeweils durch den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert ersetzt:

Geschäftsjahr beginnt	Prozentsatz für § 50
mit Kalenderjahr	
2023	10%
2024	9,8%
2025	9,6%
2026	9,4%
2027	9,2%
2028	9,0%
2029	8,2%
2030	7,4%
2031	6,6%
2032	5,8%

(2) Für die Zwecke der Anwendung der §§ 50 und 52 wird der Wert von 5 Prozent für jedes Geschäftsjahr, das in einem der folgenden Kalenderjahre beginnt, jeweils durch den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert ersetzt:

Geschäftsjahr beginnt	Prozentsatz für § 50
mit Kalenderjahr	
2023	8,0%
2024	7,8%
2025	7,6%
2026	7,4%
2027	7,2%
2028	7,0%
2029	6,6%
2030	6,2%
2031	5,8%
2032	5,4%

- zugehörigen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung, vorausgesetzt die berücksichtigungsfähigen Beschäftigten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte sind im gleichen Steuehoheitsgebiet belegen wie die jeweiligen gruppenzugehörigen Gesellschafter;
- 2. im Fall einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft ist, dieser Einheit, soweit die berücksichtigungsfähigen Beschäftigten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerten im gleichen Steuerhoheitsgebiet belegen sind wie die oberste Muttergesellschaft, vermindert um den Anteil, zu dem Beträge nach § 66 bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags auszunehmen sind

Alle berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte, die nicht nach Satz 1 zugeordnet werden können, sind bei der Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags nicht zu berücksichtigen.

§ 59 Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags in einem Übergangszeitraum

(1) Für die Zwecke der Anwendung der §§ 55 und 56 wird der Wert von 5 Prozent für jedes Geschäftsjahr, das in einem der folgenden Kalenderjahre beginnt, jeweils durch den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert ersetzt:

Geschäftsjahr beginnt mit Kalenderjahr	Prozentsatz für § 50
2023	10%
2024	9,8%
2025	9,6%
2026	9,4%
2027	9,2%
2028	9,0%
2029	8,2%
2030	7,4%
2031	6,6%
2032	5,8%

(2) Für die Zwecke der Anwendung der §§ 55 und 57 wird der Wert von 5 Prozent für jedes Geschäftsjahr, das in einem der folgenden Kalenderjahre beginnt, jeweils durch den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert ersetzt:

Geschäftsjahr beginnt	Prozentsatz für § 50
mit Kalenderjahr	
2023	8,0%
2024	7,8%
2025	7,6%
2026	7,4%
2027	7,2%
2028	7,0%
2029	6,6%
2030	6,2%
2031	5,8%
2032	5,4%



### Sechster Teil: Unternehmensumstrukturierungen und Beteiligungsstrukturen

### Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz

Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz

Erster Abschnitt: Ermittlung der Umsatzgrenze in Sonderfällen

 $\S$  55 Anwendung der Umsatzgrenze bei Zusammenschluss oder Teilung

- § 60 Anwendung der Umsatzgrenze bei Zusammenschluss oder Teilung
- (1) Haben sich zwei oder mehr Unternehmensgruppen zu einer Unternehmensgruppe zusammengeschlossen, gilt für Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss der Schwellen- wert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht, wenn die Summe der in den Konzernabschlüssen der zusammengeschlossenen Parteien für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Millionen Euro oder mehr beträgt.
- (2) Schließt sich eine Einheit, die keiner Unternehmensgruppe angehört, mit einer anderen Einheit oder einer Unternehmensgruppe zusammen und hat eine oder haben beide der zusammengeschlossenen Parteien für Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss keinen Konzernabschluss erstellt, gilt für solche Geschäftsjahre der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht, wenn die Summe der in den Konzern- und Einzelabschlüssen der Parteien für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Millionen Euro oder mehr beträgt.
- (3) Teilt sich eine Unternehmensgruppe, die die Umsatzgrenze erfüllt, in zwei oder mehr Unternehmensgruppen (Teilunternehmensgruppen), gilt für eine Teilunternehmensgruppe die Umsatzgrenze für die ersten vier Geschäftsjahre, die nach der Teilung enden, als erfüllt, wenn sie im ersten Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erreicht. Für das zweite bis vierte Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, gilt für eine Teilunternehmensgruppe die Umsatzgrenze als erfüllt, wenn sie den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in mindestens zwei jener Geschäftsjahre erreicht
- (4) § 1 Absatz 3 gilt für die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede Vereinbarung, bei der
  - alle oder im Wesentlichen alle Einheiten mehrerer eigenständiger Unternehmensgruppen unter gemeinsame Kontrolle gebracht werden, sodass sie eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden; oder
  - 2. eine Einheit, die nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, zusammen mit einer anderen Einheit oder einer Unternehmensgruppe unter gemeinsame Kontrolle gebracht wird, sodass

- (1) Haben sich zwei oder mehr Unternehmensgruppen zu einer Unternehmensgruppe zusammengeschlossen, gilt für Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht, wenn die Summe der in den Konzernabschlüssen der zusammengeschlossenen Parteien für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Millionen Euro oder mehr beträgt.
- (2) Schließt sich eine Einheit, die keiner Unternehmensgruppe angehört, mit einer anderen Einheit oder einer Unternehmensgruppe zusammen und hat eine oder haben beide der zusammengeschlossenen Parteien für Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss keinen Konzernabschluss erstellt, gilt für solche Geschäftsjahre der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht, wenn die Summe der in den Konzern- und Einzelabschlüssen der Parteien für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Millionen Euro oder mehr beträgt.
- (3) Teilt sich eine Unternehmensgruppe, die die Umsatzgrenze erfüllt, in zwei oder mehr Unternehmensgruppen (Teilunternehmensgruppen), gilt für eine Teilunternehmensgruppe die Umsatzgrenze für die ersten vier Geschäftsjahre, die nach der Teilung enden, als erfüllt, wenn sie im ersten Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erreicht. Für das zweite bis vierte Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, gilt für eine Teilunternehmensgruppe die Umsatzgrenze als erfüllt, wenn sie den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in mindestens zwei jener Geschäftsjahre erreicht
- (4) § 1 Absatz 3 gilt für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede Vereinbarung, bei der
  - alle oder im Wesentlichen alle Einheiten mehrerer eigenständiger Unternehmensgruppen unter gemeinsame Kontrolle gebracht werden, sodass sie eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden; oder
  - 2. eine Einheit, die nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, zusammen mit einer anderen Einheit oder einer Unternehmensgruppe unter gemeinsame Kontrolle gebracht wird, sodass



- sie eine neue Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden.
- (6) Teilung im Sinne des Absatzes 3 ist jede Vereinbarung, nach der Einheiten einer Unternehmensgruppe in mindestens zwei Unternehmensgruppen geteilt werden, sodass sie nicht mehr von derselben obersten Muttergesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen werden.
- sie eine neue Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden.
- (6) Teilung im Sinne des Absatzes 3 ist jede Vereinbarung, nach der Einheiten einer Unternehmensgruppe in mindestens zwei Unternehmensgruppen geteilt werden, sodass sie nicht mehr von derselben obersten Muttergesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen werden.

Zweiter Abschnitt: Veränderungen der Unternehmensgruppe

### § 56 Austritt und Beitritt von Geschäftseinheiten

- (1) Die beitretende oder austretende Geschäftseinheit gilt im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts als zu der Unternehmensgruppe zugehörig, welche im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts einen Teil der Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  - Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit werden im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts bei der jeweiligen Unternehmensgruppe nur insoweit berücksichtigt, als diese im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft berücksichtigt wurden.
  - 2. Im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts und in jedem nachfolgenden Geschäftsjahr werden der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit auf der Grundlage der historischen Buchwerte ihrer Vermögenswerte und Schulden bestimmt.
  - Im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts werden bei der Berechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten (§ 51) der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit nur die im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausgewiesenen Lohnkosten berücksichtigt.
  - 4. Bei der Berechnung der Buchwerte der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte (§ 52) der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit erfolgt für das Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts eine zeitanteilige Anpassung entsprechend des Zeitraums, in dem die Geschäftseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe angehörte.
  - 5. Mit Ausnahme des latenten Steueranspruchs aufgrund des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts (§ 43) werden die aktiven und passiven

- $\S$  61 Austritt und Beitritt von Geschäftseinheiten
- (1) Die beitretende oder austretende Geschäftseinheit gilt im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts als zu der Unternehmensgruppe zugehörig, welche im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts einen Teil der Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  - Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit werden im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts bei der jeweiligen Unternehmensgruppe nur insoweit berücksichtigt, als diese im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft berücksichtigt wurden.
  - 2. Im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts und in jedem nachfolgenden Geschäftsjahr werden der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit auf der Grundlage der historischen Buchwerte ihrer Vermögenswerte und Schulden bestimmt.
  - 3. Im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts werden bei der Berechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten (§ 56) der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit nur die im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausgewiesenen Lohnkosten berücksichtigt.
  - 4. Bei der Berechnung der Buchwerte der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte (§ 57) der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit erfolgt für das Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts eine zeitanteilige Anpassung entsprechend des Zeitraums, in dem die Geschäftseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe angehörte.
  - 5. Mit Ausnahme des latenten Steueranspruchs aufgrund des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts (§ 48) werden die aktiven und passiven



- latenten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zwischen Unternehmensgruppen übertragen werden, von der erwerbenden Unternehmensgruppe in der gleichen Weise und im gleichen Umfang berücksichtigt, als ob die erwerbende Unternehmensgruppe diese Geschäftseinheit bereits zum Zeitpunkt des Entstehens dieser aktiven und passiven latenten Steuern beherrschte.
- 6. Passive latente Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zuvor in den Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern einbezogen wurden, sind von der veräußernden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 42 Absatz 4 als ausgeglichen und von der erwerbenden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 42 Absatz 4 als im Geschäftsjahr des Erwerbs entstanden zu behandeln, abweichend von § 42 Absatz 2 ist in diesen Fällen der Nachversteuerungsbetrag als Minderung der erfassten Steuern des laufenden Geschäftsjahres zu behandeln.
- 7. Ist die beitretende oder austretende Geschäftseinheit eine Muttergesellschaft und im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts mindestens zu zwei Unternehmensgruppen zugehörig, so wendet sie die Bestimmungen der Primärergänzungssteuerregelung gesondert auf die ihr zuzurechnenden Anteile an dem Steuererhöhungsbetrag für die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten an, die für jede dieser Unternehmensgruppen identifiziert wurden.
- (3) Für Zwecke der Absätze 1 und 2 ist
  - 1. eine beitretende Geschäftseinheit eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an dieser Geschäftseinheit in einem Geschäftsjahr einer Unternehmensgruppe angehört. Dies gilt sinngemäß, wenn die Geschäftseinheit selbst zur obersten Muttergesellschaft einer neuen Unternehmensgruppe wird.
  - eine austretende Geschäftseinheit eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an dieser Geschäftseinheit nicht mehr einer Unternehmensgruppe angehört.

§ 57 Erwerb und Veräußerung von Anteilen, die als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden gelten

Die Veräußerung oder der Erwerb einer Kontrollbeteiligung an einer beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit gilt als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden, wenn das Steuerhoheitsgebiet, in dem die beitretende oder austretende Geschäftseinheit belegen ist, oder im Fall einer steuertransparenten Einheit das Steuerhoheitsgebiet, in dem sich die Vermögenswerte befinden, den Erwerb oder die Veräußerung dieser Kontrollbeteiligung in gleicher oder ähnlicher Weise behandelt wie

- latenten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zwischen Unternehmensgruppen übertragen werden, von der erwerbenden Unternehmensgruppe in der gleichen Weise und im gleichen Umfang berücksichtigt, als ob die erwerbende Unternehmensgruppe diese Geschäftseinheit bereits zum Zeitpunkt des Entstehens dieser aktiven und passiven latenten Steuern beherrschte.
- 6. Passive latente Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zuvor in den Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern einbezogen wurden, sind von der veräußernden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 47 Absatz 4 als ausgeglichen und von der erwerbenden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 47 Absatz 4 als im Geschäftsjahr des Erwerbs entstanden zu behandeln; abweichend von § 47 Absatz 4 Satz 2 ist in diesen Fällen der Nachversteuerungsbetrag als Minderung der erfassten Steuern des laufenden Geschäftsjahrs zu behandeln.
- 7. Ist die beitretende oder austretende Geschäftseinheit eine Muttergesellschaft und im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts mindestens zu zwei Unternehmensgruppen zugehörig, so wendet sie die Bestimmungen der Primärergänzungssteuerregelung gesondert auf die ihr zuzurechnenden Anteile an dem Steuererhöhungsbetrag für die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten an, die für jede dieser Unternehmensgruppen identifiziert wurden.
- (3) Für Zwecke der Absätze 1 und 2 ist
  - eine beitretende Geschäftseinheit eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an dieser Geschäftseinheit in einem Geschäftsjahr einer Unternehmensgruppe angehört. Dies gilt sinngemäß, wenn die Geschäftseinheit selbst zur obersten Muttergesellschaft einer neuen Unternehmensgruppe wird.
  - eine austretende Geschäftseinheit eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an dieser Geschäftseinheit nicht mehr einer Unternehmensgruppe angehört.

§ 62 Erwerb und Veräußerung von Anteilen, die als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden gelten

Die Veräußerung oder der Erwerb einer Kontrollbeteiligung an einer beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit gilt als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden, wenn das Steuerhoheitsgebiet, in dem die beitretende oder austretende Geschäftseinheit belegen ist, oder im Fall einer steuertransparenten Einheit das Steuerhoheitsgebiet, in dem sich die Vermögenswerte befinden, den Erwerb oder die Veräußerung dieser Kontrollbeteiligung in gleicher oder ähnlicher Weise behandelt wie



den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und Schulden und den Veräußerer auf der Grundlage der Differenz zwischen den steuerlichen Buchwerten und dem Kaufpreis für die Kontrollbeteiligung oder dem beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte und Schulden mit einer erfassten Steuer belegt.

den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und Schulden und den Veräußerer auf der Grundlage der Differenz zwischen den steuerlichen Buchwerten und dem Kaufpreis für die Kontrollbeteiligung oder dem beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte und Schulden mit einer erfassten Steuer belegt.

§ 58 Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden

§ 63 Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden

- (1) Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte oder Schulden überträgt (übertragende Geschäftseinheit), bezieht die Gewinne oder Verluste der Übertragung in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ein. Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte und Schulden erwirbt (übernehmende Geschäftseinheit), übernimmt bei der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, die auf der Grundlage der von der obersten Muttergesellschaft im Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden. § 20 bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Übertragung oder dem Erwerb von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation, dass
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit das Ergebnis aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden außer Ansatz bleibt; und
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden (Buchwertfortführung).
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt bei Übertragung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation, die zu nicht begünstigten Gewinnen oder Verlusten bei der übertragenden Geschäftseinheit führt, dass
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt wird; und
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden, wobei die Buchwerte nach den lokalen Steuer-

- (1) Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte oder Schulden überträgt (übertragende Geschäftseinheit), bezieht die Gewinne oder Verluste der Übertragung in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ein. Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte und Schulden erwirbt (übernehmende Geschäftseinheit), übernimmt bei der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, die auf der Grundlage der von der obersten Muttergesellschaft im Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden. § 20 bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Übertragung oder dem Erwerb von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation, dass
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit das Ergebnis aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden außer Ansatz bleibt; und
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden (Buchwertfortführung).
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt bei Übertragung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation, die zu nicht begünstigten Gewinnen oder Verlusten bei der übertragenden Geschäftseinheit führt, dass
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt wird; und
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden, wobei die Buchwerte nach den lokalen Steuer-



- vorschriften für die übernehmende Geschäftseinheit angepasst werden, um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste entsprechend abzubilden.
- (4) Setzt eine Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe in ihrem Belegenheitsstaat aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert an, ist auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der Geschäftseinheit ein Gewinn- oder Verlustbetrag für jeden ihrer Vermögenswerte und jede ihrer Schulden einzubeziehen, der
    - a) der Differenz zwischen dem für Rechnungslegungszwecke ermittelten Buchwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar vor dem Datum des auslösenden Ereignisses für die Steueranpassung (auslösendes Ereignis) und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis entspricht, und
    - b) um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste gemindert oder erhöht wird, die in Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis entstehen,
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für die nach dem auslösenden Ereignis endenden Geschäftsjahre den für Rechnungslegungszwecke ermittelten beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis zu verwenden,
  - im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Geschäftseinheit der Gesamtsaldo der nach Nummer 1 ermittelten Beträge zu berücksichtigen, und zwar entweder
    - a) indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses der Gesamtsaldo in voller Höhe angesetzt wird, oder
    - b) indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses und in den vier darauffolgenden Geschäftsjahren jeweils ein Fünftel des Gesamtsaldos angesetzt wird; scheidet die Geschäftseinheit in diesem Zeitraum aus der Unternehmensgruppe aus, ist der verbleibende Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr des Ausscheidens anzusetzen.
- (5) Für Zwecke der Absätze 2, 3 und 6 ist eine Mindeststeuer-Reorganisation eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes oder eine Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (z.B. Liquidation) oder ein ähnlicher Geschäftsvorfall, bei der
  - die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen durch die erwerbende Geschäftseinheit oder

- vorschriften für die übernehmende Geschäftseinheit angepasst werden, um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste entsprechend abzubilden.
- (4) Setzt eine Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe in ihrem Belegenheitsstaat aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert an, ist auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der Geschäftseinheit ein Gewinn- oder Verlustbetrag für jeden ihrer Vermögenswerte und jede ihrer Schulden einzubeziehen, der
    - a) der Differenz zwischen dem für Rechnungslegungszwecke ermittelten Buchwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar vor dem Datum des auslösenden Ereignisses für die Steueranpassung (auslösendes Ereignis) und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis entspricht, und
    - b) um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste gemindert oder erhöht wird, die in Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis entstehen,
  - bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für die nach dem auslösenden Ereignis endenden Geschäftsjahre den für Rechnungslegungszwecke ermittelten beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis zu verwenden,
  - im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Geschäftseinheit der Gesamtsaldo der nach Nummer 1 ermittelten Beträge zu berücksichtigen, und zwar entweder
    - a) indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses der Gesamtsaldo in voller Höhe angesetzt wird, oder
    - b) indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses und in den vier darauffolgenden Geschäftsjahren jeweils ein Fünftel des Gesamtsaldos angesetzt wird; scheidet die Geschäftseinheit in diesem Zeitraum aus der Unternehmensgruppe aus, ist der verbleibende Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr des Ausscheidens anzusetzen.
- (5) Für Zwecke der Absätze 2, 3 und 6 ist eine Mindeststeuer-Reorganisation eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes oder eine Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (zum Beispiel Liquidation) oder ein ähnlicher Geschäftsvorfall, bei der
  - die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen durch die erwerbende Geschäftseinheit oder



- einer ihr nahestehenden Person, im Sinne des Artikels 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung besteht oder im Falle einer Liquidation aus Kapitalanteilen der liquidierten Geschäftseinheit, oder, wenn keine Gegenleistung vorliegt, die Ausgabe eines Kapitalanteils keine wirtschaftliche Bedeutung hätte; und
- der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit aus diesen Vermögenswerten nicht besteuert worden ist; und
- 3. die steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der übernehmenden Geschäftseinheit verlangen, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit berechnet, angepasst um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb.
- (6) Für Zwecke der Absätze 3 bis 5 ist ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust ein besteuerter Gewinn oder Verlust der übertragenden Geschäftseinheit, der aus einer Mindeststeuer-Reorganisation resultiert. Ist der in der Rechnungslegung ausgewiesene Gewinn oder Verlust aus der Umstrukturierung geringer als der Gewinn oder Verlust nach Satz 1, ist dieser Betrag als nicht begünstigter Gewinn oder Verlust zu berücksichtigen.

- einer ihr nahestehenden Person im Sinne des Artikels 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung besteht oder im Falle einer Liquidation aus Kapitalanteilen der liquidierten Geschäftseinheit oder, wenn keine Gegenleistung vorliegt, die Ausgabe eines Kapitalanteils keine wirtschaftliche Bedeutung hätte; und
- 2. der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit aus diesen Vermögenswerten nicht besteuert worden ist; und
- 3. die steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der übernehmenden Geschäftseinheit verlangen, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit berechnet, angepasst um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb.
- (6) Für Zwecke der Absätze 3 bis 5 ist ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust ein besteuerter Gewinn oder Verlust der übertragenden Geschäftseinheit, der aus einer Mindeststeuer-Reorganisation resultiert. Ist der in der Rechnungslegung ausgewiesene Gewinn oder Verlust aus der Umstrukturierung geringer als der Gewinn oder Verlust nach Satz 1, ist dieser Betrag als nicht begünstigter Gewinn oder Verlust zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt: Besondere Beteiligungsstrukturen

### § 59 Joint Venture

- (1) Die Berechnung des Steuererhöhungsbetrages des Joint Ventures und seiner Tochtergesellschaften erfolgt entsprechend des dritten bis siebten Teils sowie der §§ 70 bis 72, als handle es sich bei den Tochtergesellschaften um Geschäftseinheiten einer selbstständigen Unternehmensgruppe und bei dem Joint Venture um deren oberste Muttergesellschaft.
- (2) Eine Muttergesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einem Joint Venture oder einer seiner Tochtergesellschaften beteiligt ist, wendet die Primärergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 8 bis 10 auf den ihr zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag eines Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe an.
- (3) Der Steuererhöhungsbetrag der Joint Venture-Gruppe wird um den jeder Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag für jedes Mitglied der Joint Venture-Gruppe gekürzt, der nach Absatz 2 einer aner-

### § 64 Joint Venture

- (1) Die Berechnung des Steuererhöhungsbetrags des Joint Ventures und seiner Tochtergesellschaften erfolgt entsprechend des dritten bis siebten Teils sowie der §§ 80 bis 83, als handle es sich bei den Tochtergesellschaften um Geschäftseinheiten einer selbstständigen Unternehmensgruppe und bei dem Joint Venture um deren oberste Muttergesellschaft.
- (2) Eine Muttergesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einem Joint Venture oder einer seiner Tochtergesellschaften beteiligt ist, wendet die Primärergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 8 bis 10 auf den ihr zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag eines Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe an.
- (3) Der Steuererhöhungsbetrag der Joint Venture-Gruppe wird um den jeder Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag für jedes Mitglied der Joint Venture-Gruppe gekürzt, der nach Absatz 2 einer aner-



kannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt. Ein verbleibender Betrag ist für Zwecke der Sekundärergänzungssteuerregelung dem Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 hinzuzurechnen. Der Steuererhöhungsbetrag der Joint Venture-Gruppe ist der Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag, der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf alle Mitglieder der Joint Venture-Gruppe zuzurechnen ist.

- (4) Ein Joint Venture im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist vorbehaltlich von Absatz 5 eine Einheit, deren Finanzergebnisse nach der Equity-Methode im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst werden und diese oberste Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent an der Einheit hält.
- (5) Ein Joint Venture umfasst nicht
  - eine oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die selbst die Umsatzgrenze erfüllt, und ihre Tochtergesellschaften, die Bestandteil dieser Unternehmensgruppe sind;
  - 2. eine ausgeschlossene Einheit;
  - eine Einheit, an der die Unternehmensgruppe eine unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung über eine ausgeschlossene Einheit hält und
    - a) diese ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten der Anleger Vermögenswerte verwaltet oder Finanzmittel anlegt; oder
    - b) die ausschließlich Nebentätigkeiten zu den von der ausgeschlossenen Einheit ausgeübten Tätigkeiten ausführt; oder
    - c) die fast ausschließlich ausgenommene Gewinne oder Verluste im Sinne des § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 erzielt;
  - eine Einheit, die im Besitz einer Unternehmensgruppe steht, die sich ausschließlich aus ausgeschlossenen Einheiten zusammensetzt; oder
  - 5. eine Joint Venture-Tochtergesellschaft.
- (6) Eine Joint Venture-Gruppe im Sinne der Absätze 2 und 3 umfasst ein Joint Venture und seine Tochtergesellschaften.
- (7) Eine Joint Venture-Tochtergesellschaft ist eine Einheit, deren Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard von einem Joint Venture in den Konzernabschluss einbezogen werden oder bei Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards in den Konzernabschluss einbezogen werden würden. Jede Betriebsstätte eines Joint Ventures oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft wird wie eine gesonderte Joint Venture-Tochtergesellschaft behandelt.

- kannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt. Ein verbleibender Betrag ist für Zwecke der Sekundärergänzungssteuerregelung dem Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 hinzuzurechnen. Der Steuererhöhungsbetrag der Joint Venture-Gruppe ist der Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag, der der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf alle Mitglieder der Joint Venture-Gruppe zuzurechnen ist.
- (4) Ein Joint Venture im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist vorbehaltlich von Absatz 5 eine Einheit, deren Finanzergebnisse nach der Equity-Methode im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst werden und diese oberste Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent an der Einheit hält.
- (5) Ein Joint Venture umfasst nicht
  - eine oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die selbst die Umsatzgrenze erfüllt, und ihre Tochtergesellschaften, die Bestandteil dieser Unternehmensgruppe sind;
  - 2. eine ausgeschlossene Einheit;
  - 3. eine Einheit, an der die Unternehmensgruppe eine unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung über eine ausgeschlossene Einheit hält und
    - a) die ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten der Anleger Vermögenswerte verwaltet oder Finanzmittel anlegt; oder
    - b) die ausschließlich Nebentätigkeiten zu den von der ausgeschlossenen Einheit ausgeübten Tätigkeiten ausführt; oder
    - c) die fast ausschließlich ausgenommenen Gewinne oder Verluste im Sinne des § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 erzielt:
  - eine Einheit, die im Besitz einer Unternehmensgruppe steht, die sich ausschließlich aus ausgeschlossenen Einheiten zusammensetzt; oder
  - 5. eine Joint Venture-Tochtergesellschaft.
- (6) Eine Joint Venture-Gruppe im Sinne der Absätze 2 und 3 umfasst ein Joint Venture und seine Tochtergesellschaften.
- (7) Eine Joint Venture-Tochtergesellschaft ist eine Einheit, deren Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard von einem Joint Venture in den Konzernabschluss einbezogen werden oder bei Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards in den Konzernabschluss einbezogen werden würden. Jede Betriebsstätte eines Joint Ventures oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft wird wie eine gesonderte Joint Venture-Tochtergesellschaft behandelt.



§ 60 Unternehmensgruppen mit mehreren Muttergesellschaften

- § 65 Unternehmensgruppen mit mehreren Muttergesellschaften
- (1) Geschäftseinheiten und ausgeschlossene Einheiten von zwei oder mehr Unternehmensgruppen, die zu einer Unternehmensgruppe mit mehreren Muttergesellschaften gehören, gelten als Mitglieder einer einzigen Unternehmensgruppe (Mehrmütter-Unternehmensgruppe). Eine Einheit nach Satz 1, mit Ausnahme von ausgeschlossenen Einheiten, ist eine Geschäftseinheit, wenn sie von der Mehrmütter-Unternehmensgruppe in den Konzernabschluss einbezogen oder wenn an ihr eine Kontrollbeteiligung von Einheiten der Mehrmütter-Unternehmensgruppe gehalten wird.
- (2) Der Konzernabschluss einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe ist der Konzernabschluss gemäß Absatz 8 Nummer 2 oder Absatz 9 Nummer 5, der nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt wurde, welcher als der Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft gilt.
- (3) Die obersten Muttergesellschaften der einzelnen Unternehmensgruppen, die zusammen die Mehrmütter-Unternehmensgruppe bilden, gelten als oberste Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe.
- (4) Die Muttergesellschaften einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe, einschließlich der obersten Muttergesellschaften, wenden die Primärergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 8 bis 10 in Bezug auf den ihnen zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe jeweils getrennt an.
- (5) Geschäftseinheiten einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe wenden die Sekundärergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 11, 12 und 14 an und berücksichtigen dabei den Steuererhöhungsbetrag für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit der Mehrmütter-Unternehmensgruppe.
- (6) Unbeschadet von § 67 Absatz 1 Satz 1 haben die obersten Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe den Mindeststeuer-Bericht für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Der Mindeststeuer-Bericht hat Angaben zu jeder einzelnen Unternehmensgruppe der Mehrmütter-Unternehmensgruppe zu enthalten. § 67 Absatz 2 gilt für die die Verpflichtung nach Satz 1 entsprechend.
- (7) Für Zwecke der Absätze 1 bis 6 umfasst eine Mehrmütter-Unternehmensgruppe mindestens zwei Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften eine Vereinbarung getroffen haben, durch die eine Verbundstruktur oder eine

- (1) Geschäftseinheiten und ausgeschlossene Einheiten von zwei oder mehr Unternehmensgruppen, die zu einer Unternehmensgruppe mit mehreren Muttergesellschaften gehören, gelten als Mitglieder einer einzigen Unternehmensgruppe (Mehrmütter-Unternehmensgruppe). Eine Einheit nach Satz 1, mit Ausnahme von ausgeschlossenen Einheiten, ist eine Geschäftseinheit, wenn sie von der Mehrmütter-Unternehmensgruppe in den Konzernabschluss einbezogen oder wenn an ihr eine Kontrollbeteiligung von Einheiten der Mehrmütter-Unternehmensgruppe gehalten wird.
- (2) Der Konzernabschluss einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe ist der Konzernabschluss gemäß Absatz 8 Nummer 2 oder Absatz 9 Nummer 5, der nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt wurde, welcher als der Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft gilt.
- (3) Die obersten Muttergesellschaften der einzelnen Unternehmensgruppen, die zusammen die Mehrmütter-Unternehmensgruppe bilden, gelten als oberste Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe.
- (4) Die Muttergesellschaften einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe, einschließlich der obersten Muttergesellschaften, wenden die Primärergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 8 bis 10 in Bezug auf den ihnen zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe jeweils getrennt an.
- (5) Geschäftseinheiten einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe wenden die Sekundärergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 11, 12 und 14 an und berücksichtigen dabei den Steuererhöhungsbetrag für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit der Mehrmütter-Unternehmensgruppe.
- (6) Unbeschadet von § 72 Absatz 1 Satz 1 haben die obersten Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe den Mindeststeuer-Bericht für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Der Mindeststeuer-Bericht hat Angaben zu jeder einzelnen Unternehmensgruppe der Mehrmütter-Unternehmensgruppe zu enthalten. § 72 Absatz 2 gilt für die Verpflichtung nach Satz 1 entsprechend.
- (7) Für Zwecke der Absätze 1 bis 6 umfasst eine Mehrmütter-Unternehmensgruppe mindestens zwei Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften eine Vereinbarung getroffen haben, durch die eine Verbundstruktur oder eine



Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung entsteht.

- (8) Eine Verbundstruktur ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen, aufgrund der
  - mindestens 50 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen an den obersten Muttergesellschaften der selbstständigen Unternehmensgruppen aufgrund der Rechtsform von Übertragungsbeschränkungen oder anderen Bedingungen miteinander verbunden sind und nicht unabhängig voneinander übertragen oder gehandelt werden können. Im Fall einer Börsennotierung der verbundenen Eigenkapitalbeteiligungen werden diese zu einem einzigen Preis notiert; und
  - eine der obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellt, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und dieser nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.
- (9) Eine Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen, in deren Rahmen
  - die obersten Muttergesellschaften vereinbaren, ihre Geschäftstätigkeit nur vertraglich zusammenzulegen;
  - die obersten Muttergesellschaften gemäß der vertraglichen Vereinbarung Ausschüttungen in Bezug auf Dividenden und im Liquidationsfall nach einem im Voraus festgelegten Anteilsverhältnis an ihre Gesellschafter vornehmen:
  - 3. ihre Tätigkeiten gemäß der vertraglichen Vereinbarung als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit verwaltet werden, sie aber ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten;
  - 4. die Beteiligungen an den obersten Muttergesellschaften, die die Vereinbarung eingegangen sind, unabhängig voneinander auf verschiedenen Kapitalmärkten notiert, gehandelt oder übertragen werden; und
  - 5. die obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellen, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Einheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und dieser nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.

Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung entsteht.

- (8) Eine Verbundstruktur ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen, aufgrund der
  - mindestens 50 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen an den obersten Muttergesellschaften der selbstständigen Unternehmensgruppen aufgrund der Rechtsform, von Übertragungsbeschränkungen oder anderen Bedingungen miteinander verbunden sind und nicht unabhängig voneinander übertragen oder gehandelt werden können. Im Fall einer Börsennotierung der verbundenen Eigenkapitalbeteiligungen werden diese zu einem einzigen Preis notiert; und
  - eine der obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellt, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und dieser nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.
- (9) Eine Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen, in deren Rahmen
  - die obersten Muttergesellschaften vereinbaren, ihre Geschäftstätigkeit nur vertraglich zusammenzulegen;
  - die obersten Muttergesellschaften gemäß der vertraglichen Vereinbarung Ausschüttungen in Bezug auf Dividenden und im Liquidationsfall nach einem im Voraus festgelegten Anteilsverhältnis an ihre Gesellschafter vornehmen:
  - 3. ihre Tätigkeiten gemäß der vertraglichen Vereinbarung als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit verwaltet werden, sie aber ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten;
  - die Beteiligungen an den obersten Muttergesellschaften, die die Vereinbarung eingegangen sind, unabhängig voneinander auf verschiedenen Kapitalmärkten notiert, gehandelt oder übertragen werden; und
  - 5. die obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellen, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Einheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und dieser nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.



# Siebter Teil: Besonderheiten bei obersten Muttergesellschaften, Ausschüttungsregimen und Investmenteinheiten

# Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz Erster Abschnitt: Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften § 61 Oberste Muttergesellschaft als transparente Einheit Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz Setzen Abschnitt: Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften Setzen Abschnitt: Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften Setzen Abschnitt: Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften

- (1) Der für das Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Gewinn einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, wird um den betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Gewinn gekürzt, der auf die Gesellschafter der Eigenkapitalbeteiligung entfällt, vorausgesetzt
  - der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist für einen Veranlagungszeitraum, der innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe endet, steuerpflichtig
    - a) unterliegt im Hinblick auf den vollen ihm zugewiesenen betragsmäßig Anteil einem nominalen Steuersatz, der mindestens dem Mindeststeuersatz entspricht; oder
    - b) nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Summe aus den angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und den Steuern des Gesellschafters der Eigenkapitalbeteiligung in Bezug auf seinen betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Gewinn (Gewinnanteil) mindestens dem Betrag entspricht, der sich ergibt, wenn man den Gewinnanteil mit dem Mindeststeuersatz multipliziert;
  - der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist eine natürliche Person, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft steuerlich ansässig ist und Eigenkapitalbeteiligungen hält, die zusammengenommen einen Anspruch auf höchstens 5 Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln; oder
  - 3. der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist eine staatliche Einheit, eine internationale Organisation, eine Non-Profit-Organisation oder ein Pensionsfonds, ist im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegen und hält Eigenkapitalbeteiligungen, die zusammengenommen einen Anspruch auf höchstens 5 Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln.

Eine transparente Einheit, die ihren Mindeststeuer-Gewinn kürzt, hat den Betrag ihrer erfassten Steuern im gleichen Verhältnis zu kürzen.

- (1) Der für das Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Gewinn einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, wird um den betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Gewinn gekürzt, der auf die Gesellschafter der Eigenkapitalbeteiligung entfällt, vorausgesetzt
  - der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist für einen Veranlagungszeitraum, der spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe endet, steuerpflichtig und
    - a) unterliegt im Hinblick auf den vollen ihm zugewiesenen betragsmäßig Anteil einem nominalen Steuersatz, der mindestens dem Mindeststeuersatz entspricht; oder
    - b) nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Summe aus den angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und den Steuern des Gesellschafters der Eigenkapitalbeteiligung in Bezug auf seinen betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Gewinn (Gewinnanteil) mindestens dem Betrag entspricht, der sich ergibt, wenn man den Gewinnanteil mit dem Mindeststeuersatz multipliziert; oder
  - der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist eine natürliche Person und hält Eigenkapitalbeteiligungen, die zusammengenommen einen Anspruch auf höchstens fünf Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln; oder
  - der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist eine staatliche Einheit, eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Gewinnorientierung oder ein Pensionsfonds, ist im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegen und hält Eigenkapitalbeteiligungen, die zusammengenommen einen Anspruch auf höchstens 5 Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln.

Eine transparente Einheit, die ihren Mindeststeuer-Gewinn kürzt, hat den Betrag ihrer erfassten Steuern im gleichen Verhältnis zu kürzen.



- (2) Der in einem Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Verlust einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, wird um den betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Verlust gekürzt, der auf die jeweilige Eigenkapitalbeteiligung entfällt, soweit die Gesellschafter dieser Eigenkapitalbeteiligungen den jeweiligen Verlust bei der steuerlichen Gewinnermittlung nutzen können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Betriebsstätte,
  - über die eine transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausübt; oder
  - über die die Geschäftstätigkeit einer steuertransparenten Einheit ganz oder teilweise ausgeübt wird, sofern die Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an dieser Einheit unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur gehalten wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Betriebsstätte,
  1. über die eine transparente Einheit, die oberste

  Muttergesollschaft der Unternehmens grunne.

(2) Der in einem Geschäftsjahr ermittelte Mindest-

steuer-Verlust einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmens-

gruppe ist, wird um den betragsmäßigen Anteil

am Mindeststeuer-Verlust gekürzt, der auf die jeweilige Eigenkapitalbeteiligung entfällt, soweit

die Gesellschafter dieser Eigenkapitalbeteiligun-

gen den jeweiligen Verlust bei der steuerlichen

Gewinnermittlung nutzen können.

- uber die eine transparente Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmens-gruppe ist, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausübt; oder
- über die Geschäftstätigkeit einer steuertransparenten Einheit ganz oder teilweise ausgeübt wird, sofern die Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an dieser Einheit unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur gehalten wird.

§ 62 Oberste Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt

§ 67 Oberste Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt

- (1) Der für das Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Gewinn einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, wird um den Betrag abzugsfähiger Dividenden, der innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs ausgeschüttet wird, höchstens jedoch in Höhe des Mindeststeuer-Gewinns, gekürzt, wenn
  - die Dividende für einen Veranlagungszeitraum, der innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe endet, der Besteuerung beim Dividendenempfänger unterliegt; und
    - a) der Dividendenempfänger im Hinblick auf diese Dividende einem nominalen Steuersatz unterliegt, der mindestens dem Mindeststeuersatz entspricht; oder
    - b) nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Summe aus den angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und den Steuern, die der Empfänger in Bezug auf die Dividendenerträge gezahlt hat, mindestens dem Betrag entspricht, der sich ergibt, wenn man die Dividendenerträge mit dem Mindeststeuersatz multipliziert;

Genossenschaftsdividenden einer Versorgungsgenossenschaft gelten dabei als der Besteuerung unterliegend, soweit sie Aufwendungen oder Kosten senken, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung des Dividendenempfängers abzugsfähig sind;

 der Dividendenempfänger eine natürliche Person ist und es sich bei der Dividende um eine Genossenschaftsdividende einer Versorgungsgesellschaft handelt;

- (1) Der für das Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Gewinn einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, wird um den Betrag abzugsfähiger Dividenden, der innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs ausgeschüttet wird, höchstens jedoch in Höhe des Mindeststeuer-Gewinns, gekürzt, wenn
  - die Dividende für einen Veranlagungszeitraum, der innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe endet, der Besteuerung beim Dividendenempfänger unterliegt; und
    - a) der Dividendenempfänger im Hinblick auf diese Dividende einem nominalen Steuersatz unterliegt, der mindestens dem Mindeststeuersatz entspricht; oder
    - b) nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Summe aus den angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und den Steuern, die der Empfänger in Bezug auf die Dividendenerträge gezahlt hat, mindestens dem Betrag entspricht, der sich ergibt, wenn man die Dividendenerträge mit dem Mindeststeuersatz multipliziert;

Genossenschaftsdividenden einer Versorgungsgenossenschaft gelten dabei als der Besteuerung unterliegend, soweit sie Aufwendungen oder Kosten senken, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung des Dividendenempfängers abzugsfähig sind;

 der Dividendenempfänger eine natürliche Person ist und es sich bei der Dividende um eine Genossenschaftsdividende einer Versorgungsgenossenschaft handelt;



- der Dividendenempfänger eine natürliche Person ist, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft ansässig ist und Eigenkapitalbeteiligungen hält, die zusammengenommen einen Anspruch auf höchstens 5 Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln; oder
- 4. der Dividendenempfänger eine staatliche Einheit, eine internationale Organisation, eine Non-Profit-Organisation oder ein Pensionsfonds ist, bei dem es sich nicht um eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit handelt, und im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegen ist.
- (2) Eine oberste Muttergesellschaft, die ihren Mindeststeuer-Gewinn nach Absatz 1 kürzt, hat den Betrag ihrer erfassten Steuern im gleichen Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht für Steuern, für die der Dividendenabzug gewährt wurde.
- (3) Hält die oberste Muttergesellschaft eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit, unmittelbar oder über eine Kette solcher Geschäftseinheiten, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, so *gelten die Absätze 1 und 2* entsprechend für jede andere im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegene Geschäftseinheit, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen, soweit deren Mindeststeuer-Gewinn von der obersten Muttergesellschaft an Empfänger weiter ausgeschüttet wird, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.
- (4) Genossenschaft ist eine Einheit, die Waren oder Dienstleistungen im Namen ihrer Mitglieder zusammen vermarktet oder erwirbt und im Belegenheitsstaat einer Steuerregelung unterliegt, die steuerliche Neutralität in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder, die über die Genossenschaft veräußert oder erworben werden, gewährleisten soll.
- (5) Ein Dividendenabzugsregime ist eine Steuerregelung, die zu einer Besteuerung einzig auf Ebene der Gesellschafter einer Einheit führt, indem die an die Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne von den Erträgen der Einheit abgezogen werden. Genossenschaftsdividenden werden in diesem Sinne als Ausschüttungen an die Mitglieder der Genossenschaft behandelt. Ein Dividendenabzugsregime schließt auch auf Genossenschaften anwendbare Regelungen ein, die Genossenschaften von der Besteuerung befreien.
- (6) Abzugsfähige Dividende bedeutet in Bezug auf eine Geschäftseinheit, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt,
  - eine Ausschüttung von Gewinnen an den Gesellschafter einer Eigenkapitalbeteiligung, die von den steuerpflichtigen Erträgen der Geschäftseinheit gemäß den Rechtsvorschriften des Belegenheitsstaats abzugsfähig ist;

- 3. der Dividendenempfänger eine natürliche Person ist, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft ansässig ist und Eigenkapitalbeteiligungen hält, die zusammengenommen einen Anspruch auf höchstens fünf Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln; oder
- 4. der Dividendenempfänger eine staatliche Einheit, eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Gewinnorientierung oder ein Pensionsfonds ist, bei dem es sich nicht um eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit handelt, und im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegen ist.

Eine oberste Muttergesellschaft, die ihren Mindeststeuer-Gewinn nach Satz 1 kürzt, hat den Betrag ihrer erfassten Steuern im gleichen Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht für Steuern, für die der Dividendenabzug gewährt wurde.

- (2) Hält die oberste Muttergesellschaft eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit, unmittelbar oder über eine Kette solcher Geschäftseinheiten, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, so gilt Absatz 1 entsprechend
  für jede andere im Steuerhoheitsgebiet der
  obersten Muttergesellschaft belegene Geschäftseinheit, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen, soweit deren Mindeststeuer-Gewinn
  von der obersten Muttergesellschaft an Empfänger weiter ausgeschüttet wird, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.
- (3) Genossenschaft ist eine Einheit, die Waren oder Dienstleistungen im Namen ihrer Mitglieder zusammen vermarktet oder erwirbt und im Belegenheitsstaat einer Steuerregelung unterliegt, die steuerliche Neutralität in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder, die über die Genossenschaft veräußert oder erworben werden, gewährleisten soll.
- (4) Ein Dividendenabzugsregime ist eine Steuerregelung, die zu einer Besteuerung einzig auf Ebene der Gesellschafter einer Einheit führt, indem die an die Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne von den Erträgen der Einheit abgezogen werden. Genossenschaftsdividenden werden in diesem Sinne als Ausschüttungen an die Mitglieder der Genossenschaft behandelt. Ein Dividendenabzugsregime schließt auch auf Genossenschaften anwendbare Regelungen ein, die Genossenschaften von der Besteuerung befreien.
- (5) Abzugsfähige Dividende bedeutet in Bezug auf eine Geschäftseinheit, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt,
  - 1. eine Ausschüttung von Gewinnen an den Gesellschafter einer Eigenkapitalbeteiligung, die von den steuerpflichtigen Erträgen der Geschäftseinheit gemäß den



2. oder eine an ein Mitglied einer Genossenschaft ausgeschüttete Genossenschaftsdividende.

- Rechtsvorschriften des Belegenheitsstaats abzugsfähig ist; oder
- 2. eine an ein Mitglied einer Genossenschaft ausgeschüttete Genossenschaftsdividende.

#### Zweiter Abschnitt: Ausschüttungssysteme

## § 63 Zulässige Ausschüttungssysteme

# § 68 Zulässige Ausschüttungssysteme

- (1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann in Bezug auf eine Geschäftseinheit, die einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem unterliegt, ein jährliches Wahlrecht in Anspruch genommen werden, um die nach Absatz 2 ermittelte fiktive Ausschüttungssteuer zu den angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr hinzuzurechnen. Wenn dieses Wahlrecht in Anspruch genommen wird, ist es auf alle in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten anzuwenden.
- (2) Die fiktive Ausschüttungssteuer entspricht dem niedrigeren der folgenden Beträge:
  - dem Betrag an angepassten erfassten Steuern, der notwendig ist, um den gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 berechneten effektiven Steuersatz für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr auf den Mindeststeuersatz anzuheben; oder
  - dem Betrag an Steuern, der fällig gewesen wäre, wenn die in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten ihren gesamten Gewinn, der einem berücksichtigungsfähigen Ausschüttungssteuersystem unterliegt, in diesem Geschäftsjahr ausgeschüttet hätten.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr, auf das das Wahlrecht nach Absatz 1 Anwendung findet, wird ein jährliches Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen gebildet. Ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen wird um die fiktive Ausschüttungssteuer, die nach Absatz 2 für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr, für das es gebildet wurde, erhöht. Am Ende jedes Geschäftsjahrs werden die offenen Salden der für frühere Geschäftsjahre gebildeten Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen in chronologischer Reihenfolge jeweils bis zu ihrem vollen Betrag um die folgenden Posten gemindert, ohne iedoch unter null sinken zu können:
  - um die Steuern, die von den Geschäftseinheiten während des Geschäftsjahrs in Bezug auf tatsächliche oder fiktive Ausschüttungen entrichtet wurden;
  - dann um den Betrag eines etwaigen Gesamt-Mindeststeuer-Verlusts des Steuerhoheitsgebiets multipliziert mit dem Mindeststeuersatz; und
  - 3. dann um jeden etwaigen im laufenden Geschäftsjahr gemäß Absatz 4 geltend gemachten Nachversteuerungskontoverlustvortrag.

- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann in Bezug auf eine Geschäftseinheit, die einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem unterliegt, ein jährliches Wahlrecht in Anspruch genommen werden, um die nach Absatz 2 ermittelte fiktive Ausschüttungssteuer zu den angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr hinzuzurechnen. Wenn dieses Wahlrecht in Anspruch genommen wird, ist es auf alle in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten anzuwenden.
- (2) Die fiktive Ausschüttungssteuer entspricht dem niedrigeren der folgenden Beträge:
  - dem Betrag an angepassten erfassten Steuern, der notwendig ist, um den gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 berechneten effektiven Steuersatz für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr auf den Mindeststeuersatz anzuheben; oder
  - dem Betrag an Steuern, der fällig gewesen wäre, wenn die in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten ihren gesamten Gewinn, der einem berücksichtigungsfähigen Ausschüttungssteuersystem unterliegt, in diesem Geschäftsjahr ausgeschüttet hätten.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr, auf das das Wahlrecht nach Absatz 1 Anwendung findet, wird ein jährliches Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen gebildet. Ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen wird um die fiktive Ausschüttungssteuer, die nach Absatz 2 für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr, für das es gebildet wurde, erhöht. Am Ende jedes Geschäftsjahrs werden die offenen Salden der für frühere Geschäftsjahre gebildeten Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen in chronologischer Reihenfolge jeweils bis zu ihrem vollen Betrag um die folgenden Posten gemindert, ohne iedoch unter null sinken zu können:
  - um die Steuern, die von den Geschäftseinheiten während des Geschäftsjahrs in Bezug auf tatsächliche oder fiktive Ausschüttungen entrichtet wurden;
  - dann um den Betrag eines etwaigen Gesamt-Mindeststeuer-Verlusts des Steuerhoheitsgebiets multipliziert mit dem Mindeststeuersatz; und
  - dann um jeden etwaigen im laufenden Geschäftsjahr gemäß Absatz 4 geltend gemachten Nachversteuerungskontoverlustvortrag.



- (4) Ein Nachversteuerungskontoverlustvortrag wird für das Steuerhoheitsgebiet gebildet, wenn der in Absatz 3 Nummer 2 beschriebene Betrag den offenen Saldo der Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen übersteigt. Der Nachversteuerungskontoverlustvortrag entspricht der Höhe dieses übersteigenden Betrags und wird in den folgenden Geschäftsjahren als Minderung der Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen dieser Geschäftsjahre berücksichtigt. Wird ein solcher Betrag in einem folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt, so muss der Nachversteuerungskontoverlustvortrag um diesen Betrag gemindert werden.
- (5) Hat ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen am letzten Tag des vierten Geschäftsjahrs nach dem Geschäftsjahr, für das dieses Konto gebildet wurde, noch einen offenen Saldo, müssen der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr, für das das Konto gebildet wurde, nach § 49 neu berechnet werden, indem der Saldo des Nachversteuerungskontos für fiktive Ausschüttungen als Minderung der zuvor für dieses Jahr bestimmten angepassten erfassten Steuern behandelt wird.
- (6) Steuern, die während des Geschäftsjahrs im Zusammenhang mit tatsächlichen oder fiktiven Ausschüttungen entrichtet werden, werden bei den angepassten erfassten Steuern nicht berücksichtigt, soweit sie ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen nach Absatz 3 mindern.
- (7) In dem Geschäftsjahr, in dem eine Geschäftseinheit die Unternehmensgruppe verlässt oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte überträgt,
  - 1. werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für jedes vorangegangene Jahr, für das ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen einen offenen Saldo aufweist, gemäß den Prinzipien von § 49 neu berechnet, indem der Saldo des Nachversteuerungskontos für fiktive Ausschüttungen als Minderung der zuvor für dieses Jahr ermittelten angepassten erfassten Steuern behandelt wird: und
  - wird jeder zusätzliche Steuererhöhungsbetrag, der sich aus einer solchen Neuberechnung ergibt, mit der Nachversteuerungsquote im Veräußerungsfall multipliziert, um den zusätzlichen Steuererhöhungsbetrag im laufenden Jahr für die Zwecke von § 46 zu ermitteln.
- (8) Die Nachversteuerungsquote im Veräußerungsfall wird für jede Geschäftseinheit, die die Unternehmensgruppe verlässt, anhand der folgenden Formel ermittelt:

Mindeststeuergewinn der Geschäftseinheit Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets

- (4) Ein Nachversteuerungskontoverlustvortrag wird für das Steuerhoheitsgebiet gebildet, wenn der in Absatz 3 Nummer 2 beschriebene Betrag den offenen Saldo der Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen übersteigt. Der Nachversteuerungskontoverlustvortrag entspricht der Höhe dieses übersteigenden Betrags und wird in den folgenden Geschäftsjahren als Minderung der Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen dieser Geschäftsjahre berücksichtigt. Wird ein solcher Betrag in einem folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt, so muss der Nachversteuerungskontoverlustvortrag um diesen Betrag gemindert werden.
- (5) Hat ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen am letzten Tag des vierten Geschäftsjahrs nach dem Geschäftsjahr, für das dieses Konto gebildet wurde, noch einen offenen Saldo, müssen der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr, für das das Konto gebildet wurde, nach § 54 neu berechnet werden, indem der Saldo des Nachversteuerungskontos für fiktive Ausschüttungen als Minderung der zuvor für dieses Jahr bestimmten angepassten erfassten Steuern behandelt wird.
- (6) Steuern, die während des Geschäftsjahrs im Zusammenhang mit tatsächlichen oder fiktiven Ausschüttungen entrichtet werden, werden bei den angepassten erfassten Steuern nicht berücksichtigt, soweit sie ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen nach Absatz 3 mindern.
- (7) In dem Geschäftsjahr, in dem eine Geschäftseinheit die Unternehmensgruppe verlässt oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte überträgt,
  - werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für jedes vorangegangene Jahr, für das ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen einen offenen Saldo aufweist, gemäß den Prinzipien von § 54 neu berechnet, indem der Saldo des Nachversteuerungskontos für fiktive Ausschüttungen als Minderung der zuvor für dieses Jahr ermittelten angepassten erfassten Steuern behandelt wird; und
  - wird jeder zusätzliche Steuererhöhungsbetrag, der sich aus einer solchen Neuberechnung ergibt, mit der Nachversteuerungsquote im Veräußerungsfall multipliziert, um den zusätzlichen Steuererhöhungsbetrag im laufenden Jahr für die Zwecke von § 51 zu ermitteln.
- (8) Die Nachversteuerungsquote im Veräußerungsfall wird für jede Geschäftseinheit, die die Unternehmensgruppe verlässt, anhand der folgenden Formel ermittelt:

Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit
Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets



#### wobei

- der Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit die Summe der gemäß dem dritten Teil ermittelten Mindeststeuer-Gewinne der Geschäftseinheit, die die Unternehmensgruppe verlässt, für jedes der Geschäftsjahre ist, auf die sich die Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen für das Steuerhoheitsgebiet beziehen; und
- der Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets die Summe der nach § 45 ermittelten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinne des Steuerhoheitsgebiets für jedes der Geschäftsjahre ist, auf die sich die Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen für das Steuerhoheitsgebiet beziehen.

#### wobei

- der Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit die Summe der gemäß dem dritten Teil ermittelten Mindeststeuer-Gewinne der Geschäftseinheit, die die Unternehmensgruppe verlässt, für jedes der Geschäftsjahre ist, auf die sich die Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen für das Steuerhoheitsgebiet beziehen; und
- der Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets die Summe der nach § 50 ermittelten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinne des Steuerhoheitsgebiets für jedes der Geschäftsjahre ist, auf die sich die Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen für das Steuerhoheitsgebiet beziehen.

Dritter Abschnitt: Besonderheiten bei Investmenteinheiten

§ 64 Berechnung des effektiven Steuersatzes für Investmenteinheiten

§ 69 Berechnung des effektiven Steuersatzes für Investmenteinheiten

(1) Abweichend von § 45 und vorbehaltlich der § 65 oder § 66 wird der effektive Steuersatz einer Investmenteinheit, die keine steuertransparente Einheiten ist, getrennt vom effektiven Steuersatz der Unternehmensgruppe in diesem Steuerhoheitsgebiet berechnet. Der effektive Steuersatz jeder derartigen Investmenteinheit wird wie folgt berechnet:

angepasste erfasste Steuern der Investmenteinheit der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil des nach dem dritten Teil bestimmten Mindeststeuer-Gewinns dieser Investmenteinheit

Die angepassten erfassten Steuern einer Investmenteinheit entsprechen der Summe der nach §§ 36 bis 40 für die Investmenteinheit ermittelten angepassten erfassten Steuern, die auf den der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit entfallen, und der erfassten Steuern, die der Investmenteinheit nach § 41 zuzurechnen sind. Die angepassten erfassten Steuern der Investmenteinheit umfassen keine Steuern, die auf Gewinne entfallen, die nicht zu dem der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit gehören. Der der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit entspricht dem der obersten Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Investmenteinheit, der nach § 9 Absatz 2 ermittelt wird, wobei nur Beteiligungen berücksichtigt werden, für die kein Wahlrecht nach § 65 oder § 66 in Anspruch genommen wurde. Sind in einem Steuerhoheitsgebiet mehr als eine Investmenteinheit belegen, so werden die angepassten erfassten Steuern, die (1) Abweichend von § 50 und vorbehaltlich der § 70 oder § 71 wird der effektive Steuersatz einer Investmenteinheit, die keine steuertransparente Einheit ist, getrennt vom effektiven Steuersatz der Unternehmensgruppe in diesem Steuerhoheitsgebiet berechnet. Der effektive Steuersatz jeder derartigen Investmenteinheit wird wie folgt berechnet:

angepasste erfasste Steuern der Investmenteinheit
der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil
des nach dem dritten Teil bestimmten MindeststeuerGewinns dieser Investmenteinheit

Die angepassten erfassten Steuern einer Investmenteinheit entsprechen der Summe der nach §§ 41 bis 45 für die Investmenteinheit ermittelten angepassten erfassten Steuern, die auf den der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit entfallen, und der erfassten Steuern, die der Investmenteinheit nach § 46 zuzurechnen sind. Die angepassten erfassten Steuern der Investmenteinheit umfassen keine Steuern, die auf Gewinne entfallen, die nicht zu dem der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit gehören. Der der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit entspricht dem der obersten Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Investmenteinheit, der nach § 9 Absatz 2 ermittelt wird, wobei nur Beteiligungen berücksichtigt werden, für die kein Wahlrecht nach § 70 oder § 71 in Anspruch genommen wurde. Sind in einem Steuerhoheitsgebiet mehr als eine Investmenteinheit belegen, so werden die angepassten erfassten Steuern, die für



für jede in dem Steuerhoheitsgebiet belegene Investmenteinheit ermittelt werden, und die der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteile am Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust, die für jede dieser Investmenteinheiten ermittelt werden, zusammengenommen, um den effektiven Steuersatz aller in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten zu berechnen.

- (2) Der Ergänzungssteuerbetrag einer Investmenteinheit, bei der es sich um eine Geschäftseinheit handelt, entspricht dem Ergänzungssteuersatz der Investmenteinheit multipliziert mit dem Betrag, um den der der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit den substanzbasierten Freibetrag (§§ 50 bis 54) der Investmenteinheit übersteigt. Der Ergänzungssteuersatz einer Investmenteinheit ist die Differenz in Prozentpunkten, um die der Mindeststeuersatz gegebenenfalls den effektiven Steuersatz der Investmenteinheit übersteigt. Ist in diesem Steuerhoheitsgebiet mehr als eine Investmenteinheit belegen, so werden die der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteile am Mindeststeuer-Gewinn der in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten, die für jede dieser Investmenteinheiten ermittelt werden, und den für iede dieser Investmenteinheiten ermittelten substanzbasierten Freibetrag jeweils zusammengenommen, um den effektiven Steuersatz für alle in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten zu berechnen.
- (3) Der substanzbasierte Freibetrag für eine Investmenteinheit wird nach den §§ 50 bis 54 ungeachtet der Ausnahme in § 50 Absatz 1 ermittelt, wobei nur berücksichtigungsfähige Lohnkosten der berücksichtigungsfähigen Beschäftigten (§ 51) und berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte (§ 52) der Investmenteinheiten erfasst werden, die proportional zu dem der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit im Verhältnis zum gesamten Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit gekürzt wurden.

§ 65 Steuertransparenzwahlrecht für Investmenteinheiten

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann eine Geschäftseinheit, bei der es sich um eine Investmenteinheit oder eine Versicherungsinvestmenteinheit handelt, wahlweise als steuertransparente Gesellschaft behandelt werden, wenn der gruppenzugehörige Gesellschafter in seinem Belegenheitsstaat zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung, die auf den jährlichen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts seiner Eigenkapitalbeteiligung an dieser Gesellschaft beruht, besteuert wird und der für den gruppenzugehörigen Gesellschafter in Bezug auf

- jede in dem Steuerhoheitsgebiet belegene Investmenteinheit ermittelt werden, und die der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteile am Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust, die für jede dieser Investmenteinheiten ermittelt werden, zusammengenommen, um den effektiven Steuersatz aller in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten zu berechnen.
- (2) Der Ergänzungssteuerbetrag einer Investmenteinheit, bei der es sich um eine Geschäftseinheit handelt, entspricht dem Ergänzungssteuersatz der Investmenteinheit multipliziert mit dem Betrag, um den der der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit den substanzbasierten Freibetrag (§§ 55 bis 59) der Investmenteinheit übersteigt. Der Ergänzungssteuersatz einer Investmenteinheit ist die Differenz in Prozentpunkten, um die der Mindeststeuersatz gegebenenfalls den effektiven Steuersatz der Investmenteinheit übersteigt. Ist in diesem Steuerhoheitsgebiet mehr als eine Investmenteinheit belegen, so werden die der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteile am Mindeststeuer-Gewinn der in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten, die für jede dieser Investmenteinheiten ermittelt werden, und den für jede dieser Investmenteinheiten ermittelten substanzbasierten Freibetrag jeweils zusammengenommen, um den effektiven Steuersatz für alle in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten zu berechnen.
- (3) Der substanzbasierte Freibetrag für eine Investmenteinheit wird nach den §§ 55 bis 59 ungeachtet der Ausnahme in § 55 Absatz 1 ermittelt, wobei nur berücksichtigungsfähige Lohnkosten der berücksichtigungsfähigen Beschäftigten (§ 56) und berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte (§ 57) der Investmenteinheiten erfasst werden, die proportional zu dem der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit im Verhältnis zum gesamten Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit gekürzt wurden.

§ 70 Steuertransparenzwahlrecht für Investmenteinheiten

- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann eine Geschäftseinheit, die eine Investmenteinheit ist, als steuertransparente Gesellschaft behandelt werden, wenn
  - der gruppenzugehörige Gesellschafter in seinem Belegenheitsstaat zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung, die auf den jährlichen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts seiner Eigenkapitalbeteiligung an dieser Geschäftseinheit beruht, besteuert wird und der für den gruppenzugehörigen Gesellschaf-



solche Erträge geltende Steuersatz dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt.

Für diesen Zweck gilt eine Geschäftseinheit, die eine Eigenkapitalbeteiligung an einer Investmenteinheit oder einer Versicherungsinvestmenteinheit mittelbar über eine unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Investmenteinheit oder Versicherungsinvestmenteinheit hält, bezüglich ihrer mittelbaren Eigenkapitalbeteiligung an der erstgenannten Einheit als zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung besteuert, wenn sie bezüglich ihrer unmittelbaren Eigenkapitalbeteiligung an der letztgenannten Einheit zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung besteuert wird.

(2) Das nach Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht ist ein Fünfjahreswahlrecht. Wird die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts widerrufen, so werden die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung eines von der Investmenteinheit gehaltenen Vermögenswerts oder einer von der Investmenteinheit gehaltenen Schuld auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte oder der Schuld zum ersten Tag des Jahrs des Widerrufs bestimmt.

§ 66 Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen von Investmenteinheiten

- (1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann ein gruppenzugehöriger Gesellschafter, bei dem es sich nicht um eine Investmenteinheit oder Versicherungsinvestmenteinheit handelt, die Methode für steuerpflichtige Ausschütungen auf seine Eigenkapitalbeteiligung an einer Geschäftseinheit anwenden, bei der es sich um eine Investmenteinheit handelt, wenn nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der gruppenzugehörige Gesellschafter für Ausschüttungen der Investmenteinheit einem Steuersatz unterliegt, der dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt.
- (2) Nach der Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen
  - werden Ausschüttungen und fiktive Ausschüttungen des Mindeststeuer-Gewinns der Investmenteinheit in den Mindeststeuer-Gewinn des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen, der die Ausschüttung erhalten hat, außer wenn es sich bei diesem um eine Investmenteinheit handelt;

- ter in Bezug auf solche Erträge geltende Steuersatz dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt; oder
- 2. es sich bei der Geschäftseinheit um eine regulierte Versicherungseinheit auf Gegenseitigkeit handelt.
- (2) Eine Geschäftseinheit, die eine Eigenkapitalbeteiligung an einer Investmenteinheit mittelbar über eine unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Investmenteinheit hält, gilt bezüglich ihrer mittelbaren Eigenkapitalbeteiligung an der erstgenannten Einheit als zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 besteuert, wenn sie bezüglich ihrer unmittelbaren Eigenkapitalbeteiligung an der letztgenannten Einheit zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung besteuert wird. Eine regulierte Versicherungseinheit auf Gegenseitigkeit ist eine Einheit, die einer mit den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes vergleichbaren Versicherungsaufsicht unterliegt und die Versicherungsgeschäfte ausschließlich mit ihren Gesellschaftern betreibt.

Das nach Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht ist ein Fünfjahreswahlrecht. Wird die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts widerrufen, so werden die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung eines von der Investmenteinheit gehaltenen Vermögenswerts oder einer von der Investmenteinheit gehaltenen Schuld auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte oder der Schuld zum ersten Tag des Jahrs des Widerrufs bestimmt.

§ 71 Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen von Investmenteinheiten

- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann ein gruppenzugehöriger Gesellschafter, bei dem es sich nicht um eine Investmenteinheit handelt, die Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen auf seine Eigenkapitalbeteiligung an einer Geschäftseinheit anwenden, bei der es sich um eine Investmenteinheit handelt, wenn nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der gruppenzugehörige Gesellschafter für Ausschüttungen der Investmenteinheit einem Steuersatz unterliegt, der dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt.
- (2) Nach der Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen
  - werden Ausschüttungen und fiktive Ausschüttungen des Mindeststeuer-Gewinns der Investmenteinheit in den Mindeststeuer-Gewinn des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen, der die Ausschüttung erhalten hat, außer wenn es sich bei diesem um eine Investmenteinheit handelt;



- wird der im Inland anrechenbare Steueraufschlag in den Mindeststeuer-Gewinn und die angepassten erfassten Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen, der die Ausschüttung erhalten hat, außer wenn es sich bei diesem um eine Investmenteinheit handelt:
- 3. wird der proportionale Anteil des gruppenzugehörigen Gesellschafters am nicht ausgeschütteten Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Geschäftsjahr als Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das Geschäftsjahr behandelt und wird das Ergebnis der Multiplikation des Mindeststeuersatzes mit diesem Mindeststeuer-Gewinn für die Zwecke des zweiten Teils als Ergänzungssteuerbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit in diesem Geschäftsjahr behandelt; und
- 4. werden der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Investmenteinheit für das Geschäftsjahr und die gegebenenfalls auf diesen Gewinn entfallenden angepassten erfassten Steuern bei allen Berechnungen des effektiven Steuersatzes gemäß dem fünften Teil und des § 64 Absätze 1 und 2 ausgenommen, sofern Nummer 2 nichts anderes vorsieht.
- (3) Ein nicht ausgeschütteter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das untersuchte Geschäftsjahr ist nicht um Ausschüttungen oder fiktive Ausschüttungen zu kürzen, wenn diese Ausschüttungen oder fiktiven Ausschüttungen den nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn eines früheren untersuchten Geschäftsjahrs gemindert haben. Für die Zwecke der Berechnung des nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns wird ein Mindeststeuer-Verlust insoweit gekürzt, wie er den nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn am Ende eines vorangegangenen Geschäftsjahrs gemindert hat. Wenn ein Mindeststeuer-Verlust für ein Geschäftsjahr bis zum Ende des letzten untersuchten Zeitraums, der dieses Geschäftsjahr umfasst, nicht auf null gekürzt wurde, erfolgt für den Restbetrag ein Investmentverlustvortrag, der in den folgenden Geschäftsjahren auf dieselbe Weise verrechnet wird wie ein Mindeststeuer-Verlust.
- (4) Der nicht ausgeschüttete Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für ein Geschäftsjahr ist der Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Geschäftsjahr, sofern ein solcher vorliegt, der um folgende Beträge gekürzt wird, ohne jedoch unter null sinken zu können:
  - 1. erfasste Steuern der Investmenteinheit;
  - Ausschüttungen und fiktive Ausschüttungen im untersuchten Zeitraum, ausgenommen an Geschäftseinheiten, bei denen es sich um Investmenteinheiten handelt:
  - im untersuchten Zeitraum entstehende Mindeststeuer-Verluste: und
  - 4. Investmentverlustvorträge.

- 2. wird der im Inland anrechenbare Steueraufschlag in den Mindeststeuer-Gewinn und die angepassten erfassten Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen, der die Ausschüttung erhalten hat, außer wenn es sich bei diesem um eine Investmenteinheit handelt:
- 3. wird der proportionale Anteil des gruppenzugehörigen Gesellschafters am nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Geschäftsjahr als Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das Geschäftsjahr behandelt und wird das Ergebnis der Multiplikation des Mindeststeuersatzes mit diesem Mindeststeuer-Gewinn für die Zwecke des zweiten Teils als Ergänzungssteuerbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit in diesem Geschäftsjahr behandelt; und
- 4. werden der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Investmenteinheit für das Geschäftsjahr und die gegebenenfalls auf diesen Gewinn entfallenden angepassten erfassten Steuern bei allen Berechnungen des effektiven Steuersatzes gemäß dem fünften Teil und des § 69 Absatz 1 und 2 ausgenommen, sofern Nummer 2 nichts anderes vorsieht.
- (3) Ein nicht ausgeschütteter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das untersuchte Geschäftsjahr ist nicht um Ausschüttungen oder fiktive Ausschüttungen zu kürzen, wenn diese Ausschüttungen oder fiktiven Ausschüttungen den nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns eines früheren untersuchten Geschäftsjahrs gemindert haben. Für die Zwecke der Berechnung des nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns wird ein Mindeststeuer-Verlust insoweit gekürzt, wie er den nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn am Ende eines vorangegangenen Geschäftsjahrs gemindert hat. Wenn ein Mindeststeuer-Verlust für ein Geschäftsjahr bis zum Ende des letzten untersuchten Zeitraums, der dieses Geschäftsjahr umfasst, nicht auf null gekürzt wurde, erfolgt für den Restbetrag ein Investmentverlustvortrag, der in den folgenden Geschäftsjahren auf dieselbe Weise verrechnet wird wie ein Mindeststeuer-Verlust.
- (4) Der nicht ausgeschüttete Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für ein Geschäftsjahr ist der Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Geschäftsjahr, sofern ein solcher vorliegt, der um folgende Beträge gekürzt wird, ohne jedoch unter null sinken zu können:
  - 1. erfasste Steuern der Investmenteinheit;
  - Ausschüttungen und fiktive Ausschüttungen im untersuchten Zeitraum, ausgenommen an Geschäftseinheiten, bei denen es sich um Investmenteinheiten handelt:
  - im untersuchten Zeitraum entstehende Mindeststeuer-Verluste: und
  - 4. Investmentverlustvorträge.



- (5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4
  - 1. ist das untersuchte Jahr das dritte Jahr vor dem Geschäftsjahr;
  - ist der untersuchte Zeitraum der Zeitraum, der mit dem ersten Tag des untersuchten Jahrs beginnt und mit dem letzten Tag des Geschäftsjahrs endet, in dem die Eigenkapitalbeteiligung von einer der Unternehmensgruppe angehörenden Einheit gehalten wurde;
  - 3. kommt es zu einer fiktiven Ausschüttung, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Eigenkapitalbeteiligung an der Investmenteinheit an eine nicht der Unternehmensgruppe angehörenden Einheit übertragen wird, die Höhe dieser fiktive Ausschüttung entspricht dem proportionalen Anteil des nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns entspricht, der im Zeitpunkt der Übertragung auf diese Eigenkapitalbeteiligung entfällt und der ohne Berücksichtigung der fiktiven Ausschüttung ermittelt wird; und
  - 4. ist der im Inland anrechenbare Steueraufschlag der Betrag, der von der Investmenteinheit zu entrichtenden erfassten Steuern, der auf die Steuerverbindlichkeiten des gruppenzugehörigen Gesellschafters, die im Zusammenhang mit einer Ausschüttung der Investmenteinheit entstehen, angerechnet werden kann.
- (6) Das in Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht ist ein Fünfjahreswahlrecht. Wird die Inanspruchnahme des Wahlrechts widerrufen, so wird der proportionale Anteil des gruppenzugehörigen Gesellschafters am nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Jahr am Ende des Geschäftsjahrs vor dem Jahr des Widerrufs als Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das Jahr des Widerrufs behandelt und das Ergebnis der Multiplikation des Mindeststeuersatzes mit diesem Mindeststeuer-Gewinn wird im Jahr des Widerrufs als Ergänzungssteuerbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit für die Zwecke des zweiten Teils behandelt.

- (5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4
  - 1. ist das untersuchte Jahr das dritte Jahr vor dem Geschäftsjahr;
  - ist der untersuchte Zeitraum der Zeitraum, der mit dem ersten Tag des untersuchten Jahrs beginnt und mit dem letzten Tag des Geschäftsjahrs endet, in dem die Eigenkapitalbeteiligung von einer der Unternehmensgruppe angehörenden Einheit gehalten wurde;
  - 3. kommt es zu einer fiktiven Ausschüttung, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Eigenkapitalbeteiligung an der Investmenteinheit an eine nicht der Unternehmensgruppe angehörenden Einheit übertragen wird; die Höhe dieser fiktiven Ausschüttung entspricht dem proportionalen Anteil des nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns, der im Zeitpunkt der Übertragung auf diese Eigenkapitalbeteiligung entfällt und der ohne Berücksichtigung der fiktiven Ausschüttung ermittelt wird; und
  - 4. ist der im Inland anrechenbare Steueraufschlag der Betrag der von der Investmenteinheit zu entrichtenden erfassten Steuern, der auf die Steuerverbindlichkeiten des gruppenzugehörigen Gesellschafters, die im Zusammenhang mit einer Ausschüttung der Investmenteinheit entstehen, angerechnet werden kann
- (6) Das in Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht ist ein Fünfjahreswahlrecht. Wird die Inanspruchnahme des Wahlrechts widerrufen, so wird der proportionale Anteil des gruppenzugehörigen Gesellschafters am nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Jahr am Ende des Geschäftsjahrs vor dem Jahr des Widerrufs als Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das Jahr des Widerrufs behandelt und das Ergebnis der Multiplikation des Mindeststeuersatzes mit diesem Mindeststeuer-Gewinn wird im Jahr des Widerrufs als Ergänzungssteuerbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit für die Zwecke des zweiten Teils behandelt.



#### Achter Teil: Administration

#### Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz

## Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz

Erster Abschnitt: Mindeststeuer-Bericht

## § 67 Abgabeverpflichtung

- (1) Jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit hat den Mindeststeuer-Bericht für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Bei mehreren nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, kann eine dieser Geschäftseinheiten im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht übermitteln. Konnte eine nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit davon ausgehen, dass eine Geschäftseinheit im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht fristgerecht übermittelt, und stellt sich heraus, dass kein Mindeststeuer-Bericht abgegeben worden ist, so hat diese ihre Pflichten nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach dem sie Kenntnis von der Nichtübermittlung erlangt hat, zu erfüllen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn
  - der Mindeststeuer-Bericht entweder von der obersten Muttergesellschaft oder einer von ihr zur Übermittlung beauftragten Geschäftseinheit in ihrem jeweiligen Belegenheitsstaat abgegeben wurde; und
  - Eine wirksame zwei- oder mehrseitige Vereinbarung, ein Abkommen oder eine Übereinkunft besteht, die für das Geschäftsjahr einen automatischen Austausch von Mindeststeuer-Berichten zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde des jeweiligen Belegenheitsstaats vorsieht (anerkannte völkerrechtliche Vereinbarung), und der Austausch tatsächlich durchgeführt wird.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern hat spätestens 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 hat die Übermittlung spätestens 18 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen, für das erstmals für die Unternehmensgruppe ein Mindeststeuer-Bericht zu erstellen ist. Die Übermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz im Bundessteuerblatt bekannt.
- (4) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt alle ihm zugegangenen Mindeststeuer-Berichte an das jeweils zuständige Finanzamt. Enthält ein

- § 72 Abgabeverpflichtung
- (1) Jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit hat den Mindeststeuer-Bericht für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Bei mehreren nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, kann eine dieser Geschäftseinheiten im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht übermitteln. Konnte eine nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit davon ausgehen, dass eine Geschäftseinheit im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht fristgerecht übermittelt, und stellt sich heraus, dass kein Mindeststeuer-Bericht abgegeben worden ist, so hat diese ihre Pflichten nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach dem sie Kenntnis von der Nichtübermittlung erlangt hat, zu erfüllen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn
  - der Mindeststeuer-Bericht entweder von der obersten Muttergesellschaft oder einer von ihr zur Übermittlung beauftragten Geschäftseinheit in ihrem jeweiligen Belegenheitsstaat abgegeben wurde; und
  - eine wirksame völkerrechtliche Vereinbarung besteht, die für das Geschäftsjahr einen automatischen Austausch von Mindeststeuer-Berichten durch den jeweiligen Belegenheitsstaat mit der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland vorsieht und der Austausch tatsächlich durchgeführt wird.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern hat spätestens 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 hat die Übermittlung spätestens 18 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen, für das erstmals für die Unternehmensgruppe ein Mindeststeuer-Bericht zu erstellen ist. Die Übermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz im Bundessteuerblatt bekannt.
- (4) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt alle ihm zugegangenen Mindeststeuer-Berichte an das jeweils zuständige Finanzamt. Enthält ein



Mindeststeuer-Bericht Angaben im Sinne des § 68 für ein Steuerhoheitsgebiet, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der zuständigen Behörde dieses Steuerhoheitsgebietes den ihm nach Absatz 1 übermittelten Mindeststeuer-Bericht, wenn die Bundesrepublik Deutschland und dieses Steuerhoheitsgebiet aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union oder eines Übereinkommens oder eines Abkommens oder einer zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung zum gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen zu Mindeststeuer-Berichten zwischen ihren zuständigen Behörden verpflichtet sind (Vertragsstaat). Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die Mindeststeuer-Berichte entgegen, die ihm von den zuständigen Behörden der in Satz 2 genannten Vertragsstaaten übermittelt worden sind. Das Bundeszentralamt für Steuern kann die Mindeststeuer-Berichte im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auswerten. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die Mindeststeuer-Berichte und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahrs, das dem Jahr der Übermittlung folgt.

Mindeststeuer-Bericht Angaben im Sinne des § 73 für ein Steuerhoheitsgebiet, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der zuständigen Behörde dieses Steuerhoheitsgebietes den ihm nach Absatz 1 übermittelten Mindeststeuer-Bericht, wenn die Bundesrepublik Deutschland und dieses Steuerhoheitsgebiet aufgrund einer innerstaatlichen anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarung zum gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen zu Mindeststeuer-Berichten zwischen ihren zuständigen Behörden verpflichtet sind (Vertragsstaat). Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die Mindeststeuer-Berichte entgegen, die ihm von den in Satz 2 genannten Vertragsstaaten übermittelt worden sind. Bundeszentralamt für Steuern kann die Mindeststeuer-Berichte im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auswerten. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die Mindeststeuer-Berichte und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahrs, das dem Jahr der Übermittlung folgt

(5) § 2a Absatz 5 Nummer 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

#### § 68 Inhalt des Mindeststeuer-Berichts

In dem Mindeststeuer-Bericht sind anzugeben

- 1. eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Auflistung aller Geschäftseinheiten, deren Steuernummern sowie deren Qualifikation im Sinne dieser Regelungen;
- eine Übersicht über die Konzernstruktur der Unternehmensgruppe, insbesondere der Kontrollbeteiligungen an Geschäftseinheiten, die von anderen Geschäftseinheiten gehalten werden;
- 3. die notwendigen Angaben zur Berechnung
  - a) des effektiven Steuersatzes für jedes Steuerhoheitsgebiet und den *Ergänzungssteuerbeträge* für jede Geschäftseinheit (fünfter Teil);
  - b) der *Ergänzungssteuerbeträge* eines Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe;
  - c) der Primärergänzungssteuerbeträge für jedes Steuerhoheitsgebiet sowie der nach der Sekundärergänzungssteuerregelung den einzelnen Steuerhoheitsgebieten zuzurechnenden Anteile am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge (zweiter Teil);
- 4. eine Auflistung der ausgeübten Wahlrechte nach § 69.

§ 73 Inhalt des Mindeststeuer-Berichts

- In dem Mindeststeuer-Bericht sind anzugeben

  1. eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Auf-
- listung aller Geschäftseinheiten, deren Steuernummern sowie deren Qualifikation im Sinne dieser Regelungen;
- eine Übersicht über die Konzernstruktur der Unternehmensgruppe, insbesondere der Kontrollbeteiligungen an Geschäftseinheiten, die von anderen Geschäftseinheiten gehalten werden;
- 3. die notwendigen Angaben zur Berechnung
  - a) des effektiven Steuersatzes für jedes Steuerhoheitsgebiet und der Steuererhöhungsbeträge für jede Geschäftseinheit (fünfter Teil);
  - b) der Steuererhöhungsbeträge eines Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe;
  - c) der Primärergänzungssteuerbeträge für jedes Steuerhoheitsgebiet sowie der nach der Sekundärergänzungssteuerregelung den einzelnen Steuerhoheitsgebieten zuzurechnenden Anteile am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge (zweiter Teil);
- eine Auflistung der ausgeübten Wahlrechte nach § 74.



Zweiter Abschnitt: Wahlrechte		
§ 69 Wahlrechte	§ 74 Wahlrechte	
(1) Die in § 43 Absatz 3, 48 Absatz 1, § 50 Absatz 1 und § 63 Absatz 1 genannten Wahlrechte gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Das Wahlrecht wird automatisch erneuert, sofern die <i>erklärungsplichtige</i> Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs widerruft.	(1) Die in § 33 Absatz 1, § 47 Absatz 7, § 49 Absatz 4, § 53 Absatz 1, § 55 Absatz 2 und § 68 Absatz 1, genannten Wahlrechte gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Das Wahlrecht wird automatisch erneuert, sofern die berichtspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs widerruft.	
<ul> <li>(2) Die in § 5 Absatz 3, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 1, § 65 Absatz 1 und § 66 Absatz 1 genannten Wahlrechte gelten jeweils für fünf Geschäftsjahre, beginnend in dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde. Das Wahlrecht wird automatisch erneuert, sofern die erklärungspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Fünfjahreszeitraums widerruft. Ein Widerruf eines Wahlrechts gilt für fünf Geschäftsjahre, beginnend mit dem Ende des Geschäftsjahrs, in dem der Widerruf erfolgt.</li> <li>(3) Die Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlrechten ist gegenüber der zuständigen Behörde des Steuerhoheitsgebiets zu erklären, in dem die erklärungspflichtige Geschäftseinheit belegen ist.</li> </ul>	<ul> <li>(2) Die in § 5 Absatz 3, § 31 Absatz 1, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 1, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1, § 37 Absatz 1 und § 71 Absatz 1 genannten Wahlrechte gelten jeweils für fünf Geschäftsjahre, beginnend in dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde. Das Wahlrecht wird automatisch erneuert, sofern die berichtspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Fünfjahreszeitraums widerruft. Ein Widerruf eines Wahlrechts gilt für fünf Geschäftsjahre, beginnend mit dem Ende des Geschäftsjahrs, in dem der Widerruf erfolgt.</li> <li>(3) Die Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlrechten ist gegenüber der zuständigen Behörde des Steuerhoheitsgebiets zu erklären, in dem die berichtspflichtige Geschäftseinheit belegen ist.</li> </ul>	
Dritter Abschnitt: Safe-Harbour-Regelungen		
Erster Unterabschnitt: Allgemeines		
§ 70 Überprüfung der Anspruchsberechtigung	§ 75 Überprüfung der Anspruchsberechtigung	
<ol> <li>(1) Die Safe-Harbour-Regelungen, die gemäß den §§ 71, 72 und 75 bis 78 für ein Steuerhoheitsgebiet (Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet) in Anspruch genommen werden können, gelten nicht in den Fällen, in denen</li> <li>1. eine Mindeststeuer nach § 2 entstehen könnte, wenn der für das Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet berechnete effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt;</li> <li>2. die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten innerhalb von 36 Monaten nach Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts durch die zuständige Finanzbehörde unter Angabe von besonderen Gründen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung aufgefordert werden; und</li> <li>3. die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten die Anspruchsberechtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung nachweisen.</li> </ol>	<ol> <li>(1) Die Safe-Harbour-Regelungen, die gemäß den §§ 76, 77 und 80 bis 83 für ein Steuerhoheitsgebiet (Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet) in Anspruch genommen werden können, gelten nicht in den Fällen, in denen</li> <li>1. eine Mindeststeuer nach § 2 entstehen könnte, wenn der für das Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet berechnete effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt;</li> <li>2. die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten innerhalb von 36 Monaten nach Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts durch die zuständige Finanzbehörde unter Angabe von besonderen Gründen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung aufgefordert werden; und</li> <li>3. die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten die Anspruchsberechtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung nachweisen.</li> </ol>	

weisen.



- (2) Werden der zuständigen Behörde die Gründe, welche die Anspruchsberechtigung der betreffenden Safe-Harbour-Regelung wesentlich beeinträchtigt haben können, erst nach Eingang des Mindeststeuer-Bericht bei der zuständigen Behörde bekannt, beginnt die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.
- (2) Werden der zuständigen Behörde die Gründe, welche die Anspruchsberechtigung der betreffenden Safe-Harbour-Regelung wesentlich beeinträchtigt haben können, erst nach Eingang des Mindeststeuer-Bericht bei der zuständigen Behörde bekannt, beginnt die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Zweiter Unterabschnitt: Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungsteuer

# § 71 Anerkannte nationale Ergänzungssteuer

§ 76 Anerkannte nationale Ergänzungssteuer

Der Steuererhöhungsbetrag im Sinne des § 46 Absatz 1 wird für ein Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) in Übereinstimmung mit einem anerkannten Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft oder auf Grundlage der Internationalen Rechnungslegungsstandards erhoben wird.

Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird der Steuererhöhungsbetrag im Sinne des § 51 Absatz 1 für ein Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) in Übereinstimmung mit einem anerkannten Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft oder auf Grundlage der Internationalen Rechnungslegungsstandards erhoben wird.

Dritter Unterabschnitt: Vereinfachung für unwesentliche Geschäftseinheiten

#### § 72 Wahlrecht für eine vereinfachte Berechnung bei unwesentlichen Geschäftseinheiten

- § 77 Wahlrecht für eine vereinfachte Berechnung bei unwesentlichen Geschäftseinheiten
- (1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann für Zwecke des § 45 eine vereinfachte Berechnung des Mindeststeuer-Umsatzes, der Mindeststeuer-Gewinns und der angepassten erfassten Steuern bei allen unwesentlichen Geschäftseinheiten erfolgen. Unwesentliche Geschäftseinheiten sind alle Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die aufgrund von Wesentlichkeitserwägungen für das Geschäftsjahr nicht in einen durch einen externen Prüfer testierten Konzernabschluss einbezogen worden sind.
- (2) Für Zwecke der vereinfachten Berechnung für eine unwesentliche Geschäftseinheit entsprechen
  - der Mindeststeuer-Umsatz und der Mindeststeuer-Gewinn einer unwesentlichen Geschäftseinheit dem im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen Umsatz der Geschäftseinheit, gekürzt um Gewinnausschüttungen anderer Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe und der im sonstigen Ergebnis erfassten Umsätze und Erträge (vereinfachter Mindeststeuer-Umsatz); und
  - die angepassten erfassten Steuern einer unwesentlichen Geschäftseinheit den im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen für dieses Geschäftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern. Darunter fallen keine Erträge oder Aufwendungen aus der Bildung oder Auflösung aktiver und passiver latenter Steuern,

- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit kann für Zwecke des § 50 eine vereinfachte Berechnung des Mindeststeuer-Umsatzes, des Mindeststeuer-Gewinns und der angepassten erfassten Steuern bei allen unwesentlichen Geschäftseinheiten erfolgen. Unwesentliche Geschäftseinheiten sind alle Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die aufgrund von Wesentlichkeitserwägungen für das Geschäftsjahr nicht in einen durch einen externen Prüfer testierten Konzernabschluss einbezogen worden sind.
- (2) Für Zwecke der vereinfachten Berechnung für eine unwesentliche Geschäftseinheit entsprechen
  - der Mindeststeuer-Umsatz und der Mindeststeuer-Gewinn einer unwesentlichen Geschäftseinheit dem im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen Umsatz der Geschäftseinheit, gekürzt um Gewinnausschüttungen anderer Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe und der im sonstigen Ergebnis erfassten Umsätze und Erträge (vereinfachter Mindeststeuer-Umsatz); und
  - die angepassten erfassten Steuern einer unwesentlichen Geschäftseinheit den im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen für dieses Geschäftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern. Darunter fallen keine Erträge oder Aufwendungen aus der Bildung oder Auflösung aktiver und passiver latenter Steuern,



- Aufwendung aus der Bildung von Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten sowie sonstige periodenfremde Steueraufwandsoder Steuerertragspositionen (vereinfachte, angepasste erfasste Steuern).
- (3) Absatz 1 ist nicht auf unwesentliche Geschäftseinheiten mit Umsätzen über 50 Millionen Euro anwendbar, wenn die Daten aus dem länderbezogenen Bericht nicht aus einem Einzelabschuss stammen, der auf Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 3) oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 36) erstellt worden ist.
- Aufwendungen aus der Bildung von ungewissen Steuerrückstellungen sowie sonstige periodenfremde Steueraufwands- oder Steuerertragspositionen (vereinfachte, angepasste erfasste Steuern).
- (3) Absatz 1 ist nicht auf unwesentliche Geschäftseinheiten mit Umsätzen über 50 Millionen Euro anwendbar, wenn die Daten aus dem länderbezogenen Bericht nicht aus einem Einzelabschuss stammen, der auf Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 4) oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards (§ 7 Absatz 38) erstellt worden ist.



# Neunter Teil: Übergangsregelungen

#### Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz

Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz

Erster Abschnitt: Erstmalige Steuerpflicht

#### § 73 Steuerattribute des Übergangsjahrs

§ 78 Steuerattribute des Übergangsjahrs

- (1) Bei der Bestimmung des effektiven Steuersatzes eines Steuerhoheitsgebiets in einem Übergangsjahr und den darauffolgenden Jahren berücksichtigt die Unternehmensgruppe alle zu Beginn des Übergangsjahrs in den Abschlüssen aller Geschäftseinheiten in dem Steuerhoheitsgebiet für das Übergangsjahr erfassten oder ausgewiesenen aktiven und passiven latenten Steuern. Solche aktiven und passiven latenten Steuern müssen zum Mindeststeuersatz oder zum geltenden inländischen Steuersatz berücksichtigt werden, je nachdem welcher der beiden Sätze niedriger ist. Aktive latente Steuern, die zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Satz erfasst wurden, können zum Mindeststeuersatz berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der betreffende latente Steueranspruch einem Mindeststeuer-Verlust zuzuschreiben ist. Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes werden die Auswirkungen von Ansatzund Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch nicht berücksichtigt.
- (1) Bei der Bestimmung des effektiven Steuersatzes eines Steuerhoheitsgebiets in einem Übergangsjahr und den darauffolgenden Jahren berücksichtigt die Unternehmensgruppe alle zu Beginn des Übergangsjahrs in den Abschlüssen aller Geschäftseinheiten in dem Steuerhoheitsgebiet für das Übergangsjahr erfassten oder ausgewiesenen aktiven und passiven latenten Steuern. Solche aktiven und passiven latenten Steuern müssen zum Mindeststeuersatz oder zu dem im Steuerhoheitsgebiet geltenden Steuersatz berücksichtigt werden, je nachdem welcher der beiden Sätze niedriger ist. Aktive latente Steuern, die zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Satz erfasst wurden, können zum Mindeststeuersatz berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der betreffende latente Steueranspruch einem Mindeststeuer-Verlust zuzuschreiben ist. Aktive latente Steuern, die zu einem über dem Mindeststeuersatz liegenden Satz erfasst wurden und die Nutzung von Steueranrechnungsbeträgen betreffen, sind nur in Höhe des Verhältnisses vom Mindeststeuersatz zu dem im Steuerhoheitsgebiet geltenden Steuersatz zu berücksichtigen. Bei einer späteren Steuersatzänderung ist der nach Satz 4 berücksichtigungsfähige Betrag bezogen auf den noch ausstehenden Betrag entsprechend anzupassen. Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes werden die Auswirkungen von Ansatz- und Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch nicht berücksichtigt.
- (2) Aktive latente Steuern, die sich aus Posten ergeben, welche von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nach dem dritten Teil ausgenommen sind, sind von der Berechnung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn diese latenten Steueransprüche durch einen Geschäftsvorfall entstehen, der nach dem 30. November 2021 stattfindet.
- (3) Bei Übertragungen von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten, die nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahrs stattfinden, beruht der Ansatz der erworbenen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Lagerbeständen) auf dem von der veräußernden Geschäftseinheit ausgewiesenen Buchwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Veräußerung. Die aktiven und passiven latenten Steuern sind auf dieser Grundlage zu ermitteln.
- (2) Aktive latente Steuern, die sich aus Posten ergeben, welche von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nach dem dritten Teil ausgenommen sind, sind von der Berechnung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn diese latenten Steueransprüche durch einen Geschäftsvorfall entstehen, der nach dem 30. November 2021 stattfindet.
- (3) Bei Übertragungen von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten, die nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahrs stattfinden, beruht der Ansatz der erworbenen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Vorräten) auf dem von der veräußernden Geschäftseinheit ausgewiesenen Buchwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Veräußerung. Die aktiven und passiven latenten Steuern sind auf dieser Grundlage und unter Außerachtlassung der aktiven und passiven latenten Steuern,



die aus der Übertragung resultieren, zu ermitteln. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit von der erwerbenden Geschäftseinheit ein latenter Steueranspruch auf Grundlage der von der veräußernden Geschäftseinheit auf den Veräußerungsgewinn gezahlten erfassten Steuern ermittelt werden; dieser darf die positive Differenz zwischen dem steuerlichen Buchwert des Vermögenswerts bei der erwerbenden Geschäftseinheit und dem nach Satz 1 anzusetzenden Wert multipliziert mit dem Mindeststeuersatz nicht übersteigen (Kappungsbetrag). Für die Ermittlung der auf den Veräußerungsgewinn gezahlten erfassten Steuern im Sinne des Satzes 3 ist § 46 entsprechend anzuwenden und sind aktive latente Steuern der veräußernden Geschäftseinheit zu berücksichtigen, die bei entsprechender Anwendung des Absatz 1 hätten berücksichtigt werden können, wäre der Veräu-Berungsgewinn bei ihr nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen worden. Der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Steueranspruch wirkt sich im Jahr der Bildung nicht auf die angepassten erfassten Steuern der erwerbenden Geschäftseinheit aus und ist entsprechend der Wertentwicklung des Buchwerts fortzuschreiben. Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit die erwerbende Geschäftseinheit ihren Buchwert beibehalten, wenn sie bei Anwendung der Sätze 3 bis 5 einen latenten Steueranspruch in Höhe des Kappungsbetrags beanspruchen könnte. Für Zwecke dieses Absatzes gelten als Übertragung von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten auch Geschäftsvorfälle, die ungeachtet ihrer Form und ungeachtet des Umstands, ob sie zwischen verschiedenen Geschäftseinheiten oder innerhalb der Geschäftseinheit stattfinden, als mit einer Übertragung von Vermögenswerten vergleichbar angesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Buchwert eines Vermögenswerts aufgrund des Geschäftsvorfalls erhöht (zum Beispiel Finanzierungsleasing). Dabei ist allein die Erhöhung des steuerlichen Buchwerts ausreichend (zum Beispiel Sitzverlegung).

- (4) Übergangsjahr im Sinne dieser Vorschrift bedeutet für ein Steuerhoheitsgebiet das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu diesem Steuerhoheitsgebiet in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt. Sofern die Voraussetzungen nach den §§ 75 bis 78 erfüllt sind und die Unternehmensgruppe den CbCR-Safe-Harbour tatsächlich anwendet, verschiebt sich das Übergangsjahr entsprechend.
- (4) Übergangsjahr im Sinne dieser Vorschrift bedeutet für ein Steuerhoheitsgebiet das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu diesem Steuerhoheitsgebiet in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt. Sofern die Voraussetzungen nach den §§ 79, 80 bis 83 erfüllt sind und die Unternehmensgruppe den CbCRSafe-Harbour tatsächlich anwendet, verschiebt sich das Übergangsjahr entsprechend.



# Zweiter Abschnitt: Untergeordnete internationale Tätigkeit

# § 74 Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit

- § 79 Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit
- (1) Unternehmensgruppen werden in den ersten fünf Jahren bei untergeordneter internationaler Tätigkeit von der Mindeststeuer (§ 2) befreit.
- (2) Eine untergeordnete internationale Tätigkeit einer Unternehmensgruppe liegt für ein Geschäftsjahr vor, wenn
  - sie über Geschäftseinheiten in höchstens sechs Steuerhoheitsgebieten verfügt; und
  - der Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten, die in allen Steuerhoheitsgebieten außer dem Referenzsteuerhoheitsgebiet belegen sind, 50 Millionen Euro nicht übersteigt.
- (3) Das Referenzsteuerhoheitsgebiet einer Unternehmensgruppe ist das Steuerhoheitsgebiet, in dem die Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr, in dem sie erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, den höchsten Gesamtwert an materiellen Vermögenswerten ausweist. Der Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in einem Steuerhoheitsgebiet ist die Summe des Nettobuchwerts aller materiellen Vermögenswerte aller in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe.
- (4) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum von fünf Jahren beginnt für die Primärergänzungssteuerregelung (§§ 8 bis 10) am 31. Dezember 2023, für die Sekundärergänzungssteuerregelung (§§ 11 bis 14) am 31. Dezember 2024. In den Fällen, in denen die Unternehmensgruppe erst nach den vorgenannten Zeitpunkten in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt, beginnt der Zeitraum von fünf Jahren mit diesem Zeitpunkt.

- (1) Unternehmensgruppen werden in den ersten fünf Jahren bei untergeordneter internationaler Tätigkeit von der Mindeststeuer (§ 2) befreit.
- (2) Eine untergeordnete internationale T\u00e4tigkeit einer Unternehmensgruppe liegt f\u00fcr ein Gesch\u00e4ftsjahr vor, wenn
  - 1. sie über Geschäftseinheiten in höchstens sechs Steuerhoheitsgebieten verfügt; und
  - der Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten, die in allen Steuerhoheitsgebieten außer dem Referenzsteuerhoheitsgebiet belegen sind, 50 Millionen Euro nicht übersteigt.
- (3) Das Referenzsteuerhoheitsgebiet einer Unternehmensgruppe ist das Steuerhoheitsgebiet, in dem die Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr, in dem sie erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, den höchsten Gesamtwert an materiellen Vermögenswerten ausweist. Der Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in einem Steuerhoheitsgebiet ist die Summe des Nettobuchwerts aller materiellen Vermögenswerte aller in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe.
- (4) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum von fünf Jahren beginnt für die Primärergänzungssteuerregelung (§§ 8 bis 10) am 31. Dezember 2023, für die Sekundärergänzungssteuerregelung (§§ 11 bis 14) am 31. Dezember 2024. In den Fällen, in denen die Unternehmensgruppe erst nach den vorgenannten Zeitpunkten in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt, beginnt der Zeitraum von fünf Jahren mit diesem Zeitpunkt.

# Dritter Abschnitt: Zeitlich befristeter Safe-Harbour

- § 75 Verwendung länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmensgruppen (CbCR-Safe-Harbour)
- § 80 Verwendung länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmensgruppen (CbCR-Safe-Harbour)
- (1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit, wird der Steuererhöhungsbetrag (§ 46), einschließlich des zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags (§ 49), bei Geschäftsjahren, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen, aber vor dem 1. Juli 2028 enden (Übergangszeit), für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr mit null angesetzt, wenn die Unternehmensgruppe
- (1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit, wird der Steuererhöhungsbetrag (§ 51), einschließlich des zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags (§ 54), bei Geschäftsjahren, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen, aber vor dem 1. Juli 2028 enden (Übergangszeit), für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr mit null angesetzt, wenn die Unternehmensgruppe



- in diesem Steuerhoheitsgebiet weniger als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und weniger als 1 Million Euro Gewinn oder Verlust vor Steuern in ihrem qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist; bei der Ermittlung der Umsatzerlöse sind auch die Einheiten, die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), zu berücksichtigen; oder
- einem vereinfacht berechneten effektiven Steuersatz (§ 78 Nummer 6) für dieses Steuerhoheitsgebiets unterliegt, wenn dieser mindestens dem Übergangssteuersatz entspricht; oder
- 3. einen Gewinn oder Verlust vor Steuern im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist, der gleich oder geringer als der substanzbasierte Freibetrag (§§ 50 bis 54) ist. Dabei sind nur solche Geschäftseinheiten zu berücksichtigen, die nach den Regelungen des länderbezogenen Berichts in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen sind. Einheiten, die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), oder ausgeschlossene Einheiten (§ 5) sind nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für den Fall, dass eine Geschäftseinheit für Zwecke des länderbezogenen Berichts und dieses Gesetzes in zwei verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegen ist, findet für diese Absatz 1 keine Anwendung.
- (3) Stellt die Unternehmensgruppe für ein Geschäftsjahr keinen Antrag nach Absatz 1 oder erfüllt sie für ein Geschäftsjahr nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, ist sie für alle folgenden Geschäftsjahre von der Anwendung des Absatzes 1 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet im vorherigen Geschäftsjahr keine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe belegen war. Wird im Nachgang festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt waren, entfällt die Anwendung des Absatzes 1 für dieses sowie die folgenden Geschäftsjahre rückwirkend.
- § 76 Besonderheiten bei bestimmten Einheiten
- (1) Bei Inanspruchnahme des § 75 sind Joint Ventures und Joint Venture-Tochtergesellschaften (§ 60) so zu behandeln, als würde es sich um Geschäftseinheiten einer separaten Unternehmensgruppe handeln. Der Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Umsatzerlöse sowie die vereinfachten erfassten Steuern sind die, die im qualifizierten Konzernabschluss ausgewiesen sind.
- (2) § 75 gilt nicht für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft, wenn es sich bei dieser um eine transparente Einheit (§ 7 Absatz 30) handelt. Dies gilt nicht, wenn alle an der obersten Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen von qualifizierten Gesellschaftern gehalten werden.

- 1. in diesem Steuerhoheitsgebiet weniger als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und weniger als 1 Million Euro Gewinn oder Verlust vor Steuern in ihrem qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist; bei der Ermittlung der Umsatzerlöse sind auch die Einheiten, die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), zu berücksichtigen; oder
- einem vereinfacht berechneten effektiven Steuersatz (§ 83 Nummer 6) für dieses Steuerhoheitsgebiet unterliegt, wenn dieser mindestens dem Übergangssteuersatz entspricht; oder
- 3. einen Gewinn oder Verlust vor Steuern im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist, der gleich oder geringer als der substanzbasierte Freibetrag (§§ 55 bis 59) ist. Dabei sind nur solche Geschäftseinheiten zu berücksichtigen, die nach den Regelungen des länderbezogenen Berichts in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen sind. Einheiten, die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), oder ausgeschlossene Einheiten (§ 5) sind nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für den Fall, dass eine Geschäftseinheit für Zwecke des länderbezogenen Berichts und dieses Gesetzes in zwei unterschiedlichen Steuerhoheitsgebieten belegen ist, findet für diese Absatz 1 keine Anwendung.
- (3) Stellt die Unternehmensgruppe für ein Geschäftsjahr keinen Antrag nach Absatz 1 oder erfüllt sie für ein Geschäftsjahr nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, ist sie für alle folgenden Geschäftsjahre von der Anwendung des Absatzes 1 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet im vorherigen Geschäftsjahr keine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe belegen war. Wird im Nachgang festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt waren, entfällt die Anwendung des Absatzes 1 für dieses sowie die folgenden Geschäftsjahre rückwirkend.
- § 81 Besonderheiten bei bestimmten Einheiten
- (1) Bei Inanspruchnahme des § 80 sind Joint Ventures und Joint Venture-Tochtergesellschaften (§ 64) so zu behandeln, als würde es sich um Geschäftseinheiten einer separaten Unternehmensgruppe handeln. Der Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Umsatzerlöse sowie die vereinfachten erfassten Steuern sind die, die im qualifizierten Konzernabschluss ausgewiesen sind.
- (2) § 80 gilt nicht für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft, wenn es sich bei dieser um eine transparente Einheit (§ 7 Absatz 32) handelt. Dies gilt nicht, wenn alle an der obersten Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen von qualifizierten Gesellschaftern gehalten werden.



- (3) Wenn es sich bei der obersten Muttergesellschaft um eine transparente Einheit (§ 7 Absatz 30) handelt oder diese einem Dividendenabzugsregime (§ 62 Absatz 6) unterliegt, werden der Gewinn oder Verlust vor Steuern sowie die dazugehörigen Steuern, die den Eigenkapitalbeteiligungen der qualifizierten Gesellschaftern zuzurechnen sind, entsprechend der §§ 61 und 62 gekürzt.
- (4) § 75 gilt nur für Investmenteinheiten, die keines der Wahlrechte gemäß den §§ 65 und 66 in Anspruch genommen haben, und deren gruppenzugehörige Gesellschafter in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Im Falle des Satzes 1 erfolgt abweichend von § 64 keine von der Unternehmensgruppe getrennte Berechnung. Der Belegenheitsstaat bestimmt sich nach den Regelungen des länderbezogenen Berichts. Sollte eine Investmenteinheit eines der Wahlrechte nach den §§ 65 und 66 in Anspruch genommen haben, findet der CbCR-Safe-Harbour auf sie keine Anwendung. Der Belegenheitsstaat der Investmenteinheit sowie des gruppenzugehörigen Gesellschafters können ungeachtet dessen für alle übrigen Geschäftseinheiten dennoch den CbCR-Safe-Harbour in Anspruch nehmen. Die Umsatzerlöse und der Gewinn oder Verlust vor Steuern sowie die dazugehörigen Steuern der Investmenteinheit sind dann in den Steuerhoheitsgebieten der gruppenzugehörigen Gesellschafter entsprechend der Eigenkapitalbeteiligungen auszuweisen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist auch eine Versicherungsinvestmenteinheit eine Investmenteinheit.
- § 77 Ausschluss von bestimmten Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebieten

Die folgenden Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebiete sind von der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours ausgeschlossen:

- 1. staatenlose Geschäftseinheiten;
- Mehrmütter-Unternehmensgruppen, bei denen kein gemeinsamer qualifizierter länderbezogener Bericht abgegeben wird;
- Steuerhoheitsgebiete, in denen Geschäftseinheiten belegen sind, die einen Antrag nach § 63 gestellt haben (zulässiges Ausschüttungssystem).

§ 78 Definitionen für den CbCR-Safe-Harbour

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anwendung der §§ 75, 76 und 77 die folgenden Definitionen:

Ein länderbezogener Bericht (§ 138a AO) ist qualifiziert, wenn dieser mit einem qualifizierten Konzernabschluss erstellt wurde. Ein qualifizierter Konzernabschluss ist einer der folgenden Abschlüsse:

- (3) Wenn es sich bei der obersten Muttergesellschaft um eine transparente Einheit (§ 7 Absatz 32) handelt oder diese einem Dividendenabzugsregime (§ 67) unterliegt, werden der Gewinn oder Verlust vor Steuern sowie die dazugehörigen Steuern, die den Eigenkapitalbeteiligungen der qualifizierten Gesellschaftern zuzurechnen sind, entsprechend der §§ 66 und 67 gekürzt.
- (4) § 80 gilt nur für Investmenteinheiten, die keines der Wahlrechte gemäß den §§ 70 und 71 in Anspruch genommen haben, und deren gruppenzugehörige Gesellschafter in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Im Falle des Satzes 1 erfolgt abweichend von § 69 keine von der Unternehmensgruppe getrennte Berechnung. Der Belegenheitsstaat bestimmt sich nach den Regelungen des länderbezogenen Berichts. Sollte eine Investmenteinheit eines der Wahlrechte nach den §§ 70 und 71 in Anspruch genommen haben, findet der CbCR-Safe-Harbour auf sie keine Anwendung. Der Belegenheitsstaat der Investmenteinheit sowie des gruppenzugehörigen Gesellschafters können ungeachtet dessen für alle übrigen Geschäftseinheiten dennoch den CbCR-Safe-Harbour in Anspruch nehmen. Die Umsatzerlöse und der Gewinn oder Verlust vor Steuern sowie die dazugehörigen Steuern der Investmenteinheit sind dann in den Steuerhoheitsgebieten der gruppenzugehörigen Gesellschafter entsprechend der Eigenkapitalbeteiligungen auszuweisen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist auch eine Versicherungsinvestmenteinheit eine Investmenteinheit.

§ 82 Ausschluss von bestimmten Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebieten

Die folgenden Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebiete sind von der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours ausgeschlossen:

- 1. staatenlose Geschäftseinheiten;
- Mehrmütter-Unternehmensgruppen, bei denen kein gemeinsamer qualifizierter länderbezogener Bericht abgegeben wird;
- 3. Steuerhoheitsgebiete, in denen Geschäftseinheiten belegen sind, die einen Antrag nach § 68 gestellt haben (zulässiges Ausschüttungssystem).

§ 83 Definitionen für den CbCR-Safe-Harbour

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anwendung der §§ 80, 81 und 82 die folgenden Definitionen:

Ein länderbezogener Bericht (§ 138a der Abgabenordnung) ist qualifiziert, wenn dieser mit einem qualifizierten Konzernabschluss erstellt wurde. Ein qualifizierter Konzernabschluss ist einer der folgenden Abschlüsse:



- a) die Handelsbilanz II (§ 7 Absatz 10); oder
- b) die Jahresabschlüsse der Geschäftseinheiten, sofern diese entweder nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 3) oder einem zugelassenem Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 36) erstellt werden, sofern die in diesen Abschlüssen enthaltenen Informationen auf der Grundlage dieses Rechnungslegungsstandards fortgeführt werden und verlässlich sind; oder
- c) im Falle einer Geschäftseinheit, die allein aus Gründen der Größe oder der Wesentlichkeit nicht in den Konzernabschluss der Unternehmensgruppe einbezogen wird (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), der Jahresabschluss, der für die Erstellung des länderbezogenen Berichts der Unternehmensgruppe verwendet wird.
- Die Umsatzerlöse entsprechen der Summe aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen, wie sie im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausgewiesen sind.
- 3. Die vereinfacht erfassten Steuern entsprechen dem im qualifizierten Konzernabschluss der Unternehmensgruppe ausgewiesenen Ertragsteueraufwand, nach Bereinigung aller nicht erfasster Steuern und ungewisser Steuerrückstellungen.
- 4. Der Gewinn oder Verlust vor Steuern ist das Jahresergebnis vor Steuern, wie es im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausgewiesen ist, erhöht um einen nicht realisierten Nettoverlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.
- 5. Ein nicht realisierter Nettoverlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist die Summe aller Verluste, verringert um etwaige Gewinne, die auf einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalbeteiligungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 beruhen. Dies gilt nur, wenn dieser 50 Millionen Euro insgesamt für ein Steuerhoheitsgebiet übersteigt.
- 6. Der vereinfacht berechnete effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet wird wie folgt berechnet:

Vereinfachte erfasste Steuern Gewinn oder Verlust vor Steuern

- 7. Der Übergangssteuersatz beträgt für die Geschäftsjahre, die in 2023 und 2024 beginnen 15 Prozent, für in 2025 beginnende 16 Prozent und für in 2026 beginnende 17 Prozent.
- 8. Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist, sind solche, die in § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannt sind. Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen, sind solche, die in § 62 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannt sind.

- a) die Handelsbilanz II; oder
- b) die Jahresabschlüsse der Geschäftseinheiten, sofern diese entweder nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 4) oder einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 38) erstellt werden, sofern die in diesen Abschlüssen enthaltenen Informationen auf der Grundlage dieses Rechnungslegungsstandards fortgeführt werden und verlässlich sind; oder
- c) im Falle einer Geschäftseinheit, die allein aus Gründen der Größe oder der Wesentlichkeit nicht in den Konzernabschluss der Unternehmensgruppe einbezogen wird (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), der Jahresabschluss, der für die Erstellung des länderbezogenen Berichts der Unternehmensgruppe verwendet wird.
- 2. Die Umsatzerlöse entsprechen der Summe aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen, wie sie im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausgewiesen sind.
- 3. Die vereinfacht erfassten Steuern entsprechen dem im qualifizierten Konzernabschluss der Unternehmensgruppe ausgewiesenen Ertragsteueraufwand, nach Bereinigung aller nicht erfasster Steuern und ungewisser Steuerrückstellungen.
- 4. Der Gewinn oder Verlust vor Steuern ist das Jahresergebnis vor Steuern, wie es im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausgewiesen ist, erhöht um einen nicht realisierten Nettoverlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.
- 5. Ein nicht realisierter Nettoverlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist die Summe aller Verluste, verringert um etwaige Gewinne, die auf einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalbeteiligungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 beruhen. Dies gilt nur, wenn dieser 50 Millionen Euro insgesamt für ein Steuerhoheitsgebiet übersteigt.
- 6. Der vereinfacht berechnete effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet wird wie folgt berechnet:

Vereinfachte erfasste Steuern Gewinn oder Verlust vor Steuern

- 7. Der Übergangssteuersatz beträgt für die Geschäftsjahre, die in 2023 und 2024 beginnen 15 Prozent, für in 2025 beginnende 16 Prozent und für in 2026 beginnende 17 Prozent.
- 8. Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist, sind solche, die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannt sind. Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen, sind solche, die in § 67 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannt sind.



§ 84 Übergangsregelungen bei gemischten Hinzurechnungsbesteuerungsregimen

(1) Bei gemischten Hinzurechnungsbesteuerungsregimen ist für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2025 beginnen, nicht mehr aber für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Juni 2027 enden, die Zurechnung des im Jahresabschluss eines gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigten Betrags an erfassten Steuern zu den jeweiligen Geschäftseinheiten, deren Einkommen beim gruppenzugehörigen Gesellschafter einer solchen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt, abweichend von § 46 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 nach folgender Formel vorzunehmen:

# Zurechnungsschlüssel Summe alle Zurechnungsschlüssel × zuzurechnende Steuern

Ein gemischtes Hinzurechnungsbesteuerungsregime ist eine Form der Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des § 7 Absatz 13, bei der Gewinne, Verluste sowie anrechenbare Steuern aller ausländischen Einheiten für Zwecke der Berechnung des Hinzurechnungsbetrags des unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters dieser ausländischen Einheiten aggregiert betrachtet werden und der Hinzurechnungsbetrag einem anwendbaren Steuersatz unterhalb von 15 Prozent unterliegt. Der anwendbare Steuersatz entspricht dem Steuersatz, bei dem unter Anrechnung ausländischer Steuern keine Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag mehr verbleibt.

(2) Der Zurechnungsschlüssel nach Absatz 1 ermittelt sich wie folgt:

Zuzurechnendes Einkommen der ausländischen Geschäftseinheit

(anwendbarer Steuersatz - effektiver Steuersatz)

Dabei entspricht das zuzurechnende Einkommen der Einheit dem betragsmäßigen Anteil des beteiligten Gesellschafters an dem Einkommen der ausländischen Einheit. Der effektive Steuersatz entspricht dem nach § 50 Absatz 1 ermittelten effektiven Steuersatz ohne Berücksichtigung von Steuern auf Hinzurechnungsbeträge. Entspricht der effektive Steuersatz mindestens dem anwendbaren Steuersatz, beträgt der Zurechnungsschlüssel nach Absatz 1 null. Steuern aufgrund einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer sind bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes zu berücksichtigen, soweit diese im Rahmen des gemischten Hinzurechnungsbesteuerungsregimes nach der gleichen Maßgabe wie alle andere erfassten Steuern anrechenbar sind.



	(3) Findet das gemischte Hinzurechnungsbesteuerungsregime auch auf Einheiten Anwendung, die keine Geschäftseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind, ist für die Anwendung des Absatzes 1 insoweit ebenfalls eine Zurechnung zu diesen Einheiten vorzunehmen.
--	--



# Zehnter Teil: Nationale Ergänzungssteuer

Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz	Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz
Erster Abschnitt: Allgemeines	,
§ 79 Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit	§ 85 Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit
(1) Für jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit entsteht unbeschadet der §§ 8 und 11 in Höhe des für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten und ihr nach § 46 Absatz 3 oder § 49 zugeordneten Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr ein Ergänzungssteuerbetrag (nationaler Ergänzungssteuerbetrag). Die Mindeststeuer nach Satz 1 ist eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne dieses Gesetzes.	(1) Für jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit entsteht unbeschadet der §§ 8 und 11 in Höhe des für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten und ihr nach § 51 Absatz 3 oder § 54 zugeordneten Steuererhöhungsbetrags für das Geschäftsjahr ein Ergänzungssteuerbetrag (nationaler Ergänzungssteuerbetrag). Die Mindeststeuer nach Satz 1 ist eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne dieses Gesetzes.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für im Inland belegene Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaften und Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft. Für Zwecke des Satzes 1 erfolgt keine Begrenzung des Steuererhöhungsbetrags auf den der Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag des Joint Ventures oder eines Mitglieds der Joint Venture-Gruppe entsprechend § 59 Absatz 2.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für im Inland belegene Joint Venture, Joint VentureTochtergesellschaften und Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint VentureTochtergesellschaft. Für Zwecke des Satzes 1 erfolgt keine Begrenzung des Steuererhöhungsbetrags auf den der Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag des Joint Ventures oder eines Mitglieds der Joint Venture-Gruppe entsprechend § 64 Absatz 2.
(3) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 der dritte bis neunte Teil dieses Gesetzes entsprechend.	(3) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 der dritte bis neunte Teil dieses Gesetzes entsprechend.
Zweiter Abschnitt: Besonderheiten	
§ 80 Steuererhöhungsbeträge staatenloser Geschäftseinheiten	§ 86 Steuererhöhungsbeträge staatenloser Geschäftseinheiten
Für Zwecke der nationalen Ergänzungssteuerregelung sind staatenlose Geschäftseinheiten, Joint Venture und Joint Venture-Tochtergesellschaften dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem sie gegründet worden sind. Staatenlose Betriebsstätten einer Geschäftseinheit oder eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft (§ 6 Absatz 3 Nummer 4) sind dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf diese Geschäftseinheiten ist § 45 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	Für Zwecke der nationalen Ergänzungssteuerregelung sind staatenlose Geschäftseinheiten, Joint Venture und Joint Venture-Tochtergesellschaften dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen in dem sie gegründet worden sind. Staatenlose Betriebsstätten einer Geschäftseinheit oder eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft (§ 6 Absatz 3 Nummer 4) sind dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf diese Geschäftseinheiten ist § 50 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
§ 81 Grenzüberschreitende Zurechnung erfasster Steuern	§ 87 Grenzüberschreitende Zurechnung erfasster Steuern
§ 41 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass erfasste ausländische Steuern keinen nach § 1 Steuerpflichtigen zugerechnet werden dürfen, die der nationalen Ergänzungssteuerregelung unterliegt.	§ 46 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass erfasste ausländische Steuern keinen nach § 1 Steuerpflichtigen zugerechnet werden dürfen, die der nationalen Ergänzungssteuerregelung unterliegt.



§ 82 Nichtberücksichtigung der nationalen Ergänzungssteuer	§ 88 Nichtberücksichtigung der nationalen Ergänzungssteuer
§ 46 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nationale Ergänzungssteuerregelung für Zwecke der Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags unberücksichtigt bleibt.	§ 51 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nationale Ergänzungssteuerregelung für Zwecke der Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags unberücksichtigt bleibt.



Elfter Teil: Besteuerungsverfahren und sonstige Bestimmungen

Diskussionsentwurf zum Mindeststeuergesetz	Referentenentwurf zum Mindeststeuergesetz
Erster Abschnitt: Besteuerungsverfahren	
§ 83 Entstehung der Mindeststeuer	§ 89 Entstehung der Mindeststeuer <i>und Besteue-</i> rungszeitraum
Die Mindeststeuer (§ 2) für ein Geschäftsjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Geschäftsjahr endet.	Die Mindeststeuer (§ 2) für ein Geschäftsjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Geschäftsjahr endet. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
§ 84 Steuererklärungspflicht, Steuerentrichtungs- pflicht	§ 90 Steuererklärungspflicht, Steuerentrichtungspflicht
(1) Die nach § 1 Steuerpflichtigen haben für das Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Die Steuer ist einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig und bis dahin zu entrichten. Wird die Mindeststeuer abweichend von der Steueranmeldung höher festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Wird die Mindeststeuer auf Grund unterbliebener Abgabe einer Steueranmeldung festgesetzt, ist die Mindeststeuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Im Fall des § 3 hat der Gruppenträger die Steuererklärung nach Satz 1 abzugeben; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.	(1) Die nach § 1 Steuerpflichtigen haben für das Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Steuer ist einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig und bis dahin zu entrichten. Wird die Mindeststeuer abweichend von der Steueranmeldung höher festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Wird die Mindeststeuer auf Grund unterbliebener Abgabe einer Steueranmeldung festgesetzt, ist die Mindeststeuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Im Fall des § 3 hat der Gruppenträger die Steuererklärung nach Satz 1 abzugeben; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.
(2) Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet nicht vor Ablauf der Frist nach § 67 Absatz 3 für das im Kalenderjahr endende Geschäftsjahr. En- den mehrere Geschäftsjahre in einem Kalender- jahr, ist das letzte dieser Geschäftsjahre maßge- bend.	(2) Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet nicht vor Ablauf der Frist nach § 72 Absatz 3. En- den mehrere Geschäftsjahre in einem Kalender- jahr, ist das letzte dieser Geschäftsjahre maßge- bend.
§ 85 Zuständigkeit	§ 91 Zuständigkeit
Für die Besteuerung nach diesem Gesetz ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist. Im Falle des § 3 ist das für die Besteuerung des Einkommens des Gruppenträgers zuständige Finanzamt zuständig. Ist der Steuerpflichtige eine transparente Einheit, ist das Finanzamt zuständig, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte dieser Einheit zuständig ist.	Für die Besteuerung nach diesem Gesetz ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist. Im Falle des § 3 ist das für die Besteuerung des Einkommens des Gruppenträgers zuständige Finanzamt zuständig. Ist der Steuerpflichtige eine transparente Einheit, ist das Finanzamt zuständig, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte dieser Einheit zuständig ist.



Zweiter Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Ermächtigungen und Anwendungsvorschriften	
§ 86 Bußgeldvorschriften	§ 92 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 67 Absätze 1 bis 3 den Mindeststeuer-Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.	<ul> <li>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</li> <li>1. entgegen § 72 Absatz 1 bis 3 den Mindeststeuer-Bericht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt; oder</li> <li>2. entgegen § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 73 den Mindeststeuer-Bericht nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt.</li> </ul>
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu [■] Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrig- keiten ist das Bundeszentralamt für Steuern.
	(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 389, 390 und 410 Absatz 1 Nummer 2 bis 12 der Ab- gabenordnung entsprechend.
	(5) Für die Übergangszeit (§ 80 Absatz 1) findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, die eine nicht rechtzeitige oder nicht in vorgeschriebener Weise (Absatz 1 Nummer 1) oder eine nicht richtige oder nicht vollständige (Absatz 1 Nummer 2) Übermittlung rechtfertigen.
§ 87 Ermächtigungen	§ 93 Ermächtigungen
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Kommission entsprechend Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu unterrichten.	(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Kommission entsprechend Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu unterrichten.
§ 88 Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen	§ 94 Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen
Die Besteuerung nach diesem Gesetz oder nach einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, begründet keine Berechtigung zur Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.	Die Besteuerung nach diesem Gesetz oder nach einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, kann nichtdurch die Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeschränkt werden.



§ 89 Anwendungsvorschriften	§ 95 Anwendungsvorschriften
(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen.	(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen.
(2) § 11 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2024 beginnen. Satz 1 gilt nicht für Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegen sind, die die Option nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 ausgeübt haben.	(2) § 11 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2024 beginnen. Satz 1 gilt nicht für Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegen sind, die die Option nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 ausgeübt haben.



# EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

"EY" und "wir" beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft All Rights Reserved.

#### **ED None**

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf  $FSC^{\otimes}$ -zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

# ey.com/de



Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flughafenstraße 61 70629 Stuttgart Telefon: (0711) 9881 - 0 Internet: http://www.de.ey.com Verfasser National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.

